

# Schweizerisches Bundesblatt.

## Inserate.

Nro. 17.

Dienstag, den 30. April 1850.

---

### Amtliche Anzeigen.

---

[1]           A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Bewerbung wird hiemit eine durch Absterben erledigte, mit Fr. 1100 besoldete Postkommissstelle auf dem Hauptpostbureau Zürich ausgeschrieben.

Aufällige Bewerber haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum 10. Mai der Kreispostdirektion Zürich schriftlich einzugeben.

Bern, den 26. April 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2]           A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters zu Gams, Kt. St. Gallen, mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 48.

Aufällige Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens 10. Mai nächstkünftig der Kreispostdirektion St. Gallen schriftlich einzureichen.

Bern, 5. April 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

---

# **Bericht und Anträge**

derjenigen

**Abtheilung der Münzkommission des  
schweizerischen Nationalrathes,**

welche

**das System des auf die kölnische Mark basirten  
Schweizerfrankens**

**zur Annahme empfiehlt.**

**(Vom 5. April 1850.)**



# Bericht und Anträge

derjenigen

Abtheilung der Münzkommission des schweizerischen  
Nationalrathes,

welche

das System des auf die Költnische Mark basirten  
Schweizerfrankens

zur Annahme empfiehlt.

---

Lit.

Die unterzeichneten vier Mitglieder der Neunerkommission, die Sie am 23. November 1849 mit Vorprüfung und Begutachtung der, Ihnen durch Botschaft des Bundesraths vom 17. November gleichen Jahres übermittelten Gesetzesvorschläge über die Reform des schweizerischen Münzwesens betraut haben, bilden jene Abtheilung dieser Kommission, welche der hohen Behörde die Annahme eines, auf die Költnische Mark basirten, Schweizerfrankensystems als das Beste empfiehlt, was unter waltenden Umständen in Vollziehung des Art. 36 der Bundesverfassung erreicht werden kann.

Die Aufgabe, unsere Anträge, gegenüber dem Bericht des bundesrätthlichen Münzexperten, gegenüber den ein-

schlägigen Majoritätsbeschlüssen des Ständeraths, gegenüber den Anfechtungen, die sie im Schooße Ihrer Kommission selbst von den Freunden des französischen Münzfußes erlitten haben, zu begründen und zu rechtfertigen, ist eine umfangreiche. Noch umfangreicher wurde sie durch die erschöpfende Einläßlichkeit, mit welcher der anderseitige Kommissionsbericht die Ansichten und Anträge des bundesrätlichen Münzexperten, auch nach dem Erscheinen des weitläufigen Gutachtens des letzteren im Bundesblatte, neuerdings entwickeln und begründen zu müssen glaubte.

Unser Rapport wird zuerst Einiges über die Entstehung der im Wurf liegenden Gesetzesentwürfe und deren bisherige Behandlung im Schooße der eidgenössischen Behörden berichten und hierauf zu Lösung der Hauptaufgabe selbst übergehen.

---

Folge gebend dem Art. 3 des Dekrets der Bundesversammlung vom 30. Juni 1849, betreffend die Tarification der verschiedenen Münzsorten für die Kassen der eidgenössischen Regalverwaltungen, legte der Bundesrath in der zweiten Hälfte des verflossenen Monats November dem National- und Ständerath zwei Gesetzesentwürfe, den einen „über das eidgenössische Münzwesen,“ den andern „für die Ausführung der schweizerischen Münzreform“ zum Entscheide vor. Der dem Bundesrath bei Erlassung des eben erwähnten Dekrets gelegentlich ertheilte Auftrag lautete wörtlich dahin: „Bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hat der Bundesrath geeignete Anträge über Einführung eines allgemeinen, schweizerischen Münzfußes an die Bundesversammlung zu bringen.“

Es versteht sich wohl von selbst, daß die reife, gründliche Lösung einer so schwierigen Aufgabe in verhältniß-

mäßig so kurzer Frist, von der beauftragten Behörde nur gewärtigt werden konnte unter der natürlichen Voraussetzung, es werden in der Zwischenzeit nicht ernste, unerwartete Ereignisse im Vaterland die Bundesregierung, die sich vorab mit dem Vollzug einer Menge kaum erlassener, eingreifender Gesetze und Beschlüsse über das eidgenössische Post-, Zoll- und Finanzwesen zu beschäftigen hatte, auf eine ganz außerordentliche Weise in Anspruch nehmen. Als dieser Voraussetzung entgegen ein eidgenössisches Militäraufgebot nach dem andern folgte, bis endlich eine Armee von 25,000 Mann eidgenössischer Truppen im Felde stand, als der Bundesrath im August eine außerordentliche Zusammenberufung der Bundesversammlung für gerechtfertigt hielt, als die Aufnahme, Internirung, Verpflegung &c. einer Masse von zehntausend deutschen Flüchtlingen, Zeit, Mühe und Anstrengung des Bundesraths und seiner Departemente neben den laufenden Geschäften, monatelang fast ausschließlich in Anspruch nahm, mußte es der Behörde, zumal dem eidgenössischen Finanzdepartement, unmöglich werden, sich mit der Entwerfung von Münzreformgesetzen behufs Ausführung des Art. 36 der Bundesverfassung einläßlich und persönlich zu befassen. Die gesetzgebenden Räthe würden es deshalb unter solchen Umständen gewiß nicht übel genommen, vielmehr ganz in Ordnung gefunden haben, wenn der Bundesrath in der letzten Novembersitzung mit kurzer Botschaft die Gründe angegeben hätte, warum er außer Stande gewesen sei, ihnen allseitig und gründlich vor- und durchberathene Gesetzesvorschläge behufs Vollziehung des erwähnten Bundesartikels vorzulegen. Wollte aber der Bundesrath dessenungeachtet bis zu anberaumter Zeit den Gegenstand zur Vorlage in der Novembersession bereit halten, so durfte man zuversichtlich erwarten, er werde

zum Zweck der Vorberathung der hochwichtigen Angelegenheit mittelst Niedersetzung einer Kommission erprobter Experten aus verschiedenen Theilen der Schweiz, denjenigen Weg einschlagen, welchen er bei Entwerfung der Organisation des eidgenössischen Post-, Zoll-, Militär-, ja sogar des Gerichtswesens mit so gutem Erfolge eingeschlagen hatte. Man durfte Solches um so eher hoffen, als seit den letzten eidgenössischen Münz-Conferenzen die vor einem Jahrzehent stattgefunden hatten, die schweizerischen Münzzustände durch das Inslebentreten der Münchner und Dresdener Münz-Verträge, so wie durch deren Rückwirkungen auf den schweizerischen Geldverkehr, in ein ganz neues Stadium eingetreten waren. Behufs Vorberathung der Organisationsentwürfe über das eidgenössische Zoll-, Post-, Militär- und Gerichtswesen war der betreffende Departementsvorstand des Bundesraths bei den sachbezüglichen Verhandlungen anwesend, leitete dieselben, hörte und würdigte die verschiedenen Ansichten, vernahm Mehrheits- und Minderheitsanträge, vernahm die beziehungsweise Erfahrungen aus dem Leben und der Praxis der verschiedenen Landestheile, erbaute und berichtigte sich selbst und war dann auch wieder im Falle, bei den kollegialisch gepflogenen Berathungen der also zu Stande gekommenen Gesetzesentwürfe im Schooße des Bundesraths Wesentliches zu allseitiger gründlicher Erörterung der Sache beizutragen. Von alle dem geschah nichts bei Entwerfung und Vorberathung der weit wichtigeren, weit eingreifenderen Gesetze über die schweizerische Münzreform.

Wir entnehmen vielmehr aus dem bundesräthlichen Protokolle, daß die Behörde, vorgängig aller und jeder kollegialischen Berathung über die Frage, welches System der schweizerischen Münzreform zu Grund gelegt werden

soll, am 14. August 1849 auf den einfachen Vorschlag des Finanzdepartements, das letztere ermächtigte, den Hrn. Bank-Direktor in Basel, nicht nur „für die Bestimmung der Art und Weise der Abfassung des Voranschlags und der Rechnungen der Eidgenossenschaft,“ sondern auch „für die Münzangelegenheit“ einzuberufen. Bevor also der Bundesrath „das System gewählt,“ bevor nur die Eingaben und Aufschlüsse der verschiedenen Landesregierungen in Beantwortung der bundesräthlichen Kreisschreiben vom 21. Februar 1849, das Münzwesen in den Kantonen betreffend, alle vollständig eingegangen waren, bevor man die unerläßlichen statistischen Aufschlüsse über die bisherige Geldeinfuhr sowohl aus Deutschland als aus Frankreich einverlangt, geschweige den Eingang derselben abgewartet hätte, machte sich der berufene Experte, nachdem er sich mit dem Vorstand des eidgenössischen Finanzdepartements ins Vernehmen gesetzt und von diesem Weisungen erhalten hatte, rasch an die ihm aufgetragene Arbeit, deren Ziel dahin gieng, der Eidgenossenschaft die Einführung des französischen Münzfußes als die einzig zweckmäßige Reform im Münzwesen zu empfehlen. Der Hr. Experte vollendete dann seine Arbeit mit so großer Leichtigkeit und Besessenheit, daß deren Vollendung dem Bundesrath schon am 8. Oktober durch das gleiche Departement mit dem Gesuch um die weitere Ermächtigung angezeigt wurde, dreitausend deutsche und zweitausend französische Exemplare davon in der Weise abdrucken und veröffentlichen lassen zu dürfen, daß jene Abdrücke, welche über die Zahl derjenigen des Bundesblattes hinausgehen, mit eigener Paginatur versehen werden sollen. Die Behörde, ohne jedoch auch diesmal „das System zu wählen“ oder irgendwie in Behandlung der Materie selbst einzutreten, entsprach diesem zweiten Ansuchen des Finanz-

departements so bereitwillig wie dem ersten. Gutachten und Gesetzesvorschläge des Hrn. Experten wurden sodann im Bundesblatt abgedruckt, gelangten aber erst nach dem 2. November ganz vollständig zur Kenntniß des schweizerischen Publikums. So ward freilich nicht nur „auf dem kürzesten Wege“ Hand ans Werk gelegt, sondern dasselbe auch auf dem kürzesten Wege bis zu einem gewissen Punkt an das gewünschte Ziel gebracht.

Erst in der Sitzung vom 7. November (1849) trat dann der Bundesrath selbst nach Ausweis seines Verhandlungsprotokolls und zwar zum ersten Mal in die Frage über die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfußes rathschlagend ein. Vor diesem Tage hatte also die Behörde noch nicht „gewählt,“ sich weder für das eine noch für das andere Münzsystem ausgesprochen. Wenn gleichwohl in der bundesräthlichen Botschaft gesagt ist, man habe schon früher (vor dem 14. August) einen dem bereits gewählten System ergebenden Fachmann gesucht und gefunden, so kann dieses wohl nur von dem eidgenössischen Finanzdepartement, nicht aber von dem Bundesrath als solchem gelten. Noch mehr! — In dieser und in keiner frühern Sitzung war es, wo sich die Behörde mit dem aus ihrer Mitte gefallenem Antrag „es solle der Gegenstand in der Meinung „an mehrere Experten zurückgewiesen werden, damit in der dahерigen Kommission die verschiedenen Systeme ihre Vertretung finden,“ zu beschäftigen hatte und wirklich beschäftigte. Erst nachdem eine Mehrheit der Mitglieder des Bundesraths diesen Antrag beseitigt und damit in der Hauptfrage den Gesetzesentwurf des einzigen Experten zur abschließlichen Grundlage der Verhandlung gemacht hatte, wurde in Sachen eingetreten und die Berathung so rasch



gepflogen, daß in der gleichen Sitzung nicht nur der Art. 1, sondern, wenige Artikel ausgenommen, der ganze Hauptgesetzes-Entwurf des Experten ohne wesentliche Veränderung angenommen wurde. Die einzige neue Bestimmung, die sich der Annahme zu erfreuen hatte, bestand darin, daß man den hundertsten Theil eines Francs lieber „Rappen“ als „Cent“ und 10 Cents lieber „Bazen“ als „Zweischillingstück“ nennen wollte.

Auf diese Weise mußte es denn kommen, daß dem Bundesrath, wenn er beim Ueberdrang unerwarteter Ereignisse und überhäufeter Geschäfte dem Auftrag der Bundesversammlung vom 30. Juni 1849 inner der anbezeichneten Frist dennoch Folge geben wollte, wirklich kaum etwas anderes übrig blieb, als der Bundesversammlung die von seinem Experten entworfenen und empfohlenen Vorschläge zur Berathung und zum Entscheide vorzulegen. In der That enthält sich auch die Botschaft, mit welcher diese Behörde die beiden Gesetzesentwürfe an den National- und Ständerath einbegleitete — Entwürfe, die erst durch das Bundesblatt vom 22. November zur Kenntniß des schweizerischen Publikums gelangten — des gänzlichen der Mühe, „die Frage noch einmal in ihrem ganzen Umfange zu behandeln;“ sie begnügte sich vielmehr „in Anlehnung an den wohlervogenen Expertenbericht“ lediglich damit, die wenigen unwesentlichen Aenderungen zu besprechen, welche die Vorschläge des Experten in ihrem Schooß erlitten hatten. Daß es so kommen mußte, kann und wird nach dem Erzählten nicht befremden. Befremden nur mußte es, wie der Bundesrath nach diesem Allem, am Schlusse seiner uneinläßlichen Botschaft die ernstgemeinte Mahnung beifügen konnte, es möchte der Entscheid über die so wichtige spruchreife Angelegenheit nicht ver-

schoben, sondern ja noch in der November Sitzung des Jahres 1849 erledigt werden.

Die so eben dargestellte Behandlung der schweizerischen Münzfrage durch den einzigen Experten, die offizielle Verbreitung seines, mit eben so viel Talent und Geschick, als Kühnheit und Zuversicht geschriebenen Gutachtens und seiner Gesetzesentwürfe in mehreren tausend Exemplaren, die vorläufige Ratihabition derselben durch den Bundesrath, — all das konnte nicht umhin, ein sehr günstiges Vorurtheil für den französischen Münzfuß und dessen Einführung in der Eidgenossenschaft zu erwecken. Unter dem Einfluß solcher offenbar nicht unbefangenen Stimmung, über welche im Augenblick einige zu Gunsten eines Schweizerfrankensystems erschienene, ausgezeichnete Beleuchtungen und Widerlegungen des Expertengutachtens nichts vermochten, gelangte der Gegenstand an den Ständerath, dem die Priorität der Behandlung zufiel. Wenn sich die Mehrheit der von dieser Behörde niedergesetzten Kommission, welche sich für den französischen Münzfuß aussprach, in ihrem Bericht einfach an die sachbezügliche Abhandlung des bundesräthlichen Experten anlehnen konnte, so war dagegen die Minorität, die das System eines Schweizerfrankens vertheidigte, in die schwierige Lage versetzt, ihre Ansicht in einem Bericht, für dessen Abfassung die Zeit aufs Kargste zugemessen war, zu rechtfertigen. Und welche Aufmerksamkeit wurde diesem Berichte zu Theil? Er erschien am 10. Dezember, den 12. Dezember darauf war die Frage im Schooße des Ständeraths berathen und den 14. Dezember mit 30 gegen 9 Stimmen der anwesenden Botanten durch Annahme des französischen Münz- und Rechnungssystems „die Incorporirung der Schweiz in die große Frankenfamilie“ vorläufig ausgesprochen. Daß unter sol-

chen Umständen das mit seltener Sachkunde und Gründlichkeit abgefaßte Minderheitsgutachten der standesrätlichen Kommission nicht die gewünschte Würdigung fand, war zwar sehr bedauernswerth, aber keineswegs auffallend für diejenigen, welche im Falle waren, den Gang der Sache von Anfang zu beobachten und zu verfolgen.

Es wurde daher von allen Unbefangenen, die sich nicht vermaßen wollten ihre in der Münzfrage vorgefaßte Meinung, gehöre sie diesem oder jenem Systeme an, dem Lande sofort und um jeden Preis als Gesetz aufzubringen, als ein glückliches Ereigniß begrüßt, daß die mit Wechnachten eingetretene Vertagung der Bundesversammlung die Behandlung der standesrätlichen Beschlüsse im Schooße des Nationalraths nicht mehr zuließ und so eine überstürzte Erledigung der so wichtigen Angelegenheit verhinderte. Dadurch gewann das schweizerische Volk und seine Behörden die nöthige Zeit zu allseitiger, kaltblütiger Ueberlegung, zu reifer Erörterung der so tief, wie keine andere in das Leben und in die Volksgewohnheiten eingreifenden Münzfrage; denn: „Es ist für die Gesetzgebung überall „eine unabweichliche Bedingung, daß sie die Meinung „derer für sich habe, welche durch die Gesetze sich regieren „lassen sollen.“

Die von Ihnen Tit. bestellte Münzkommission erhielt in der Zwischenzeit ebenfalls die erforderliche Muße zu sorgfältiger, möglichst umfassender Erfüllung des ihr gewordenen schwierigen Auftrags.

Ihre Kommission versammelte sich am 18. Februar l. J. in der Bundesstadt und berieth in mehreren auf einanderfolgenden Sitzungen die ihrer Vorprüfung anvertraute Münzangelegenheit sowohl im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Frage, welches der vorgeschlagenen Münzsysteme für die Schweiz den Vorzug verdiene, als

eventuell mit Beziehung auf die vom Bundesrath der Bundesversammlung hinterbrachten Gesetzesvorschläge über ausschließliche Ein- und Durchführung des französischen Münz- und Rechnungssystems in der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Schon über die erste und Hauptfrage, ob dem Kilogrammfranc oder dem Schweizerfranken  $36\frac{3}{4}$  auf die Kölische Mark (andre Vorschläge wurden keine gemacht) der Vorzug gebühre, giengen die Ansichten der Mitglieder der Kommission in zwei Richtungen auseinander.

Die unterzeichneten vier Mitglieder sprachen sich für das Schweizerfrankensystem, vier andere für das System des französischen Centimfrancs aus. Ein Mitglied der Kommission, der Hr. Abgeordnete von Basel-Stadt, ließ seine Abwesenheit von den Kommissionsalberathungen durch Unwohlsein entschuldigen.

Die Vorschläge der vier Mitglieder, welche die ausschließliche Einführung des französischen Münzsystems beantragen, reduzieren sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Ständeraths vom 19. Dezember 1849 auf nachstehende Hauptpunkte:

1. Fünf Gramm Silber  $\frac{9}{10}$  fein machen die schweizerische Münzeinheit aus unter dem Namen Franken (Franc), der in hundert Rappen (Centimes) eingetheilt wird.

2. Die schweizerischen Münzsorten bestehen:

- A. in **Silbersorten**, die sovielman das Gewicht und den Feingehalt der Münzeinheit enthalten, als ihr Nennwerth ausspricht, je mit erlaubter Fehlergrenze im Feingehalt auf  $\frac{9}{1000}$  nach Innen und Außen.

Diese Silbersorten sind:

- a) Das Fünffrankenstück, mit erlaubter Fehlergrenze im Gewicht auf  $\frac{9}{1000}$  nach Innen und

Außen; davon sollen jedoch nur 500,000 Stück (circa  $\frac{1}{40}$  des Bedarfs) ausgeprägt werden.

b) Das Zweifrankenstück, mit erlaubter Fehlergrenze im Gewicht auf  $\frac{5}{1000}$ , in 750,000 Stück auszuprägen.

c) Das Einfrankenstück, mit erlaubter Fehlergrenze im Gewicht auf  $\frac{5}{1000}$ , in 2,500,000 Stück auszuprägen.

**B. in Billonforten**, durchgängig mit erlaubter Fehlergrenze im Feingehalt auf  $\frac{7}{1000}$  und im Gewicht auf  $\frac{12}{1000}$  nach Innen und Außen. Die Billonforten sind:

a) Das Halbfrankenstück (Fünfbazentstück). Es wiegt vier Gramm, soll  $\frac{450}{1000}$  fein Silber enthalten; auszuprägen in 3,000,000 Stück.

b) Das Zwanzigrappenstück (Zweibazentstück) zu  $3\frac{1}{3}$  Gramm  $\frac{200}{1000}$  fein; auszuprägen in 7,500,000 Stück.

c) Das Zehnrappenstück (Einbazentstück) zu 2 Gramm  $\frac{150}{1000}$  fein; auszuprägen in 12,500,000 Stück.

**C. Kupfermünzen**, je in so viel Gramm, als ihr Nennwerth Rappen ausspricht und zwar:

a) Fünfrappenstück mit einer Fehlergrenze im Gewicht auf  $\frac{12}{1000}$  nach Innen und Außen; auszuprägen in 20,000,000 Stück.

b) Zweirappenstück, mit einer Fehlergrenze im Gewicht auf  $\frac{15}{1000}$ , nach Innen und Außen; auszuprägen in 11,000,000 Stück.

c) Einrappenstück, mit einer Fehlergrenze im Gewicht auf  $\frac{15}{1000}$ , auszuprägen in 3,000,000 Stück.

Demgemäß sollen für fr. Fr. 6,500,000 Silbermünzen, für fr. Fr. 4,250,000 Billon- und für fr. Fr. 1,250,000

Kupfermünzen, zusammen für 12,000,000 fr. Fr. schweizerischen Neumünzen ausgeprägt werden.

3. Die Prägung der neuen Münzen hat in drei aufeinander folgenden Raten so stattzufinden, daß

für 4,000,000 fr. Fr. Fünf- und Zweifrankstücke (erste Rate), für 4,000,000 fr. Fr. Ein- und Halbfrankenstücke (zweite Rate), für 4,000,000 fr. Fr. Billon- und Kupfersorten (dritte Rate) — auf vorschußweise Kosten der Bundeskasse hin, ausgeprägt werden sollen.

Dagegen sind alle gegenwärtig vorhandenen und im Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art ohne Ausnahme inner festzusetzendem Termin von der Bundeskasse einzulösen und nachher auf vorschußweise Kosten derselben einzuschmelzen.

Behufs Deckung der Prägungs- und Einsammlungskosten ist der Bund zu Contrahirung einer Staatsschuld bis auf vier Millionen fr. Fr. ermächtigt.

4. Der Bruttoverlust auf der gesammten Einschmelzung wird auf 1,967,939 Schw. Fr., der aus der neuen Prägung sich ergebende sogenannte Gewinn auf 1,000,000 Schw. Fr. angeschlagen. Zieht man diesen neuen Schlagsatz von den Einschmelzungskosten ab und rechnet man zu dem herauskommenden Rest von 967,939 Schw. Fr. den Ueberschußgewinn von 32,985 Schw. Fr., die es die Kantone Uri, Unterwalden ob dem Wald, Zug, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Thurgau heraustreffen soll, so ergibt sich ein reiner Verlust von 1,000,924 Schw. Fr.

5. Niemand ist gehalten, andere als französische oder in Uebereinstimmung mit dem französischen Münzsystem geprägte Münzen an Zahlung anzunehmen; deutsche Silbersorten werden gar nicht tarifirt, selbe demnach ausgeschlossen und lediglich als Waare behandelt.

Bezüglich älterer, d. h. solcher Geldverträge, die vor Inkrafttretung des zu erlassenden Münzgesetzes abgeschlossen worden (Hypothekar-, Pfand-, Pacht- u. Verträge) haben die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuß theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschließlich einbezungenen, in Folge des neuen Gesetzes einzuschmelzenden Münzsorten in die neue Währung, unter Genehmigung des Bundesrathes festzustellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anzuordnen.

Verträge, die in Zukunft, d. h. nach Erlassung des neuen Gesetzes, in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen werden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Lohnverträge aller Art hingegen, dürfen nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und nur in gesetzlichen, d. h. französischen Münzsorten ausbezahlt werden.

6. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist untersagt, andere als französische Münzsorten anzunehmen.

Nur in außerordentlichen Zeiten, wo in Folge eines hohen Wechselkurses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselkurs ein halbes Procent und mehr über dem Silberpari steht, für die in andern, als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten, einen, ihrem Inhalt entsprechenden Tarif aufzustellen, wornach dieselben bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.

7. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Währung in Kraft tritt, ist sie in allen Akten und Rechnungen eidgenössischer und kantonaler Behörden anzuwenden.

8. Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgabe der dritten Prägungsrate in Kraft; bis dahin sollen, vom 1. Juni 1850 an, bei sämmtlichen eidgenössischen Kassen, jedoch ohne Präjudiz für die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schulforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung, — folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten:

|                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Der Brabanter oder Kronenthaler   | 40½ Bş.                           |
| Der Fünffrankenthaler . . .       | 35½ „                             |
| Der süddeutsche Gulden . . .      | 15 „                              |
| Das französische Zweifrankenstück | 14 <sup>2</sup> / <sub>10</sub> „ |
| Das französische Einfrankenstück  | 7 <sup>1</sup> / <sub>10</sub> „  |
| Das östreich. Zwanzigkreuzerstück | 6 „                               |
| Das französische Halbfrankenstück | 3½ „                              |

Dieses sind, Litt., die Hauptpunkte der Gesetzesentwürfe, welche Ihnen die andere Abtheilung Ihrer Kommission behufs Einführung des französischen Münzsystems zur Annahme empfiehlt. Wir haben alle wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen der beiden diesfälligen Gesetzesvorschläge ausgehoben und hier übersichtlich zusammengestellt, damit man den Zweck und die Tragweite dieser Vorschläge klarer vor sich habe und wir in unserm Bericht am geeigneten Orte kurz darauf verweisen können.

Obigen Vorschlägen stellten die Unterzeichneten vier Mitglieder Ihrer Kommission, welche als Münzeinheit den Schweizerfranken zu 36¾ auf die Kölische Mark beantragten und vertheidigten, nachstehende mit den Ansichten der Minorität der standesrätlichen Kommission wesentlich übereinstimmende Schlufsanträge entgegen:

I. Der Bundesrath ist eingeladen, theils ein Gesetz in dem Sinn auszuarbeiten, daß der Schweizerfranken die Münzeinheit bildet



und die Költnische Mark (233,<sup>855</sup> Gramm) Silber  $\frac{9}{10}$  fein zu  $36\frac{3}{4}$  Schweizerfranken ausgeprägt werde, theils Anträge zu hinterbringen, in welcher Weise die bestehenden, zu diesem System nicht passenden und allenfalls auch andere schweizerische Scheidemünze eingeschmolzen werden sollen.

II. Inzwischen werden alle schweizerischen Geldsorten, welche unter der Benennung Franken, Bazen und Rappen gegenwärtig im Umlaufe sind, bei den eidgenössischen Kassen zu ihrem Nennwerth angenommen. Ausnahmeweise werden die Vierzigbazenstücke  $40\frac{1}{2}$  Bazen und die Neuenburger Einundzwanzigbazenstücke zu 20 Bazen gewerthet.

III. Für diejenigen schweizerischen Münzen, welche nicht im Frankenfuße ausgeprägt sind, wird der Bundesrath den Tarif, zu welchem dieselben bei den eidgenössischen Kassen angenommen werden sollen, in Franken, Bazen und Rappen festsetzen.

IV. Für die ausländischen, vollwichtigen Geldsorten gilt bei den eidgenössischen Kassen folgender Tarif:

|                                                                    |                 |     |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|
| Ein Brabanter oder Kronenthaler                                    | $40\frac{1}{2}$ | Bz. |
| Ein Halber Brabanterthaler                                         | 20              | "   |
| Ein französischer Franc                                            | 7               | "   |
| Das übrige französische Silbergeld im Verhältnisse.                |                 |     |
| Ein Zwanziger                                                      | 6               | "   |
| Das übrige im 20 Guldenfuß ausgeprägte Silbergeld im Verhältnisse. |                 |     |

Der süddeutsche Gulden . . . 15 Bg.  
 Das übrige in 24½ Guldenfuß  
 ausgeprägte Silbergeld im  
 Verhältniß.

V. Auf bereits bestehende Schulden und Forderungen der Eidgenossenschaft hat der gegenwärtige Tarif keine rückwirkende Kraft, sondern dieselben sollen nach Inhalt der betreffenden Verträge verzinset und abbezahlt werden.

VI. Ausländische Billon- und Kupfermünzen sollen bei den eidgenössischen Kassen nicht angenommen werden.

VII. Der Bundesrath wird bei den an die Kantone zu leistenden Zahlungen, so viel als möglich darauf Bedacht nehmen, daß keine Kantonalkasse mit Billon anderer Kantone allzusehr belästigt werde.

Indem wir nun zur Begründung und Rechtfertigung dieser unserer Anträge übergehen, kann es sich natürlich eben so wenig um eine principielle, selbstständige Behandlung der Materie, die in Frage liegt, noch um Wiederholung der, in amtlichen und außeramtlichen Eingaben, Petitionen, Druckschriften (diese umfassen bereits einen Quartband von über 600 Seiten) u. s. w. zu Gunsten des vorgeschlagenen Schweizerfrankens angeführten Gründe und Thatfachen handeln. Die Berichterstattung dieser Abtheilung Ihrer Kommission hofft und glaubt vielmehr ihre schwierige und umfangreiche Aufgabe am einfachsten zu lösen, wenn sie bei ihren Erörterungen und Erwiderungen wesentlich nur die amtlichen Hauptschriften berücksichtigend ins Auge faßt, welche bisher in der

schweizerischen Münzangelegenheit gewechselt worden sind. Als solche betrachtet sie:

Den, die neuen Gesetzesentwürfe für ausschließliche Einführung des französischen Münzfußes motivirenden Bericht des bundesrätlichen Münzexperten, datirt aus Basel vom 6. Oktober 1849, —

das Gutachten der Minderheit der ständerätlichen Münzkommission, datirt den 9. December gleichen Jahres, enthaltend die Erwiderung auf diesen Expertenbericht und die Rechtfertigung des von ihr vorgeschlagenen Schweizerfrankensystems, —

endlich das Gutachten der anderen Abtheilung der nationalrätlichen Münzkommission, datirt Bern im März 1850, enthaltend die Rechtfertigung der Gesetzesentwürfe und Ansichten des bundesrätlichen Experten.

Es wäre unserer Berichterstattung somit von diesem Standpunkte aus, wenn es erlaubt ist, in dieser staatswirthschaftlich-politischen Frage, sich einer civilprozessualischen Ausdrucksweise zu bedienen, die Aufgabe angewiesen, auf die Replik der andern Abtheilung Ihrer Kommission, eine Duplilschrift zu versuchen.

Da wir aber auf diese Weise die Form der Behandlung nicht selber wählen können, sondern uns einerseits an die, vom Verfasser der Replikschrift gewählte uns anzuschließen, anderseits seinen einläßlichen, materiellen Erörterungen zu folgen haben, so ersuchen wir blilige Nachsicht zu tragen, wenn unsere Berichterstattung da oder dort die Grenzen einer Duplik überschreiten oder wenn es ihr nicht überall gelingen sollte, Wiederholungen, die bisweilen unausweichlich sind, ganz zu vermeiden.

---

## §. I.

## Die verkörperte Münzeinheit des neuen Schweizerfrankens als Werthmesser und der tarifirte Fünffrankenthaler.

Die ganze dogmatische Erörterung des anderseitigen Commissionalberichts über die Nothwendigkeit einer festen Einheit im Münzwesen und die Natur des Geldes als Werthmesser, so wie über die Unzulässigkeit der bloßen Aufstellung einer „begrifflichen Einheit“ des Werthmessers ohne Verkörperung desselben in wirklichen Münzen, bloß zum Zweck der Tarifirung fremder Münzsorten 2c., ist ganz unstatthafter Weise gegen den Art. I. unseres Beschlussesvorschlages gerichtet worden. Der Vorwurf, der in dieser Erörterung einem, zwei ungleiche Münzfüße vermittelnden dritten, selbstständigen Münzfüße gemacht wird, kommt viel zu spät, wenn er die früher zur helvetischen und zur Mediationszeit, so wie unter der Bundesakte von 1815 vergeblich versuchten Münzreformmittel treffen, er kommt aber viel zu früh, wenn er gegen uns gerichtet sein soll, da wir keine solche vermittelnde, begriffliche Münzeinheit vorgeschlagen haben, noch je der Eidgenossenschaft neuerdings anrathen werden. Was auch wir wollen, ist eine wahre Münzeinheit, eine Münzeinheit in Münzen verkörpert und ausgeprägt. Wir schlagen einen Schweizerfranken vor, dessen Münzeinheit die Kölische Mark (233,<sup>855</sup> Gramm Silber  $\frac{9}{10}$  fein), zu  $36\frac{3}{4}$  solcher Schweizerfranken ausgeprägt, fest und unverrückt bildet. Die Kölische Mark älter als das Kilogramm, ist keine schlechtere Münzeinheit als dieses, wenn derselben auch nicht ein so und so viel Millionstel des, wir wollen selbst annehmen, vollkommen genau vermessenen, Erdmeridians zu Grunde liegt. Die von uns vorgeschlagene

Münzeinheit ist auch nicht das unsichtbare Nebelbild einer bloßen Verstandes-Operation, wozu sie der anderseitige Commissionalbericht stempeln will, sondern sie ist und wird immer in ausgeprägter Münze, d. h. in Schweizerfranken, Gulden, Brabanterthalern und solchen Münzsorten, die mit diesen als identisch betrachtet werden können, stetsfort verkörpert vorhanden sein. Hier hat man also „im Gebiet der Wirklichkeit, nicht bloß des Gedankens“, eine wahre Münzeinheit — freilich nicht die Kilogrammeinheit — man hat darnach ausgeprägte Münzen, nicht bloß einheitliche Münzbegriffe, so daß jeder, der in diesen Geldsorten bezahlt oder empfängt, genau dasjenige bezahlt und empfängt, was er geben oder nehmen soll.

Es wenden aber die Gegner unseres Vorschlages hauptsächlich gegen denselben ein: die auf der Basis des vorgeschlagenen Schweizerfrankens vorgenommene Werthung des VF sei zu niedrig im Verhältniß zu seinem Silberwerth, weil der französische Franc zu  $4\frac{1}{2}$  Gramm für 7 Bagen, oder 9,<sup>643</sup> für 15 Bagen, der Gulden zu 233,<sup>855</sup> Gramm für  $24\frac{1}{2}$  Gulden oder 9,<sup>545</sup> für 15 Bagen ausgeprägt erscheine, was eine Differenz von 0,<sup>098</sup> oder ganz nahe 1 % betrage.

Diese Unterwerthung des VF ist nothwendig, damit bei Veränderungen im relativen Werth der deutschen und französischen Geldsorten sich das Schwanken nur in Einer Form, in der Form von Agio auf den letztern bemerklich mache. Sie zieht für den innern Verkehr keine, für den Verkehr mit Frankreich nur theilweise Nachtheile nach sich. Aber wird Ihnen das französische Münzsystem etwas Vollkommenes bringen?

Einheit, ruft man auch in der Münzfrage, Einheit über Alles! Wer möchte nicht bisweilen der Schweiz und dem schweizerischen Volke mehr Einheit und Einförmigkeit wünschen? Wer hat nicht auch schon gewünscht,

es möchte die zweifschlächting in allemannische und burgundische Stammverwandtschaften auseinanderlaufende schweizerische Nation nicht etwa nur durch den Gebrauch der gleichen Werthzeichen für die materiellen Güter, sondern vorab im Austausch der Gedanken und in Ausprägung der geistigen Güter vereint, anstatt sich einerseits an die germanische, anderseits an die romanische Sprache und Literatur anzulehnen, von dem Nationalband einer und derselben Sprache, einer und der gleichen Literatur lebensinnig umschlungen und verbunden sein? Sind unsere drei Nationalsprachen nicht auch gewissermaßen eine Unvollkommenheit, ist nicht Mangel an Einheit? Können, wollen Sie aber, Tit., dieses ändern? Hat übrigens diese Mannigfaltigkeit, diese unsere doppelte geistige und materielle Stammverwandtschaft mit zwei großen Nationen nicht auch ihre unwidersprechbaren Vortheile, — Vortheile, an denen unsere Politik, unsere Staatsökonomie, unser ganzes moralisches und wissenschaftliches Leben — ja unsere Freiheit und unsere Wohlfahrt großen, entschiedenen Antheil nimmt?

Verzeihen Sie uns, Tit., diese kleine Abschweifung; sie war nicht ganz unnöthig, um an Analogem darzuthun, daß die Unebenheit, welche in der kleinen Differenz zwischen dem Silberwerth des französischen Francs und seiner Werthung nach dem vorgeschlagenen Schweizerfrankensystem waltet, eben in der Natur unserer Verhältnisse liege, die wir nicht zu ändern vermögen und welche allein Ursache sind, warum ein Münzsystem für die Schweiz, das gar keine Uebelstände hat, immerdar ein frommer Wunsch sein und bleiben wird.

Sie werden sich darum, Tit., um so weniger an dieser Unebenheit stoßen, als sich nicht nur etwa die gleiche Unebenheit, sondern überdieß Berge anderweitiger Uebelstände und Schwierigkeiten, auch in dem von der andern

Seite vorgeschlagenen Münzsystem Ihnen in den Weg werfen, — Schwierigkeiten, welche Sie kaum zu dem Entschlusse gelangen lassen werden, das französische Münz- und Rechnungssystem ausschließlich für die schweizerische Eidgenossenschaft ein- und durchzuführen.

Wir gehen nun in die Sache näher ein und fragen: Beruht die Unebenheit des angegebenen Unterschiedes zwischen dem Silberwerth des Fünffrankenthalers und seiner Werthung zu 35 Bagen nach dem vorgeschlagenen Schweizerfrankensystem auf Ungerechtigkeit und Unbilligkeit und zieht sie wirklich die schrecklichen Folgen in Bezug auf die Unsicherheit und Unstätigkeit im Geldwesen nach sich, welche man von der andern Seite mit so schwarzen Farben auszumalen das Talent hat? Wir sagen nein und bezeichnen vor Allem den einen Hauptsatz der Gegner, auf welchen sie ihr ganzes Gebäude stützen, daß der Silbergehalt so zu sagen allein über den Werth einer Münze entscheide, als durchaus irrig und mit den konstanten Thatsachen des Verkehrslebens im Widerspruch. Nach unserer vollendeten Ueberzeugung bestimmt nicht allein der Metall- (Gold, Silber-) Gehalt einer Münze, sondern auch deren Cours (Gangbarkeit) den Werth derselben. Dieser Satz thut der Eigenschaft des Geldes als Werthmesser keinen Eintrag, er weist nur gleichzeitig auch auf eine andere Eigenschaft des Geldes hin, die der Natur des Angebots und der Nachfrage unterliegt, — einer Eigenschaft, die zumal dann nie von der ersten getrennt in Betrachtung fallen darf, wenn es sich um Münzreformen eines kleinen Grenzlandes handelt, das keinen eigenthümlichen Münzfuß haben kann und kein eigenes Grobgeld schlägt, sondern ausschließlich an die Circulationsmittel zweier großer nachbarlicher Münzgebiete verwiesen ist.

Nach diesem von der Erfahrung bestätigten Satze erscheint aber im gewöhnlichen Lauf der Verkehrsverhältnisse der Fünffrankenthaler mit 35 Bagen gegenüber dem Gulden zu 15 Bagen und dem Kronenthaler zu 40  $\frac{1}{2}$  Bagen richtig und gerecht gewerthet. Ein Abweichen des Fünffrankenthalers von dieser Werthung nach oben, kann nur ausnahmsweise, höchstens zu 1 % und nur dann eintreten, wenn das Ursprungsland desselben in einem außerordentlichen, Kredit und Production lähmenden Zustande politischer und socialer Aufregung und Spannung sich befindet, — ein Zustand der bei einem ganzen Volke — so gewiß als leidenschaftliche Aufwallung bei einem Individuum — nur vorübergehend ist und verhältnißmäßig nicht lange andauern kann. Bei dieser Werthung ist aber bloß eine runde Tarifrung des VF zum Gulden praktisch möglich, d. h. 35 Bagen zu 15. Bei einer solchen runden Tarifrung muß das zeitweilige Agio der unterwertheten Sorte sich in einem Bruche darstellen, der bei veränderten Werthverhältnissen leichter wieder verschwindet, als wenn der gesetzliche, genau den Silberwerth angegebende Tarifansatz eine Bruchzahl wäre. Gleich wie diese Werthung des VF allein praktisch und eine höhere das neue Münzsystem stören und den Münzfuß verschlechtern müßte, — so wird — erlauben Sie uns dieses anläßlich beizufügen — der österreichische Zwanziger aus denselben Gründen nur zu 6 Bagen tarifiert, obwohl sein Silbergehalt nach dem Münzfuß von 36  $\frac{3}{4}$  auf die kölnische Mark um ganze 2 % Prozent höher steht.

Der schlagende Beweis für die gerechte Tarifrung des VF zu 35 Bagen liegt in den Kurstabellen, welche wir gegenwärtigem Bericht als Beilage (Beil. A, B, C.) anfügen. Der VF, der 22  $\frac{1}{2}$  Gramm fein Silber enthält, ist in Basel zu 33  $\frac{3}{4}$  Bagen tarifiert. Der Kronen-



thaler enthält hinwieder  $25\frac{73}{100}$  Gramm fein Silber, sollte also im Verhältniß zum VF gewerthet sein = 38 Bazen 59 Rp. Er ist aber nur zu 38 Bazen 50 Rp., demnach 0,09 Rappen zu wenig gewerthet. Nun werden Sie aber, Lit., aus den angefügten Tabellen ersehen, daß der Kronenthaler selbst in Basel, dessen Bank in französischer Währung rechnet, Jahre lang bis zur letzten Theurung nicht nur  $\frac{1}{4}$ , sondern  $1\frac{3}{16}$ ,  $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{5}{16}$  Prozent Agio galt, während gleichzeitig der VF auf Pari gestanden ist. Diese Thatsache beweist unwiderleglich, daß bei normalen Verkehrsverhältnissen auch in Basel Silber unter deutschem Gepräge mehr werth ist, als unter französischem, daß somit auch die Tarification des Guldens zu 15 Bazen und des VF zu 35 Bazen für gewöhnliche Zeiten als die richtige sachangemessene erscheint. Denn eine Unterwerthung des VF um 1 %, wie solche durch diese Tarification entsteht, entspricht genau der Ueberwerthung des Brabanterthalers, wie selbe in Folge freier Konkurrenz in Basel sich heraus gestellt hat — nämlich 1 % mehr als  $\frac{1}{4}$  Prozent. In Zürich war bisher der VF mit  $2\frac{1}{8}$  (Louisdor à 10 fl.) um beinahe 1 % unterwerthet; der Kurs auf Paris das Pari nach dem unterwertheten VF ist also  $\frac{240 \times 2\frac{1}{8}}{5} = 102$ ; dessen ungeachtet ist der Pariskurs viele Jahre lang nie höher gestanden; der VF hat bis zum letzten Theurungsjahr niemals Agio gegolten.

Solche Thatsachen, Lit., sprechen lauter, als die falsche Theorie derjenigen, welche inmitten eines kleinen, zwischen zwei großen Münzgebieten liegenden Grenzlandes sich gebahren, als müßten sie für einen geschlossenen, Fichteschen Handelsstaat ein neues Münzsystem a priori entwerfen und die vielleicht darum einseitig bloß die Werthmesser- und Tauscheigenschaft, nicht aber auch die Waareneigen-

schaft des Geldes in Betracht ziehen. Sie sprechen lauter, diese Thatsachen, als falsche Theorien, die nicht zwischen dem absoluten und relativen Werth einer Münze unterscheiden und behaupten, der Silbergehalt einer Münze bestimme so zu sagen allein mit Ausschluß des Papier- und Geldkurses deren Werth, während doch unleugbar der Münzfuß selbst vom rohen, also veränderlichen Metallwerthe keineswegs unabhängig ist, und der absolute Werth (Silber-, Goldwerth) einer Münze nur dann in Anschlag kommt, wenn der Unterschied des innern Gehalts derselben gegenüber einer andern so bedeutend erscheint, daß er die Einschmelzungskosten wohl ertragen mag. Die Gangbarkeit (Kurs) einer Münze unterliegt aber nicht allein dem Verkehrsgesetze des Angebots und der Nachfrage und erscheint insoweit als ein reines Ergebniß der wechselnden, durch tausend Agentien bedingten, Bewegungen des Papier- und Waarenverkehrs, sondern sie hängt auch von der schwerern oder leichtern Vereinbarkeit des Ausrundungsbetrags der Münze mit der Münzeinheit und den Theilstücken derjenigen fremden Münzsorten ab, mit welchen sie am häufigsten zu konkurriren berufen ist.

Aus dem Erörterten werden Sie, Eit., entnommen haben, daß wir Ihnen auch eine feste unveränderliche Münzeinheit als Schweizerfrankenfuß vorschlagen, die in ausgeprägten und auszuprägenden Münzen verkörpert ist; daß im Weiteren die Werthung, unter welcher wir die gesetzliche Aufnahme des freundnachbarlichen Fünffrankenthalers in das System dieses Schweizerfrankenfußes beantragen, nicht von uns gemacht und erkünstelt, sondern durch die Lage und Verhältnisse der Schweiz und ihres Verkehrs gegeben, einer richtigen Theorie des Geldes und der Billigkeit, den bisherigen Erfahrungen über des-

sen ordentlichen Kurswerth in der Schweiz angemessen — und folglich mit dem Grundsatz der für die Schweiz erreichbaren Einheit keineswegs im Widerspruch sei. Warum wir aber aus den zwei Münzeinheiten — dem Kilogrammfranc und dem Schweizerfranken zu  $36\frac{3}{4}$  auf die Kölner Mark — zwischen welchen aus bekannten, hier nicht zu erörternden Gründen allein die Wahl praktisch möglich war — den Schweizerfranken wählten, wird, wie wir hoffen, aus den Erörterungen der nachfolgenden Abschnitte gegenwärtigen Berichts Schritt für Schritt sich mehr rechtfertigen. Hier sei, ohne weit vorzugreifen, nur im Allgemeinen bemerkt, daß dieser Schweizerfranken bereits in der ganzen Schweiz — Genf allein ausgenommen — unter dem Doppelnamen eines Schweizerfrankens und eines Reichguldens, ohne allen Zwang, ja gegen das Zuthun der Regierungen faktische und praktische Geltung im täglichen Leben und Verkehr erhalten, daß es sich bei demselben nicht um Millionen Einführungskosten, sondern lediglich um Einführung des gesetzlichen Geldtarifs des gleichen Nennwerths nach Schweizerfranken und ferner — womit wir alle einverstanden sind — darum handelt, die jenigen alten schweizerischen Scheidemünzen, die zu diesem neuen System nicht passen, nebst andern von zu schlechtem Schrot und Korn — einzuziehen und einzuschmelzen.

---

## §. II.

### Das Wegströmen des Fünffrankenthalers aus der Schweiz und das Sicherheitsklappen-System.

Der anderseitige Kommissionsbericht befremdet sich, wie wir in der Behauptung: „die consequence, en re-

gische Ein- und Durchführung des französischen Münzsystems in der Schweiz, mit Ausschluß des deutschen Geldes als solchem, werde einen gefährlichen Mangel in den nöthigen Cirkulationsmitteln zur Folge haben und namentlich den VF nicht immer in genügendem Vorrathe bei uns zurückzuhalten im Stande sein, — eine Hauptwaffe gegen die ausschließliche Annahme des Centimfrancs erblicken können.

Die von uns als grundfalsch nachgewiesene Theorie, daß wesentlich nur der Silbergehalt der verschiedenen Münzen, nicht auch der Stand der Kurse über den Werth und das Vorhandensein der einen oder andern Geldsorte entscheide, — fortspinnend, raisonnirt der erwähnte Kommissionsbericht, um obige Einrede zu entkräften, beiläufig, wie folgt:

— Der VF sei in den letzten Jahren nur vor der Ueberwerthung des in unsere Cirkulation geworfenen Guldens aus der Schweiz geflohen; sobald diese Ueberwerthung aufhöre und der VF in Folge von Einbürgerung in seine habenden Ehren eingesetzt werde, so werde er wieder zu uns kommen, besonders wenn man dem Antrag folge, ihn während der zweijährigen Noviziatszeit seiner Einbürgerung um beinahe  $\frac{1}{2}\%$  zu überwerthen, damit er während dieser Uebergangsperiode dem Gulden um so unfehlbarer den Vorrang ablaufen könne. Geschehe dieses — also lautet die Voraussetzung —, so werde man nachher (außerordentliche Zeiten und Geldkrisen vorbehalten) unter gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen, anstatt  $1\frac{1}{10}\%$  Prozent, höchstens noch  $\frac{1}{4}\%$  Agio für Pariser Papiere bezahlen, oder die VF gegen Entrichtung einer Provision aus Frankreich kommen lassen können. Als Belege werden die französischen Wechsels-

pläze Genf und Basel, auch Belgien angeführt, allwo die Pariser Kurse in den letzten Jahren nicht höher, als auf 100  $\frac{1}{16}$ , 100  $\frac{1}{8}$ , 100  $\frac{1}{4}$ , also nie über  $\frac{1}{4}$  % gestanden seien. Um uns aber in außerordentlichen Zeiten, in welchen wir für den Ankauf des VF  $\frac{1}{2}$  % vielleicht mehr bezahlen müßten, die erforderliche Noth- und Aushülfe zu leisten, wird ein System, das man mit der Wirkung einer Sicherheitsklappe vergleicht, dahin vorgeschlagen, daß alsdann der Gulden sammt seinen deutschen Geldkonfanten bundesobrigkeitlich gewerthet werden soll. Die wahren Ursachen, meint der anderseitige Kommissionsalbe-richt, warum bisher das französische Papier gegen deutsche Gulden verkauft, 1  $\frac{7}{10}$  Prozent mehr abgeworfen, als gegen VF, sei nur darin zu suchen, daß überhaupt der Umsatz von einer Währung in eine andere Verlust bringe, die Mark fein Silber in Gulden geprägt, sonderbarer Weise weniger gelte, als das Roth- und das in VF ausgeprägte Silber und weil eben die Pariser Devisen, für Bezahlung von Rohstoff, Colonialwaaren zc., die wir über Frankreich beziehen, sehr gesucht erscheinen. Aus alle dem wird dann der Schluß gezogen, daß, sobald der Centimfranc in der Schweiz eingeführt sei und die Ueberwerthung des Guldens aufhöre, das Pariser Papier gegen Gulden verkauft, nicht ferner 1  $\frac{7}{10}$  Prozent mehr abwerfen werde, als gegen VF, wir demnach stets hinreichend mit VF versehen sein werden. —

Wir hingegen glauben aus dem Angeführten den Schluß antizipiren zu dürfen, daß es mit der versuchten Replik, wir werden nach Einführung des französischen Münzfußes genug VF und also nie Mangel an den nöthigen Cirkulationsmitteln haben, sehr schlimm steht, wenn man für dieselbe keine bessern Gründe anzuführen im Stande ist.

Wir haben oben schon erinnert, daß sich die ganze

Auseinanderetzung unserer Gegner auf die falsche Annahme fußt: der Silbergehalt einer Münze entscheide deren Werth, die Kurseinflüsse seien nur wenig oder gar nicht dabei im Spiel. Da diese Annahme auf falscher Anschauung beruht, so erscheint es auch als eitles Bemühen, ausfindig machen zu wollen, wie viel in der  $1\frac{1}{10}$  procentigen Kursdifferenz der Pariser Papiere, wenn sie mit Gulden statt mit VF bezahlt werden, auf Rechnung der eigentlichen Kursdifferenz und wie viel auf Rechnung der Differenz des, in den erwähnten Valuten enthaltenen, Silberwerths geschrieben werden müsse, zumal es dem Verkehrtreibenden vollkommen gleichgültig ist, ob z. B. der VF 1% mehr oder weniger Silber besitze, wenn er nur das Geld, welches er empfängt, sogleich mit Vortheil verwenden kann. Kann uns, gesetzt auch, es sei richtig, das ganz willkürlich herausgefundene Ergebnis, es dürfte wohl höchstens  $\frac{1}{4}$  auf Rechnung der Kursdifferenz, alles Andere auf die Silberdifferenz zu schieben sein und der VF somit nach Einführung des französischen Systems uns nicht mangeln, für die Dauer beruhigen, wenn das ganze künstliche Räsonnement mit den Worten schließen muß: „Wir wollen (indessen) nicht unterlassen, daß wir hier allerdings nicht den „Moment der Krisis, der höchsten Geldnoth „im Auge haben?“ Wenn in solchen Zeiten, fährt der anderseitige Kommissionsbericht fort, die VF in ihr Ursprungsland zurückgewandert seien, werde „uns dann „wohl der Geldhandel (die abgegangenen Summen) „wieder zurückbringen und wahrscheinlich hätten wir an diesen eine verhältnißmäßige Provision zu bezahlen.“ Das ist eben, was wir behaupten und befürchten! Oder wird hier nicht offen eingestanden, daß in Zeiten der Krisis, also gerade in Augen-

bliden, wo wir des Geldes am meisten bedürfen, unsere eigene, einzige Landesmünze, der VF, uns verlassen und nur gegen Bezahlung von Provisionen an die Geldspekulanten wieder zurückkehren werde? Und wenn in diesen Fällen die eigene Landesmünze den Geldspekulanten mit Agio abgekauft werden muß, wird sie dann nicht im eigenen Lande zur Waare? Oder wo bleibt in diesem Fall der feste, unveränderliche Werthmesser, dessen Wohlthat wir allein mit dem Centimfranc theilhaftig werden sollen? Werden dann jene Schwankungen im Werth des VF, jene „Schwingungen im Bestand der legitimen Cirkulationsmasse“ ausbleiben, welche man dem Tarificationsystem zum Vorwurf macht? Wie steht es endlich mit der Untrüglichkeit des Satzes, daß wesentlich der Silbergehalt allein über den Preis und das Vorhandensein einer Münze entscheide? Wenn die Eidgenossenschaft nicht mehr als 2 % des Bedarfs, d. h. nicht mehr denn 1 Stück auf 4 Köpfe, an VF und 8 % an Zwei-, Ein-, Halb- und Viertels-Frankenstücken ausprägt, so werden auf diese Weise je nach mehr oder minder kritischen Umständen 98 % beziehungsweise 10 % gegen Agio-Bezahlung von Außen wieder eingeführt werden müssen. Diese Ein- und Zufuhr wird zudem um so kostspieliger sein, je beliebter und weltmünzlicher das französische Geld nach den anderseitigen Behauptungen ist. Zugegeben, das französische Geld werde im gewöhnlichen Lauf der Dinge wohlfeil sein, so erhärtet doch gewiß das obige merkwürdige Eingeständniß unserer Gegner die Richtigkeit des von uns ausgesprochenen hier Alles entscheidenden Satzes: daß nach Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz je nach dem Stand der französischen Handelsbilanz und des französischen Wechselkurses das Verhält-

niss der Geldeinfuhr zur Ausfuhr veränderlich sein und daß demnach eben so gut Mangel als Vorrath am französischen Gelde in der Schweiz vorhanden sein werde. —

Doch ziehen wir auch das Leben und die Wirklichkeit zu Rath, und fragen wir, welche Erfahrungen Belgien machte, das seine Geld- und Kreditverhältnisse schon vor zwanzig Jahren „der großen Frankenfamilie einverleibt hat.“

Belgien bezahlte 1848 auf seiner Landesmünze nicht nur ein Agio von  $\frac{1}{2}$  Prozent, sondern die dortigen Kammermänner sahen sich wegen Mangel an Cirkulationsmitteln genöthigt, sofort eigenthümliche belgische Münzsorten von 2 fr. Fr. 50 Ct. zu schlagen, damit diese um so sicherer im Lande und vom „auspumpenden Effect“ des Pariserkurses unberührt bleiben. Und in der That wurden dann zum großen Glücke der belgischen Arbeit und Consumption, diese eigenthümlichen, obgleich wie der VF ebenfalls zu  $\frac{9}{10}$  fein ausgeprägten  $2\frac{1}{2}$  Frankenstücke von dem Pariserkurse nicht „weggepumpt“ und dienten dem belgischen Fabrikanten zur Bezahlung seiner brotbedürftigen Arbeiter. Dieses wohlthätige Auskunfsmittel genügte indessen noch nicht. Um die ausgewanderte Landesmünze zu ersetzen, mußte ein belgisches Gesetz, den englischen Sovereignsdr. zu 25 fr. Fr. 50 Ct., so wie den holländischen Ein- und Dritthalbguldenstücken zu fr. Fr. 2. 10 Ct. beziehungsweise zu fr. Fr. 5. 25 Ct. legalen Kurs verleihen. Der Kurs der ersten Münzsorte, der damals auf 25 fr. Fr. 55 Ct. bis 25 fr. Fr. 60 Ct. stand, fiel dann bald nachher auf fr. Fr. 25. 35 Ct. bis fr. Fr. 25. 40 Ct. und verursachte natürlich großen Schaden. Endlich mußte man den Billets der belgischen Nationalbank gezwungenen Kurs verschaffen, um der großen Geldnoth zu steuern.



Wir betrachten es nun, Eit., wir sprechen es offen und freimüthig aus, als ein gewagtes und trostloses Beginnen, wenn man unser Volk, welches die Millionen zu Einführung des Centimfrances und die damit verbundenen zahllosen Opfer behufs einer erträumten, unerreichbaren schweizerischen Münzeinheit auf den Altar des Vaterlandes legen soll, über dergleichen, höchst beunruhigende und abschreckende Erfahrungen, wie sie Belgien in den letzten Jahren erlebt hat, mit der Theorie beruhigen will:

An allen diesen Fatalitäten in Belgien sei nicht der **französische Münzfuß**, sondern der durch die Februarrevolution von 1848 gestörte **französische Kredit** Schuld gewesen.

Prüfen wir nun den Werth auch dieser Theorie, welche neben der andern unserer Gegner über die so zu sagen ausschließlich durch den Metallgehalt bedingte Werthung der Münzen, den zweiten Grundpfeiler ihrer ganzen gegen uns gerichteten Argumentation bildet, so werden wir finden, daß sie lediglich auf einer formalen Unterscheidung ohne allen praktischen Werth für das Leben und die Wirklichkeit beruht.

Nehmen wir einen Augenblick an, Geld in jeder Form und Kredit stehen nicht in unzertrennbarer Wechselwirkung; nehmen wir an, die unbedingte Unterwerfung Belgiens unter den Münzfuß des französischen Centimfrances komme hier gar nicht in Frage, obwohl es uns ungreiflich ist, wie man den Einfluß dieser Unterwerfung auf die größere Abhängigkeit Belgiens von Frankreich und auf die, dadurch unausweichlich gewordene, Solidarität zwischen beiden Ländern in allen Handels-, Industrie-, Bank- und ökonomischen Verhältnissen überhaupt, übersehen kann, — nehmen wir vielmehr mit unsern Gegnern an, der gestörte französische Kredit, die franzö-

fische Finanzkrisis sei allein an der damaligen Flucht der Fünffrankenthaler aus Belgien und an dessen verhängnißvollen Geldverlegenheiten Schuld gewesen — so fragen wir dessenungeachtet einfach: können solche Kreditstörungen in dem, durch den gleichen Münzfuß und die gleiche Landesmünze an die französische Bank und durch diese an die französischen, politischen Zustände gefesselten Belgien, nicht wiedertekhren?

Wie zog sich dagegen — fragen wir nun vergleichend weiter — 1848 die Schweiz aus der Krisis, als Belgien zu den verzweifeltsten Mitteln einer kostspieligen, außerordentlichen Geldfabrikation, einer gefährlichen, weil plötzlichen Legalisirung und Tarisirung fremder Münzen und der Emission von Nationalbanknoten unter Zwangskurs greifen mußte? Antwort: einfach dadurch, daß das in dem größern Theil der Schweiz stetsfort cirkulirende, tarisirte deutsche Geld an die Stelle des flüchtig gewordenen Fünffrankenthalers trat und so den Abgang der unentbehrlichen Cirkulationsmittel ohne wesentliche Störungen ersetzen konnte. Erinnern sich unsere Handelsleute und Industriellen, die nach Amerika handeln, noch der Bestürzung, als ihnen damals alle aus Amerika erhaltenen Rimesseu auf Paris in Millionen an Werth mit Protest zurück kamen? War man damals nicht froh um die Auswahl deutscher Geld- und Wechselplätze, nicht froh, deutsche Gulden und Kronenthaler mit legalem Kurs zu besitzen? Ja war es nicht ein Glück, daß schweizerische Großhändler und Fabrikanten ihre, im Osten liegenden Guthaben, auf denen sie mittelst Wechseloperationen einen Verlust von 10—20 % erlitten hätten — in österreichischen Zwanzigern zurückzogen und dadurch unsere Cirkulationsmittel nicht nur vermehrten, sondern gegenüber dem leichtfüßigen, flüchtigen VF um 1 % Silberwerth veredelten? Nur

vermöge dieser Ersetzung der mangelnden Cirkulationsmittel durch die Münzsorten der Kölntischen Mark ist unser Vaterland in jener Zeit der Krisis von größern Erschütterungen verschont geblieben. Wenn der anderseitige Kommissionsbericht diesen Thatsachen gegenüber einem Mitgliede der Kommission die Aeußerung in den Mund legt, als wäre damals in der Ostschweiz, namentlich im Kant. St. Gallen, trotz des deutschen Geldes die Geldnoth so allgemein gewesen, daß man nur noch Produkte gegen Produkte, nicht mehr Produkte gegen Geld habe verwerthen können, so müssen wir diese besondere Berufung auf mündliche Vorträge im Schooße der Kommission, als auf einem argen Mißverständniß der ganzen Argumentation jenes Mitgliedes beruhend, ausdrücklich erklären. Es wurde, als man die Frage aufwarf, ob diejenigen, welche der deutschen, zumal der Ostschweiz, durch die Einführung des Centimfrances das deutsche Geld faktisch zu entziehen sich für berechtigt halten, auch die Pflicht und Verantwortlichkeit übernehmen werden, dieselbe unter allen Umständen genügend mit französischen Cirkulationsmitteln zu versehen, es wurde — sagen wir — bei diesem Anlaß im Allgemeinen von den schlimmen Folgen des Mangels an Cirkulationsmitteln gesprochen, um das Folgenschwere einer solchen Verantwortlichkeit anschaulicher zu machen. Es wurde unter Anderm gesagt, daß der Mangel an Münzen den Tauschverkehr erschwere, das Sinken der Waarenpreise, die Stocung des Handels und folglich auch der Produktion und der Arbeit bewirke; daß dann nur der Umtausch von Waaren gegen Waaren noch einigermaßen das Produzieren und Konsumieren in schwachem nothdürftigem Gang zu erhalten vermöge. Es wurde angeführt, daß aus alle Dem allgemeines Mißbehagen, Mangel an Verdienst und Arbeiter-

noth, und hieraus wieder Arbeiter- und andere Aufstände zc. entstehen, — und daß diese traurigen Folgen des Münzmangels im Jahre 1848, zumal bei konkurrierender Brodtheurung in der vorzugsweise industriellen Ostschweiz ganz oder theilweise hätten eintreten können, — **wenn** nicht das deutsche Geld als Geld noch in Circulation gewesen und der Arbeit und Consumption zu Hilfe gekommen wäre.

Hier sind wir endlich auf dem Punkte angelangt, wo es uns zur Pflicht wird, die Concession näher zu erörtern, welche die andere Abtheilung der Kommission in der wohlgemeinten Absicht gestatten will, um diejenigen zu versöhnen und zu beruhigen, welche der Ueberzeugung leben, daß der faktische Ausschluß des deutschen Geldes bei Ein- und Durchführung des französischen Münzfußes in der Schweiz je nach Umständen die eben ange deuteten schlimmen Folgen in mehr oder minderem Maße haben werden. Es ist fast überflüssig vor auszuschicken, daß weder der bundesrät hliche Münzexperte noch der Bundesrath, weder die Majorität der standesrät hlichen Kommission, noch die ihr folgende Mehrheit des Ständerathes selbst, bisher von einer solchen Konzession etwas haben wissen wollen. Warum? Die Sache ist leicht erklärlich. Damals und bisan hin sprach und schrieb man so viel und einseitig über die Thema: „Geld sei Werthmesser und könne, wo es also wirklich Geld, d. h. legale Münze sei, niemals Waare, also Schwankungen unterworfen sein;“ ferner: „ein Fünffrankenthaler sei werth fünf Franken“; endlich „das Schweizerfranken- und Tarificationsystem sei die Grundsatzlosigkeit und Unordnung zc.“ — daß man damals begreiflicher Weise keine Concessionsanträge hat erwarten dürfen, die vermöge ihrer innern Natur alle diese Themata und Unterlagen umstürzen, d. h.

buchstäblich auf den Kopf stellen. Seit Vertagung der Räte hat man glücklicher Weise Zeit gefunden sich näher zu besinnen und namentlich auf die Eventualität Bedacht zu nehmen, daß gegen alle theoretische Erwartung der schweizerische Fünffrankenthaler zur Abwechslung aus dem festen Werthmesser eine mehr als fünf Franken kostende schwankende Waare werden und das neue Heimatland verlassen sollte. Die Unterzeichneten müssen namentlich den anderseitigen Kollegen der Kommission das Zeugniß geben, daß sie diese Verantwortlichkeit nicht so leicht nahmen und sich eben deshalb für verpflichtet hielten, die oben (Siehe S. 7 Sp. 1 Nr. 6) wörtlich enthaltene Conzession als eine ganz neue Bestimmung in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen.

Untersuchen wir nun den Zweck und die Absicht dieser Concession, welche die Antragsteller selbst wohl a contrario mit einer „Sicherheitsklappe“ vergleichen und die wir darum kurzweg das „Sicherheitsklappensystem“ zu nennen uns erlauben, nach ihrem Wesen und ihrer Tragweite in der Anwendung und praktischen Ausführung. Voraus wird jedem von selbst in die Augen springen, daß dieses Sicherheitsklappensystem eben gar nichts anderes ist als die „Tarifirung,“ die man den Freunden des vorgeschlagenen Schweizerfrankens zum Verbrechen macht. Es wird ferner daraus klar, daß man fürder den Anhängern des Schweizerfrankensystems nicht länger mehr „Widerspruch in den Prinzipien,“ falsche Auffassung der Natur des Geldes, Grundsatzlosigkeit u. s. w. wird vorwerfen können, indem die von der richtigen Anwendung dieses Sicherheitsklappensystems abhängig gemachte Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz an den ganz gleichen angeblichen Gebrechen leidet, welche unserm Schweizerfranken- und Tarifirungssystem vorgeworfen

werden. Vollkommenheit wird also — das bestätigt sich auch wieder hier — weder auf dem Wege des einen noch des andern Systems erreicht und der Vorzug des französischen kann nun selbst vom Gesichtspunkte seiner Vertheidiger aus nur in dem Glauben bestehen, es werde nach Einführung des französischen Geldes das deutsche Geld bloß ausnahmsweise tarificirt werden müssen, während wir mittelst Aufstellung eines Schweizerfrankens das deutsche Geld zur legalen Währung machen und beizubehalten das französische Geld der gesetzlichen Tarification unterwerfen wollen.

Also Tarification des deutschen Geldes jedenfalls! auf diesem Punkt wären wir endlich angelangt. Daß es sich aber hier nicht um eine Tarification dieses Geldes für bloß außerordentliche Zeiten, sondern nur um das Früher oder Später, d. h. um eine Tarification vor oder nach der beabsichtigten Einführung des französischen Münzsystems handeln könne — das liegt dem Weiterblickenden auf flacher Hand.

Man will also nach dem Sicherheitsklappensystem die Tarification des deutschen Geldes angeblich ausnahmsweise nur vornehmen lassen, wenn außerordentliche Zeiten die Pariserpapiere auf eine gewisse Höhe treiben. Dabei scheint man vorzüglich an die durch die letzte französische Revolution veranlaßte Finanzkrise gedacht zu haben. Wollen wir nun auch nicht mit Vielen annehmen, die alte Welt stehe erst am Vorabende großer langdauernder socialer Umwälzungen, zu denen der Impuls von Frankreich ausgehen werde, — so können ganz abgesehen hiervon, die außerordentlichen Zeiten von welchen hier die Rede ist, auch in Folge bloßer Handelskrisen eintreten, die sich fast regelmäßig und periodisch wiederholen, wenn in Folge üppiger Handelsjahre, dadurch veranlaßter Ueberproduk-

tion und schwindelnder Geschäfte an Hauptplätzen Fallimente über Fallimente ausbrechen und den Sturz anderer Handelshäuser auf andern Handelsplätzen weit umher nach sich ziehen. Muß aber die in der französisch-schweizerischen neuen Münzmaschinerie künstlich angebrachte Sicherheitsklappe bei allen diesen und ähnlichen Occurenzen geöffnet werden, so dürfte leicht, wenn gleich der anderseitige Kommissionsbericht meint, daß sie „kaum praktische Anwendung finden werde,“ — die jeweilige Klappeneffnung und Offenbelassung zur Regel und der Klappenschluß zur Ausnahme werden. Wenn man aber dieses mit Gewißheit voraussetzt, ja wenn man in Basel, so gut als in Zürich und St. Gallen allgemein der Ansicht ist, daß das deutsche Geld nach wie vor in der Schweiz umlaufen werde, und, in sofern man namentlich die untern Volksklassen nicht fortwährend brandschätzen lassen wolle, auch gesetzlich tarifirt werden müsse, so fragen wir: Warum diese Tarifirung nicht lieber jetzt auf dem Wege des Gesetzes vornehmen, als ein oder zwei Jahre nach der neuen Münzreform auf dem Wege bundesräthlicher Ordonnanzen oder auf andere Weise? Oder wagt man es etwa von der andern Seite gar nicht sich jetzt in die Anwendung des Tarifirungsgrundsatzes einzulassen, weil man sich hier den Meinungsgegnern und ihrem praktisch ausführbaren System gegenüber, auf schlüpfrigem Terrain sich befindet? Wir sagten: auf dem Wege bundesräthlicher Ordonnanzen! In der That will der Conzeptionsvorschlag dem Bundesrath die Verrichtung und Verpflichtung der jeweiligen Tarifirung und Enttarifirung der deutschen Münzsorten übertragen. Daß unter ganz andern münzlichen so oder anders schon geregelten Verhältnissen, wo es sich bloß um das Auftauchen der einen oder andern neuen fremden Münzsorte oder um Devaluirung einer alten handelte,

schweizerische Regierungen und Großräthe die Vollmacht hatten und benutzten, Münztarifirungen vorzunehmen, liegt in der Natur der Sache. Daß aber unser Bundesrath unter factischen, durch die Lage und den Verkehr des Landes gegebenen Geld- und Verkehrsverhältnissen, kraft welcher die Münzsysteme der deutschen und welschen Nachbargebiete und ihre Münzsorten bei uns stetsfort konkurriren werden, die Plenipotenz erhalten und ausüben soll, über das Wann, Wie und die Dauer dieser Klappenöffnung als oberster Maschinist zu verfügen, dem größten Theil der Schweiz nach Gutdünken das deutsche Geld zu tarifiren, d. h., dessen Circulation möglich oder unmöglich zu machen, — das halten wir, Tit., für eben so unnatürlich, als schwerlich vereinbar mit dem Sinn und Geist der Bundesverfassung. Unnatürlich, — wenn man anders den tiefen Zusammenhang des Geldes, dieses Waarensouverains und einzig konstituirtten Werthes, unter allen Werthgegenständen, mit der Arbeit, dem Verbrauch, dem ganzen staatlichen und ökonomischen Leben eines Volks richtig auffassen will, — kaum vereinbar mit der Bundesverfassung, weil der Art. 36 ausdrücklich besagt, „es sei Sache der Bundesgesetzgebung.. die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren,“ und zwar wohl keineswegs in dem Sinn, als solle dieses Gesetzgebungsrecht zur Ausübung einfach an den Bundesrath abgetreten werden. Wir wünschen übrigens der Bundesregierung, wie den Regierten Glück zu dieser Vollmacht und zu diesem Auftrag!

Hat man sich endlich auch die Wirkungen solcher plötzlichen und gewaltsamen Eingriffe in die Geld-, Kredit- und Verkehrsverhältnisse eines Landes mit allen ihren Folgen genugsam vorgestellt? Welcher Schrecken ergriff die belgische Bevölkerung, als die englischen Sovereigns vor,



denen man auch vermöge einer Sicherheitsklappe legalen Cours zu 25 Fr. 50 Cent. verschafft, in Folge Veränderung des Curses auf London in Belgien nun plötzlich von 25 Fr. 60 Cent., auf Fr. 25. 35 Cent. im Werthe fielen? Welch noch größerer Schaden hätte dazumal die belgischen Angehörigen betroffen, wenn nicht die Société générale — wenn nicht die Staatskasse einen Theil des Verlustes übernommen und getragen hätte? Wird dann bei ähnlichen Occurenzen in der Schweiz der Bundesrath, wenn in Folge seines Klappenschlusses ähnliche und andere Verluste für die Bürger entstehen, durch Deffnung der eidgenössischen Kassen den dadurch erlittenen Schaden wieder gut machen? Gestehe man es doch ein und täusche man sich nicht: Es ist allemal das Zeichen einer traurigen Politik, wenn und wo immer an die Stelle natürlicher Verhältnisse, künstliche Nothbehelfe gesetzt werden wollen!

Wir können nicht umhin am Schlusse dieses Abschnitts noch eines andern Auskunftsmittels zu erwähnen, dessen Anwendung man von der andern Seite ebenfalls, wenn auch nicht in amtlichen Berichten, bereits in Aussicht gestellt hat. Wir meinen: die Vermehrung und Regirung der Circulationsmittel durch künstliche Kreditmittel, d. h. durch Papiergeld und dergleichen, — Kreditmittel die einerseits unserm ganzen Verkehr zu statten kommen, anderseits den Bedarf an gemünztem Gelde auf sein Minimum reduciren, also machen werden, daß wir in kritischen Zeiten, wie die in Aussicht gestellten, die effektiven Fünffrankenstücke leichter entbehren können. Die Kreirung von eidgenössischem Papiergeld, von eidgenössischem Staatspapier, von Tresorscheinen u. s. w. wäre also nebst dem eben beleuchteten Sicherheitsklappensystem, die zweite Bescheerung, womit die Bank- und Finanzmänner die Schweiz als natürliche Folge ihres

gepriesenen Münzeinheitensystems und behufs Consolidirung desselben beglücken wollen! Was würde das Schweizervolk, das altväterisch die Münze darum und wohl nicht mit Unrecht so liebt, weil in der Münze nicht nur die Idee des Werthes und Faustpfandes, sondern das Faustpfand und der Werth selber liegt, das bisher die Herrlichkeiten des Papiergeldes, der Staatspapiere und consolidirten Staatsschulden kaum dem Namen nach kannte, dazu sagen, wenn die Bundesregierung die landsväterliche Sorgfalt übernehme, durch Kreirung nationaler Tresor- und anderer Scheine den Bedarf an gemünztem Geld — welches ihm bisher aus Deutschland und Frankreich nach Bedürfniß zugeflossen ist, auf das Minimum, ja wohl Minimum zu reduciren? Was würde das Schweizervolk zu einem solchen Geld-Vermehrungs- und Regulierungssystem sagen, an welches die Centralbehörden und Finanzminister in Zeiten von Finanzverlegenheiten leicht recurriren, von demselben gezwungene Anleihen verlangen und die Centralcreditanstalt, wenn die Krisis andauert, dahin schützen könnten, daß sie dieselbe ihrerseits, wie solches 1848 mit der Bank in Frankreich geschah, der Verpflichtung entheben, ihre Noten gegen Geld auszuwechseln, oder wenn sie, wie es vor Kurzem Oesterreich thun mußte, gesetzlich vorschrieben, daß ihre Creditscheine für Baargeld an Zahlungsstatt genommen werden müssen? Was würde das Schweizervolk sagen, wenn dann bei länger andauernder Kreditlosigkeit die allmähliche Entwerthung dieses eidgenössischen Staatspapiers und damit all die traurigen Folgen für den öffentlichen Wohlstand, Arbeiteraufstände, Stockung in der Arbeit und im Verkehr, Störungen in der Produktion und Consumtion u. s. w. unfehlbar eintreten würden? Welche ungeheure Anstrengungen hat es vor einigen Jahren die Demokraten

in Nordamerika gekostet, die schwer bedrohten Interessen des Landes den heillosen Einflüssen der Bank der vereinigten Staaten und der dieselbe auf Leben und Tod vertheidigenden Geldaristokratie wenigstens theilweise zu entziehen?

---

### S. III.

## Das Zuströmen des deutschen Geldes und die Veranlassung dazu.

Gleichwie die andere Abtheilung der Kommission das Wegströmen des Fünffrankenthalers in der Schweiz der Ueberwerthung des deutschen Geldes zuschreibt, so wird von derselben das gegenwärtige reichliche Vorhandensein des Guldens nicht natürlich verlaufenen Verkehrsverhältnissen, sondern lediglich der Unterwerthung des französischen Geldes zugeschrieben. Hebet, so ruft man unaufhörlich, diese Unterwerthung auf, und das leichte deutsche Geld wird die Schweiz verlassen und dem schwärzern französischen den usurpirten Platz einräumen. Die bisherigen veränderlichen Wechselkurse verbunden mit der Agiotage waren allein Ursache, sagt man, warum der Gulden sich über den Rhein zu uns herüberschleichen konnte. Weil der Eindringling aber, wenn er mit den 77 Millionen seines Gleichen von einem Tag auf den andern die Schweiz verlassen müßte, einen enormen Schaden verursachen würde, so schlagen wir ihm im Uebergangstarif, allwo er zu 15 Bagen tarificirt bleibt, zwei Jahre lang eine goldene Brücke, damit er dahin zurück gehen kann, von wannen er gekommen ist. —

Wir können eine solche rein formelle Anschauung des Verkehrs, wie er sich seit tausend Jahren zwischen

Nachbarvölkern durch die Natur des Bodens, des Klima's, der Volkseigenthümlichkeit u. ausgebildet hat, nicht anders als eine auf der Oberfläche der falschen Silbergehaltstheorie sich bewegende nennen. Ohne dem nachfolgenden S. VI vorzugreifen und nur weil der andersseitige Kommissionsbericht auf diesen Punkt besonderes Gewicht gelegt hat, sei hier folgenden Gegenbemerkungen Raum gegeben. Hundert und hundert Jahre ehe es süddeutsche Gulden gab, zirkulirte deutsches Geld neben französischem in der Eidgenossenschaft. Frage man die Geschäftsbücher der ältesten Handelshäuser in den Kantonen Basel, Aargau, Zürich, St. Gallen u. s. w., ob nicht bei ihnen namentlich schon vor fünfzig und mehr Jahren und ehe es Fünffrankenthaler gab, ein sehr großer Theil der Circulation in deutschem Gelde bestanden habe? Vater, Großvater und Urgroßvater des Fuhrmanns, der gegenwärtig mit der Geldfuhr (Stoß genannt) allwöchentlich deutsche Thaler und Guldenstücke von Augsburg nach St. Gallen bringt, haben schon vor hundert Jahren den gleichen Stoß alle Wochen regelmäßig mit deutschem Geld nach derselben Stadt befördert. Weisen diese Erfahrungen nicht auf ein im natürlichen Verkehr mit Deutschland tief gegründetes, unabweisbares Bedürfniß der östlichen, nördlichen und mittleren Schweiz nach deutschem Gelde hin und ist es nicht höchst auffallend, wenn die Ursachen dieser tiefliegenden permanenten Erscheinung lediglich in einem Agiotageunfug, den eiliche Bankiers und Geldmäkler in Basel, Zürich, St. Gallen u. s. w. in der letzten Zeit angeblich auf dem Gulden getrieben haben, erblickt werden will?

Hätte das gutrechnende Basel in den letzten zehn Jahren bis  $1\frac{5}{16}\%$  Agio für den Brabanter bezahlt, während der Fünffrankenthaler auf Pari stand, hätte es dem süd-

deutschen Gulden die Ehre gesetzlicher Tarification angedeihen lassen, wenn für die vor den Thoren Frankreichs liegende, mit diesem in mannigfaltigstem Verkehr stehende und zum Theil französisch rechnende Handelsstadt das deutsche Geld nicht ein wahres unentbehrliches Bedürfniß gewesen wäre? Die Masse der nothwendigen münzlichen Circulationsmittel für die Schweiz wird niedrig zu 115 Millionen fr. Fr. (50 fr. Fr. per Kopf gerechnet,) angegeben. Würden nun statt der einzuschmelzenden alten; nur 12 Millionen neue schweizerische Münzen nach dem französischen Fuß ausgeprägt, so blieben noch 103 Millionen fremde Münzsorten. Da man bei dem beklagten gegenwärtigen Mangel an französischer Münze, höchstens  $\frac{1}{4}$  d. h. 25 Millionen in der Schweiz circulirender französischer Münzen und  $\frac{3}{4}$  d. h. 77 Millionen dem deutschen Systeme angehörender Münzen, also circa  $\frac{2}{3}$  des ganzen Bedarfs, annehmen kann, so fragen wir, wie läßt sich erwarten, man werde nach Verdrängung und Entwerthung des deutschen Geldes, mit obigen 12 Millionen Schweizergeld und der Circulation der französischen Münzen dem täglichen Geldbedarf auch in der mittleren und östlichen Schweiz, ohne enormen stets wiederkehrenden Schaden begegnen können?

---

#### §. IV.

### Die Allerveltsmünze und die Schwankungen der tarificirten s. g. Weltmünze.

Aber, wirft man uns weiter entgegen: Es ist gefährlich und absurd zugleich, aus dem Umstand, daß die zum Freihandelsprinzip sich be-

kennende Schweiz, abwechselnd den Verkehr mit aller Welt suchen müsse, unter Verken-  
nung der wahren Natur des Geldes den Schluß zu ziehen, man müsse demnach auch den Mün-  
zen aller Welt daselbst gesetzlichen Kurs ver-  
leihen.

Wir unsererseits schlagen für die Eidgenossenschaft eben  
so wenig eine „Allerweltsmünze“ vor, als wir je an  
das Vorhandensein oder das Entstehen einer Weltmünze  
glauben. Wir wollen uns einfach den legalen Gebrauch der  
Münzen unserer beiden großen Nachbarländer, mit denen  
wir in nächstem täglichem Verkehr stehen, und zwar des  
deutschen, wie des welschen Münzgebietes, vorbehalten  
und weder das eine noch das andere zu unserm eigenen  
Schaden und Nachtheil ausschließen. Liegt darin etwas  
Absurdes? Ist es absurd, wenn wir in unserer eigen-  
thümlichen Lage so für unsere Geldcirculation sorgen, daß  
dieselbe nicht von jeder Revolution, jeder Emeute in Pa-  
ris abhängt und wir keines Sicherheitsklappensystems be-  
dürfen? Daß die Beibehaltung des deutschen Geldes bei  
Annahme des von uns vorgeschlagenen Schweizerfrankens  
mit der Natur des Geldes als Werthmesser und einer  
einheitlichen festen Ordnung im Münzwesen wohl verträglich  
und keineswegs gefährlich sei, glauben wir weiter oben  
sattsam nachgewiesen zu haben. Erwägt man im Wei-  
tern, daß der Fünffrankenthaler vor Eintritt des, 1848  
auf die Februarrevolution in Frankreich gefolgten, hohen  
Pariserkurses, weit entfernt neben dem Gulden aus der  
Schweiz zu fliehen, bei uns keinen höhern Zahlwerth als  
denjenigen von 2 fl. 20 kr. hatte und daß derselbe, so-  
bald das Vertrauen in die Dauer der politischen Zustände  
in Frankreich und damit das normale Verhältniß des  
dortigen Verkehrs wiederkehrt, ganz der gleiche sein

wird, so können wir auch hierin das Gefährliche gar nicht entdecken, welches angeblich in der Beibehaltung des deutschen Geldes neben dem französischen liegen soll. Dagegen haben wir in einem frühern Abschnitt (II) dargezogen, daß die ausschließliche Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz den Fünffrankenthaler keineswegs der Gefahr wechselnder Schwankungen je nach der Höhe des Pariserkurses entrückt. Die angeführten Beispiele in Bezug auf kapitalisirte Arbeiter-Ersparnisse betreffend — wird mit Einführung des französischen Münzfußes das Gleiche, was man hier als Uebelstand bezeichnet, auch eintreten, wenn der Mann aus dem Volke seine 100 Francs in Gulden deponirt und später, wenn diese Gulden mehr werth sind, sein Capital auf den in französischen Francs ausgestellten Schuldschein zurück verlangt. Man wird ihm statt der theuern Gulden auch Fünffrankenthaler zu 2 fr. Fr. 10 Ct. per Gulden geben und derselbe ist eben auch nicht besser daran. Nehme man den französischen Münzfuß oder den neuen Schweizerfranken an, Niemand wird verbindlich gemacht werden können, verzinsliche Hinterlagen genau in den gleichen Geldsorten zurückzustatten, wie er selbe empfangen hat. Das wäre nur durch die Verpflichtung möglich, daß er die empfangenen Geldsorten todt in Kasse zurück behalte, anstatt das Geld nutzbar zu machen. Will der Deponent die Hinterlage in der gleichen Geldsorte zurück erhalten, so steht ihm frei, es auf dem Wege des Vertrags festzusetzen. Der gute Mann aus dem Volke also, der nach Einführung des französischen Münzsystems 100 frz. Fr. in Gold zu einer Zeit anlegt, wo dasselbe  $\frac{1}{2}\%$  Agio gilt, und das Capital nach einem Jahre zurückfordert, wo das Agio auf  $2\%$  steht, wird  $1\frac{1}{2}\%$  weniger zurückerhalten, wenn er bei der Anlage nichts anderes bedungen hat.

Der Einwendung, daß Fünffrankenstück werde neben dem deutschen Geld einen Abusivkurs von  $35\frac{1}{2}$  Baßen usurpiren, werden wir in §. VIII, wo wir von den Abusivkursen sprechen, zu begegnen suchen.

---

## §. V.

### Die Licht- und Schattenseiten des französischen und des deutschen Münzsystems.

Ueber den ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Minoritätsgutachtens der ständeräthlichen Kommission, der von der zuverlässigen Grundlage des deutschen Münzsystems, von der Gewähr für seine Dauer, von dessen Fähigkeit uns mit der benöthigten Baarschaft zu versehen, und von seinem, unsern nächsten größten Verkehr, namentlich unsere Baarumsätze vermittelnden Umlaufgebiet handelt, — geht der Bericht der andern Abtheilung der Kommission wohl darum mit kurzen Bemerkungen hinweg, weil die zu Gunsten des deutschen Münzfußes dort angeführten Thatfachen wahr gelassen werden müssen. Wir sind auch nicht gewillt, die dort ange deuteten Mängel des französischen Münz- und Rechnungssystems und der französischen Münzen einläßlich zu vermehren, weil alle Einwendungen gegen die Richtigkeit des metrischen Systems, gegen die dem französischen Münzfuß zu Grund gelegte, falsche, eine nahe Revision erheischende Werthbestimmung des Goldes zum Silber, die Klagen gegen die Treue nachlässig kontrollirter französischer Münzmeister, gegen die schlechte Münzfabrikation namentlich mit Bezug auf das Kupfermünzensystem,



gegen die Abgeschliffenheit der Silbermünzen, ohne Vorhandensein einer gesetzlichen Bestimmung zu deren Umschmelzung u. s. w., doch nicht im Stande wären, den Fünffrankenthaler aus der Schweiz zu verbannen, wir ihn auch gar nicht verbannen, sondern vielmehr neben und mit dem deutschen Gelde fortan als legale Münze brauchen und behalten wollen.

Da man uns aber dieses System als das allein wahre, wissenschaftliche und natürliche gegen einen Kostenaufwand von Millionen ausschließlich aufdringen will, so ist man es der Wahrheit schuldig zu sagen, daß der metrische Münzfuß auf keiner Natureinheit, sondern auf dem alten Livre tournois beruhe. Ein Kubikmeter Wasser wurde zu 1000 Kilogramm gesetzt und der millionste Theil des Kubikmeters Gramm genannt. Fünf Gramm Silber bestehend aus 0,9 Silber und 0,1 Kupfer machen die französische Geldeinheit — den Franc. Allein 1000 Gramm dividirt durch 5 = 200 ist eine Abweichung von der Decimaleinheit, die sich durch die doppelte Livre erreicht hätte. Rationell wäre demnach nur ein Franc von 10 Gramm. Man wollte eben die Gewohnheiten des Volkes schonen, und sich von der alten Münzeinheit nicht zu sehr entfernen. So wurde aus dem Längemaß das Gewichtmaß und aus diesem das Werthmaß gefolgert, d. h. der Franc aus dem Kilogramm, das Kilogramm aus dem Metre und dieser aus dem Erdmeridian. Allein der Meter ist, wie der Walliser Berchtold durch seine Pendeltheorie nachgewiesen hat, nicht das gepriesene Naturmaß, für welches es ausgegeben wird.

Führte die Schweiz das metrische Münzsystem mit großen Kosten ein, so würde das Gewicht ihrer Münzen auch nicht genau auf der Einheit ihres Nationalgewichts beruhen. Ein neues Schweizerpfund ist zwar =  $\frac{1}{2}$

Kilogramm; allein das Kilogramm ist in Gramm, das Schweizerpfund aber in Unzen und Lothe eingetheilt und dieses Pfund ist jedenfalls kein systematischer Theil des Schweizerfußes.

Ein Kilogramm Gold ist = 3100 fr. Fr.

„ „ Silber = 200 „

20 Francs oder 1 Napoleon = 4 Thaler und der Thaler ist wieder in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{2}{5}$  Thaler eingetheilt. Wo findet man hier in der Ausprägung das Decimalsystem? Nur die zwei Idealwerthe der Franc und die Centimes stehen im Decimalverhältniß und damit ist, mit Ausnahme, daß noch der Gehalt nach dem Decimalsfuß legirt erscheint, die ganze Decimalsystematik zu Ende. In Holland, Rußland und Nordamerika besteht das Decimalsystem auch, aber in einer Weise, daß hier der Gulden, der Rubel, der Dollar, also die Rechnungseinheit selbst, in Hunderttheile, d. h. in Cens, Kopek, Centis eingetheilt ist. In Frankreich dagegen ist nicht der Fünffrankenthaler in 100 Theile, sondern nur der fünfte Theil des Thalers = 1 Franc in 100 Centimes, der Thaler also in 500 Theile zerlegt, von denen ein Theil (Centime) für das praktische Leben zu klein und derselbe von Franzosen selbst mit Recht eine „pédanterie impropre à la pratique“ genannt worden ist. Darum half das französische Volk sich selbst, theilte den Fünffrankenthaler in 100 Sous und schob zwischen den Centime und Decime diesen alten Sou ein. Es darf behauptet werden, daß darum nach über einem halben Jahrhundert, das metrische Münzsystem in Frankreich bis zur Stunde noch nicht durchgängig ins Leben getreten ist.

Aber wir gehen noch weiter, und sagen: Die gesetzliche Zulassung der französischen Ein- und Zweifrankenstücke ist wirklich gefährlich und unstatthaft, wegen deren starken

Abnutzung, die in Frankreich, wie wir schon oben angedeutet, nicht wie in Deutschland, durch fortwährende Einziehung und Umschmelzung des abgenutzten Geldes wieder gut gemacht wird. Die deutschen Vereinsstaaten haben sich zu letzterm ausdrücklich verpflichtet. In Deutschland werden eben jetzt die Kronenthaler eingezogen, sind die älteren sächsischen Thaler und Thalerstücke sämmtlich dem Umlauf entrückt, hat Preußen bereits die alten  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke ganz eingezogen und fährt mit den neuern fort. Die Scheidemünze in Süddeutschland, wie in Preußen wird fortwährend erneuert. In Frankreich unterblieb und unterbleibt das Alles. Ja es kann wohl gar nicht mehr geschehen. Die Zwei- und Einfrankenstücke vom Jahrgang 1808 haben bei einer Abwägung im Jahr 1846 bereits 3,<sup>26</sup> und 6,<sup>44</sup> %, die Stücke von 1834 bereits 1,<sup>39</sup> und 2,<sup>22</sup> %, die ältern  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Frankenstücke gar 10 $\frac{1}{2}$  und 11 $\frac{1}{2}$  % Untergewicht ergeben. Man darf also annehmen, daß selbst der französische Fünffrankenthaler um 1 %, dessen Theilstücke von 2 — 12 % abgenutzt sind. Die Umprägung von auch nur einer Million jährlich, würde wenigstens 2 $\frac{1}{2}$  Millionen und wenn man nur die ältesten Stücke, wie natürlich, erneuern würde, gewiß gegen 4 Millionen Francs kosten. Die frühere hartnäckige Weigerung der französischen Kammern aber, die über allen Begriff schlechte Scheidemünze einzuziehen und seither eingetretene noch größere Finanzverlegenheiten haben natürlich den Glauben an baldige Umschmelzung aller dieser abgeschliffenen Theilstücke des Fünffrankenthalers und an eine bessere Münzpolitik bedeutend geschwächt. Der jüngst vorgenommene Versuch der Umschmelzung von  $\frac{1}{4}$  Francstücken in 20 Centimstücke, wäre er auch weniger schlimm ausgefallen, als er es ist, ist keineswegs geeignet bessere Erwartungen zu begründen.

Was aber das französische Münzsystem auszeichnet, die zehnthellige Natur desselben, so haben wir dieses besser und vollständiger bei dem von uns vorgeschlagenen Schweizerfranken, der in 10 Bagen und 100 Rappen eingetheilt ist. Dem Schweizervolk die Rechnung mit Decime und Centime erleichtern wollen, hieße, hat man mit Recht bemerkt, in dunkler Nacht das Licht auslöschen, um besser sehen zu können. Gerade weil wir aber das Decimal- dem Duodecimalsystem vorziehen und unsere bisherige schweizerische Rechnungseinheit nicht muthwillig zerstören wollen, schlagen wir abgesehen von andern hier nicht zu erörternden Gründen, auch nicht die unbedingte Einführung des Reichsfußes vor.

Man bezweifelt, ob die mit unserm Vierzigkreuzerfranken in Einklang gebrachten deutschen Münzen, von welchen nur für 250 Millionen fr. F. ausgeprägt seien, unserm Geldbedarf entsprechen werden und fragt, ob nicht umgekehrt das französische in 4000 Millionen fr. Fr. verkörperte Münzsystem diesfalls eine bessere Gewähr darbiete. Wir antworten: die süddeutsche Münzmasse beträgt 500 und nicht bloß 250 Millionen fr. Francs. Ferner betrachten wir es gerade für einen wirklichen Vorzug des süddeutschen Geldes, daß es in einem weniger ausgedehnten Umlaufgebiete zirkulirt als das französische. Endlich erscheint der 24½ Guldenfuß durch die, unterm 30. Juli 1838 zwischen sämmtlichen deutschen Vereinststaaten abgeschlossene Münzkonvention, vermöge welcher man die Prägung einer Vereinsmünze von 2 preussischen Thalern gleich 3½ Reichsgulden festsetzte; einerseits mit dem norddeutschen Münzgebiete, anderseits durch die bei uns allgemein cursirenden schwerern österreichischen Münzsorten auf sehr einfache und leichte Weise mit der Rechnung des österreichischen 20 Guldenfußes vermittelt.

Auf diese Weise, beträgt streng genommen, die Baarschaftsmasse, aus der wir unsere Cirkulationsmittel von Deutschland und Frankreich her schöpfen und erneuern können, nicht bloß 3 bis 4 Milliarden fr. Fr., sondern wenigstens ein und ein halb Mal soviel und umfaßt einen Länderraum von nicht bloß 10 sondern 97 Millionen Einwohnern.

Dagegen ist es übertrieben, wenn man die Masse der ausgeprägten französischen Münzen 4000 Millionen fr. Fr. schätzt. Sie hat in Frankreich selbst nie mehr als 3800 Millionen betragen. Wird ferner in Betrachtung gezogen, daß man in Folge gemachter Fortschritte in der Scheidekunst einen großen Theil der Fünffrankenstücke mit dem Gepräge Napoleons und Ludwig XVIII eingeschmolzen hat, um das Gold daraus zu ziehen, daß man vermöge Anwendung der nassen Probe den Louis Philipp Stücken und denjenigen der Republik genauere Titres gab, als die Stücke von Karl X besaßen, daß andere mehrhaltige ausgesucht und mit Gewinn in den Tigel geworfen, und noch andere endlich ohne je zurückzukehren, exportirt worden sind, — so wird man den Vorrath an französischen Fünffrankenthalern nicht höher als auf  $2\frac{1}{2}$  Milliarden anschlagen können.

Man prophezeit von der andern Seite dem  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß keine lange Dauer, weil Oesterreich, woselbst Reformen im Münz- und Zollwesen bevorstehen, offenbar zum französischen Münzsystem hinneige. Es ist wahr, man hat Zeitungsartikel geschrieben und schreiben lassen, die hätten glauben machen können, Oesterreich werde bei den in Aussicht gestellten Bestrebungen einer allgemeinen Münz- und Zolleinigung in Deutschland die Einführung des französischen Münzsystemes beantragen. An dem Allem ist aber Nichts. Wie viele Projektmacher haben nicht schon dem neuen deutschen Reich eine neue mehr und minder originelle Münzeinheit vorgeschlagen! Kommt im benach-

barten Deutschland eine Münzeinigung zu Stande, so wird die künftige Hauptmünze — das läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen — mit nichts der französischen Centimfranc sein. Welche grobe Münze dereinst das gemeinsame Tauschmittel Deutschlands sein werde, ist schwer zu sagen. So viel ist gewiß, daß, weil die Thalerrechnung und das Guldensystem nur in ihren Unterabtheilungen nicht sehr gut zusammen gehen und beide nicht vollkommen mit dem österreichischen 20 Guldenfuß harmoniren, vor der Hand schwerlich alle drei ihr bisheriges Münzsystem aufgeben und mit enormen Kosten ein ganz neues drittes annehmen werden, und zwar um so weniger, als bereits alle drei schon auf gleicher Grundlage beruhen. Gleich wie Süddeutschland von dem 24 Guldenfuß auf den  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß überging, so wird Oesterreich, das schon vor der Revolution durch die Ausprägung im  $20\frac{1}{2}$  Guldenfuß den  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß so gut wie angenommen hat, zumal bei seiner gegenwärtigen Zerrüttung des Geldwesens zu einem  $20\frac{5}{12}$  Guldenfuß d. h. faktisch zu dem  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß übergehen und sich so genau dem süddeutschen und preussischen Münzfuß anschließen müssen. Auf diese Weise wird unter allen dreien die gleiche Währung entstehen; denn ob man von Zwanzigern oder Vierundzwanzigern, von leichten deutschen und schweren österreichischen Gulden rede, bleibt für den Handel gleichgültig, indem Oesterreich, Preußen und die süddeutschen Staaten nach Einem System d. h., nach der kölnischen Mark münzen, ob dann daraus 14 Thaler,  $24\frac{1}{2}$  fl. oder  $20\frac{5}{12}$  fl. (österreichisch) geprägt werden. Jedenfalls sollte hierin für uns die ernste Warnung liegen, am Vorabende wichtiger Münzveränderungen in Deutschland, zu einer kostspieligen Radikalreform im schweizerischen Münzwesen keine Hand zu bieten, wenn und so lange die

Möglichkeit vorliegt, dasselbe auf einem andern bisher nie betretenen Wege ohne drückende Kosten wesentlich und so zu verbessern, daß dadurch den bisherigen schreienden Uebelständen abgeholfen und zukünftigen, weitergehenden Reformen nicht nur nicht vorgegriffen, sondern in allweg nur vorgearbeitet wird.

## §. VI.

### Die Lage, der Waaren- und Geldverkehr der Schweiz gegenüber von Deutschland einer- und von Frankreich anderseits.

Im Minoritätsgutachten der ständeräthlichen Commission ist mit statistischen, amtlichen Quellen entnommenen, Angaben über Waarenein- und Ausfuhr und über gegenseitige Straßenverbindungen, die alle den weit größern Handels- und Grenzverkehr zwischen der Schweiz und den deutschen, als zwischen der Schweiz und den welschen Nachbarländern beurfunden, der schlagende Beweis geleistet, daß uns das deutsche Geld in legaler Währung eben so unentbehrlich, ja weit unentbehrlicher sei, als das französische. Es ist dort mit Zahlen nachgewiesen, daß der jährliche Waarenverkehr überhaupt beträgt:

Zwischen der Schweiz und den deutschen Grenzländern  
circa . . . . . 268  $\frac{3}{4}$  Mill. fr. Fr.

Zwischen der Schweiz und den welschen Grenzländern 160  $\frac{3}{4}$  " "

Demnach zu Gunsten des schweizerisch-deutschen Verkehrs 108 Mill. fr. Fr.

Der Waarenverkehr gegen Baar:

Zwischen der Schweiz und den deutschen Grenzländern 17  $\frac{1}{2}$  Mill. fr. Fr.

Uebertrag 17½ Mill. fr. Fr.

|                                                       |    |   |   |
|-------------------------------------------------------|----|---|---|
| Zwischen der Schweiz und den<br>welschen Grenzländern | 2½ | " | " |
|-------------------------------------------------------|----|---|---|

|                                                         |    |               |
|---------------------------------------------------------|----|---------------|
| Zu Gunsten des schweizerisch=<br>deutschen Vaarverkehrs | 15 | Mill. fr. Fr. |
|---------------------------------------------------------|----|---------------|

Der jährliche Geldverkehr beträgt hinwieder:

|                                                                    |            |         |
|--------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Zwischen der Schweiz und den deut=<br>schen Nachbarländern . . . . | 22,770,000 | fr. Fr. |
|--------------------------------------------------------------------|------------|---------|

|                                                                   |            |   |
|-------------------------------------------------------------------|------------|---|
| Zwischen der Schweiz und den welschen<br>Nachbarländern . . . . . | 19,030,000 | " |
|-------------------------------------------------------------------|------------|---|

|                                                                    |           |         |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|---------|
| Mehr zu Gunsten des schweizerisch=<br>deutschen Verkehrs . . . . . | 3,740,000 | fr. Fr. |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|---------|

Einige Lücken, namentlich in Bezug auf Piemont, in Mehr und Minder auf beiden Seiten dürften sich wechselseitig ziemlich ausgleichen. Was die französische Geldeinfuhr in die Kantone Neuenburg und Genf betrifft, so weiß man, daß früher, ehe die Uhrenmacher-Industrie ins Stocken gerieth, ein großer Theil des eingeführten französischen Geldes von der Uhrenfabrikation absorbiert wurde, und daß im Jahr 1848 bedeutende Summen französischen Geldes nach der westlichen Schweiz eigentlich geflüchtet und in Sicherheit gebracht worden sind.

Die Waaren-Ein- und Ausfuhr der Schweiz belief sich im Jahre 1840:

|                                    |      |       |
|------------------------------------|------|-------|
| Gegen den deutschen Zollverein auf | 161¾ | Mill. |
| Gegen Oesterreich . . . . .        | 107  | "     |
| Gegen Frankreich . . . . .         | 160¾ | "     |

Zusammen auf 429½ Mill.

Ueber Piemont mangeln die Angaben. Der Handel von Frankreich gegen den deutschen Zollverein hingegen belief sich im gleichen Jahr nur auf 127¼ Millionen. Zwei Länder also, von welchen das eine 36, das andere 26 Millionen Einwohner umfaßt, haben mit einander we-



niger Verkehr, als ein Ländchen von etwas über 2 Millionen Seelen, das gegen das deutsche Gebiet  $268\frac{3}{4}$  Millionen, gegen Frankreich  $160\frac{3}{4}$  Millionen fr. Fr. zusammen  $429\frac{1}{2}$  fr. Fr. umsetzt. Von letzterer Summe trifft es auf den Kopf der schweizerischen Bevölkerung 215 fr. Fr. Im nämlichen Jahre betrug der Gesamt-Handel (Ein- und Ausfuhr) von Frankreich im Ganzen nur 2063 Millionen, was durch 36 dividirt, bloß 57 fr. Fr. auf den Kopf macht. Der Schweiz gegenüber wäre es also wenig mehr als der vierte Theil!

Ueber alle diese entscheidenden statistischen Momente und Vergleichen gleitet nun der Bericht der andern Abtheilungen der Kommission ganz leicht mit der Bemerkung hinweg, alles was den Waarenverkehr betreffe, beschränke ja nur den schweizerischen Ausfuhrhandel oder den eigentlichen Grenzverkehr, jener regiere sich mit Papier, komme also bei der Frage, welcher Münzfuß für den Verkehr im Innern passe, gar nicht, oder doch nur entfernt, dieser hingegen sehr wenig in Betracht. Das unbequeme Ergebnis der von dem eidgenössischen Finanzdepartement als nothwendige Unterlage für den Sachentscheid gesammelten statistischen Erhebungen über die schweizerische Geld-Ein- und Ausfuhr wird als nicht genau bezeichnet, eventuell aber mit der Erklärung abgefertigt, der Gulden — dieser überwerthete deutsche Eindringling, sei allein an dieser für den Centimfranc allerdings sehr ungünstigen Erscheinung schuld.

Je leichter man von der andern Seite über solche den Entscheid in der Münzfrage wesentlich mitbedingenden Verkehrs-Thatsachen hinwegspringt, desto mehr sehen wir uns verpflichtet, die Wichtigkeit derselben wiederholt hervorzuheben. Sie sind doppelt entscheidend, wenn es sich um Reformprojekte im Münzwesen eines kleinen Landes

handelt, welches, wie die Schweiz, vermöge seiner eigenthümlichen, zwischen zwei großen Landes- und Münzgebieten eingefeilten, fast durchgängigen Grenzlage, vermöge der Natur seines Bodens und der dadurch bedingten Produktion und Consumption, vermöge der Eigenthümlichkeit seiner Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, die sich, durch das Freihandelsprinzip gekräftigt, ihren schicksals- und wechselvollen Weg mitten durch die Douanengrenzen der Nachbarn in die fernen Länder bahnen müssen, — eines Landes, welches, vermöge seines verhältnismäßig ungeheuern Bedarfs an Cirkulationsmitteln und der Unmöglichkeit, in der es sich befindet, grobe Münzsorten nach Bedürfnis mit Vortheil zu schlagen, vermöge endlich seiner glücklichen, entschiedenen Abneigung für Vermehrung der künstlichen Cirkulationsmittel durch Schaffung von Staatspapier, Tresorscheinen u. s. w. — mit gar keinem andern Lande auf gleiche Stufe gestellt und darum auch nur mit größter Vorsicht zum Probeland für lieberliche Applikationsversuche gewisser abstrakter Theorien über Geld- und Creditwesen benutzt werden kann.

In einem Lande, wie die Schweiz, dessen Cirkulationsmittel, auch nur zu 115 Millionen fr. Fr. berechnet, durch den Umsatz mit dem Auslande jährlich mehr als zu einem Drittheil erneuert wird, ist es sehr wesentlich zu wissen, auf welcher Grenze der Verkehr wirklich der bedeutendere sei. An der Grenze vor Allem entsteht der Verlust. Im Innern wird mit Münze bezahlt, die man in der Regel zum nämlichen Kurse wieder ausbringt.

Fassen wir nun die geographische Lage der Schweiz näher ins Auge, so grenzt dieselbe südlich, östlich und nördlich an Staaten (Oesterreich und die deutschen Bundesstaaten mit 67 Millionen Einwohnern), deren Münzgrundlage die Kölner Mark ist, westlich und südwestlich

nur an zwei Staaten (Frankreich und Piemont, mit 39 Millionen Einwohnern), die das metrische Grammsystem angenommen haben. Wenigstens dreißig verschiedene Pässe (Hauptstraßen ersten und zweiten Ranges, Brücken, Fähren etc.) befördern und unterhalten gegen Süden, Osten und Norden die Verkehrszirkulation zwischen der Schweiz und dem großen Kölnermarkgebiet. Die im Ganzen gebirgige Grenze der Schweiz gegen Westen und Südwesten (Frankreich und Piemont) ist nur mittelst beiläufig fünfzehn Pässen offen.

Und mit Rücksicht auf die nachbarlichen Zollverhältnisse, — wie verhält es sich hier? Welcher Unterschied, namentlich in Bezug auf Frankreich, zwischen der ältern und neuern Zeit, zwischen Ehmals und Jetzt! Während in älterer Zeit die Schweizer nicht nur alle ihre Industrieerzeugnisse ungehindert und zollfrei nach Frankreich einführen konnten, sondern, wenn sie daselbst gewerb- und handeltreibend sich aufhielten, wichtiger Personal- und Realprivilegien, namentlich das ausdrücklich eingeräumte Recht genossen, Gold und Silber gemünzt und ungemünzt nach der Schweiz ausführen zu dürfen, — wurde die Schweiz mit den Früchten ihres Gewerbsfleißes seit den französischen Douanen-Gesetzen von 1798, 1790 und 1791, durch welche der Zollbezug an die Grenzen des Reichs verlegt wurden, Jahr für Jahr mehr und mehr von Frankreich abgesperrt, so daß wir gegenwärtig, vermöge des ausgebildetesten härtesten Prohibitivsystems commercial wie durch eine chinesische Mauer von dem Lande des Centimfrances aus- und abgeschlossen sind. Die Straßen gegen Frankreich von Basel und Genf aus und an der westlichen Grenze sind, eben wegen des Verbois der Einfuhr aller wichtigen schweizerischen Industrieerzeugnisse, bloße Transitstraßen geworden. Die Verbindungsstraßen

mit Piemont und die weniger ungünstigen Zollverhältnisse auf dieser Seite können dagegen gar nicht in Betracht kommen. Laut dem französischen Gesetze vom 6. Mai 1841, das seither nur in wenigen Bestimmungen gemildert worden ist, ist die Einfuhr schweizerischer Baumwollenwaaren, Lederwaaren, Stahlwaaren, schweizerischer Stoffe von Baumwolle, Tüll von Leinen, Strumpfwirkerwaaren von Wollen und Baumwolle, Eisenarbeiten und mehrerer anderer Waaren, gänzlich verboten. Anderer schweizerische Industrieerzeugnisse sind mit hohen Zollansätzen belegt. Dagegen führen die Franzosen eine Menge Erzeugnisse bei uns ein, die unsere Industrie benachtheiligen, weil solche mit Ausfuhrprämien zu uns gelangen. Fast aller schweizerische Export ist gefährlicher Schmuggel oder beschlägt bloß wenige Artikel, welche die angrenzenden Departemente nicht wohl entbehren können. Was den Transit betrifft, so hat dieser freilich lediglich im Interesse der eigenen Angehörigen, in der letzten Zeit etwelche Erleichterungen erhalten, indessen dürfen Colonialwaaren nur über französische Seehäfen, die ein reelles Entrepot haben, in die Schweiz eingeführt werden. Für überseeische Geschäfte erhielten und erhalten wir zwar viele Londoner und (wenigstens vor der letzten Krisis) Pariser Papiere. Allein diese reichen kaum hin, um die Anschaffung von Rohstoffen, z. B. von Baumwolle oder von Colonialwaaren, zu decken. Selten lag es bisher im Interesse, wegen Ueberfluß von Pariser Papier Baarschaft aus Frankreich kommen zu lassen.

Wir fragen nun: Hat denn wirklich der Münzfuß eines Landes, welches die Schweiz mit Rücksicht auf fast Alles, was auf nachbarlichen Produkten-Austausch, auf wechselseitigen freien Verkehr Bezug hat, in eine Art Belagerungszustand erklärt, eine ausnahmsweise, besondere

Berechtigung, der ausschließliche Münzfuß, haben dessen Münzen eine besondere Berechtigung, die einzig gesetzlichen Münzsorten der Belagerten zu werden? Kann der also gehemmte Geschäftsverkehr der abgesperrten Schweiz mit dem absperrenden Frankreich, an das wir weit mehr zu bezahlen als direkte von Frankreich zu empfangen haben und mit dem wir unsere Bezüge und Leistungen meist mittelst Papier, anstatt gegen Baarschaft reglieren, — uns zu allen Zeiten leicht die benöthigten 115 bis 120 Millionen Cirkulationsmittel sichern und im Umlaufe erhalten?

Aber — wird man uns entgegenen — auch gegen Ost, Nordost und Süden hemmen geschäftshindernde Zollschranken den natürlichen Verkehr der Schweiz mit dem deutschen Ländergebiete. Wir wissen es leider wohl; indessen haben dieselben doch noch nicht jenen Grad der Prohibitivwirkung erreicht, wie gegen Westen. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß die Schweiz beträchtliche Quantitäten von ihren Landes- und Industrieerzeugnissen, namentlich rohe und unverarbeitete Seide, Baumwollenwaaren, Garne u. s. w. nach Deutschland, viel Vieh, Käse u. s. w. nach der österreichischen Lombardei ausführt und dafür deutsche oder österreichische Münzsorten erhält; daß die schweizerischen Kaufleute und Fabrikanten es vortheilhafter finden, die ihnen in sehr bedeutenden Summen vom Ausland her zukommenden Wechsel in Augsburg und Frankfurt a. M. zu verwerthen und den Gegenwerth in Baarschaft zu beziehen (man vergleiche S. VII), daß endlich zumal die östliche Schweiz ihren Bedarf an Brodfrüchten u. s. w. aus Deutschland bezieht und daß bei diesem ganzen Verkehr einzig deutsche Münzsorten als Zahlungsmittel dienen können, eben weil die deutschen Nachbarn nur ihr eigenes Geld als Zahlungsmittel zu

geben im Stande sind und es den Schweizern natürlich konvenirt, dasselbe hinwieder zur Bezahlung der gemachten Einkäufe an die deutschen Verkäufer gelangen zu lassen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ein wesentlicher Theil der schweizerischen Geldcirculation namentlich der östlichen und nordöstlichen Schweiz, wie bisanhin so auch in Zukunft in deutschen Münzsorten bestehen werde. Daß es aber Angesichts solcher statistischen und commerziellen Thatsachen nothwendig sei, ein schweizerisches Münzsystem zu wählen, welches die deutschen Münzsorten als Geld nicht ausschließt, ohne die Circulation des Centimfrancs dadurch unmöglich zu machen, bedarf für den Unbefangenen hoffentlich keiner weitern Erörterung mehr.

---

## §. VII.

Die größern Nachtheile der deutschen, namentlich der östlichen Schweiz bei Einführung des französischen Münzfußes, als der Westschweiz bei Einführung des Schweizerfrankensystems.

Der V. und VI. Abschnitt des Minoritätsgutachtens der ständeräthlichen Kommission, welche beide den Beweis leisten, daß der Schaden der östlichen Kantone bei Annahme des französischen Münzfußes groß sei und sich weit höher belaufe, als derjenige der östlichen Kantone bei Annahme des schweizerischen, wird in dem Bericht der andern Abtheilung Ihrer Kommission mit folgenden Vermuthungen über die Geld- und Verkehrsbewegungen, wie sich diese während des Uebergangs und nach Einführung des französischen Münz- und Rech-

nungssystems im Osten der Schweiz gestalten werden, zu entkräften gesucht.

Der Bericht räsonnirt also: Gerade der Umstand, daß der Osten der Schweiz so viel Korn aus Süddeutschland beziehe, die Baarschaft dafür dann als Geld rückwärts in die süddeutschen Wechselplätze und wieder von daher als Waare zurückfließe, werde bewirken, daß, wenn die Schweiz dieses Korn einmal mit Fünffrankenthälern bezahle, und diese nach Deutschland wandern, Deutschland froh sein werde, selbe wieder und um so wohlfeiler als Waare nach der Ostschweiz retour zu schicken, je mehr letztere dorthin abgegeben habe. Bediene sich die Ostschweiz demnach beim Ankauf ihres Kornes während der Uebergangszeit des überwertheten Fünffrankenthalers zu 2 fl. 22 fr., so könne sie es ganz ohne Schaden thun, weil das neue, wenn auch auf einem ganz andern Münzfuß beruhende, Zahlungsmittel den Preis des Kornes nicht erhöhen, sondern einfach im Verhältniß des Gulden's zum Franc reduciren, jedenfalls nur nach Angebot und Nachfrage fixiren werde. Aber auch des Gulden's könne sich die Ostschweiz, wenn sie es vorziehe, als Zahlmittel bedienen, weil sie Wein, Käs und etwa andere Produkte nach Deutschland verkaufe, dafür Gulden im Waarenpreis erhalte und diese dann im vollen Nennwerth an die schwäbischen Kornverkäufer abgeben könne. Gingen aus dem Erlös ostschweizerischer Produkte in Süddeutschland von daher nicht genug Gulden ein, so können ja die ostschweizerischen Banquiers den erforderlichen Bedarf an Gulden auf dem Wege des Geldhandels von Augsburg, Frankfurt u. s. w. kommen lassen. Zu letzterm werde man aber wohl selten die Zuflucht nehmen müssen, weil der schwäbische Kornbauer jetzt schon den Fünffrankenthaler für 2 fl. 21 fr. annehme. Werde der Fünf-

fränkler nun gar für zwei Jahre um  $\frac{3}{4}\%$  überwerthet, d. h. zu 2 fl. 22 kr. tarificirt, so müsse wohl diese Privilegirung nicht nur dessen Zuströmen nach der Ostschweiz und bis weit in's süddeutsche Grenzland hinein bewirken, sondern ihm auch, trotz des Ueberfluthens, hüben und und drüben den hohen abusiven Kurs um so mehr sichern, als jetzt einerseits das Korn wohlfeil und das Pariser Papier theuer sei, anderseits aber Fuhrleute und Reisende, die nach der Ostschweiz kommen, sich vor Verlassung der deutschen Grenze mit französischer Münze wohl versehen werden. Sei die Ostschweiz aber gar über die zweijährige (?) Uebergangszeit hinaus, während welcher der Fünffrankenthaler sie selbst 2 fl. 22 kr. koste, und komme er sie dann nicht mehr höher, als 2 fl. 21  $\frac{2}{3}$  kr. zu stehen, ei dann könne im Gebrauch desselben gegen Deutschland noch weniger von einem Schaden, dann könne nur von Nutzen die Rede sein. Freilich werde dann der Fünffrankenthaler, je mehr sich die Ostschweiz desselben als Zahlungsmittel gegen Deutschland bediene, er also dadurch auf fremdem, deutschem Boden häufiger werde, dort an Zahlungskraft verlieren, d. h. im Kurse sinken, aber gerade diese anscheinend ungünstige Wendung werde das Außerordentliche bewirken: daß dann die süddeutschen Wechselplätze ebenso gut die Fünffranken-Geldkammer für die Ostschweiz werden können, wie sie bisher für sie die Gulden-Geldkammer gewesen seien. Sollten diesen Vermuthungen entgegen ausnahmsweise Störungen in die vermuthete Verkehrsbewegung kommen, so könne die Ostschweiz, wenn sie das gefürchtete Basel ausweichen wolle, sich entweder auswärts nach Mühlhausen an die Tochter der Mutterbank von Paris um Erhalt von Fünffränkeln, oder aber einwärts an den Bundesrath mit der Bitte wenden, er möchte jetzt schnell die Sicherheitsklappe öffnen und durch



sosortige Tarification des deutschen Geldes der Geldcirculationsoth im Osten möglichst bald ein Ende machen. Dieß das Râsonnement des anderseitigen Commissionalberichts.

Man verzeihe uns, wenn wir auf diese der ächten Theorie über Geld und Geldwesen eben so sehr, als bisherigen hundertjährigen Erfahrungen und Beobachtungen über die Verkehrsbewegungen zwischen dem Osten und Nordosten der Schweiz und Deutschland, widersprechende, fast romantische Darstellung, wie vorthellhaft sich während und nach Einführung des französischen Münzsystems der Verkehr der Ostschweiz gegenüber von Deutschland gestalten werde, des Dichters Worte anzuwenden uns erlauben: „Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten.“

Vor Allem weisen wir hier auf die statistischen Thatfachen zurück, die wir über den Geld- und Waarenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz im vorhergehenden Abschnitt mittheilten und bemerken zum Ueberfluß, daß wir bei unserer Erörterung natürlich von der Voraussetzung ausgehen, „das Werk (der Einführung „des französischen Münz- und Rechnungssystems) werde „mit aller Energie durchgeführt, weil, wie der „bundesrätliche Münzexperte schreibt, es eine wahre calamität wäre, bei einer halben Maßregel stehen zu bleiben und die Unordnung vermehrt würde, wenn das Werk „nicht konsequent bis zu Ende festgehalten würde.“

Dieses vorausgeschickt, machen wir vor Allem auf den frappanten Widerspruch aufmerksam, in welchen der anderseitige Commissionalbericht dadurch verfällt, daß er zuerst zu beweisen sich Mühe gibt: die Ostschweiz werde einerseits den Fünffrankenthaler zu einem Abstiegskurs an Deutschland abgeben, — und dann andererseits doch wieder aus dem gleichen Deutschland, das ihr den Fünffranken-

thaler zu hohem Kurs abgenommen habe, wohlfeil zurückbeziehen können!

Warum dieser Widerspruch in der Doppelbehauptung?

Mit der ersten Behauptung möchte man die eine Hauptklage der Ostschweiz beschwichtigen: Sie verliere auf dem Fünffrankenthaler, wenn sie sich dessen anstatt des Guldens als Zahlungsmittel an Deutschland bediene, einen Prozent, d. h. sie werde bei Zahlungen in Fünffrankenthalern immer um einen Gulden auf Hundert mehr aufwenden müssen, als wenn sie diese Zahlungen in Gulden des 24½ Guldenfußes oder in Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr. leisten könnte.

Mit der andern entgegengesetzten Behauptung möchte man der zweiten Hauptklage begegnen: Die Ostschweiz werde zudem bei Einführung des französischen Münzfußes Mangel an französischem Gelde haben und das selbe theuer aus Basel und dem Westen herbeischaffen müssen.

Daß die eine mit der andern dieser Behauptung innerlich unverträglich sei, leuchtet von selber ein. Doch prüfen wir die eine nach der andern.

Wird der französische Münzfuß in der Schweiz einzuführen und durchgeführt, so fällt natürlich der Gulden und dessen Theilstücke im Werth auf 2 fr. 10 Cent., so daß er neben dem Franken nicht mehr kursiren kann, aus dem Umlauf verschwindet und dem französischen Frankengeld als dem einzigen baaren Umlaufsmittel Platz machen muß. Dann wird die östliche, nordöstliche und mittlere Schweiz ihre Zahlungen an Deutschland für Getreide, Wein, Tuch, Glas, Metallwaaren 2c. auch nur in französischem Gelde leisten können und darauf gegenüber dem deutschen Geld immer 1 % verlieren. Was ist nun natürlicher, als daß die Freunde des französischen Münzfußes, gestützt auf

die bekannte Silberwerthstheorie und die immer wieder vorgebrachte, und eben so oft als grundlos nachgewiesene Behauptung, der überwerthete Gulden habe den Fünffrankenthaler vertrieben, der Vermuthung und Erwartung Raum geben: das Fünffrankenstück werde bei Bezahlungen an Deutschland zu 2 fl. 22 kr. angenommen werden? Und in der That, wäre ein solcher Absufkurs des Fünffrankenthalers das rechte und einzige Mittel, um dem französischen Geld bei uns dauernden Umlauf zu verschaffen. Allein diese Erwartung ist rein aus der Luft gegriffen. Mag auch der Zwangskurs von 2 fl. 22 kr., welchen man dem Fünffrankenthaler für die Uebergangszeit verleiht, in Verbindung mit dem hohen Pariskurs augenblicklich dazu beitragen, daß er in Deutschland, während er um diesen Werth wieder an die Schweiz abgegeben werden kann, hin und wieder an der Grenze im Absufkurs circulirt, so kann dieses doch unmöglich allgemein und für die Dauer geschehen. So lange die deutschen Staatskassen den Fünffrankenthaler nicht zu mehr als 2 fl. 20 kr. annehmen und so lange man denselben auch bei Wechselzahlungen nicht höher anbringt, wird sich der deutsche Kornbauer wie der Kornhändler, der Weinbauer, wie der Tuchfabrikant nie herbeilassen, diesen hohen Kurs zu bewilligen. Deswegen, weil es Geld- und Waarenhändler in Augsburg, Frankfurt u. dgl. gibt, welche den Fünffrankenthaler für die Ausfuhr nach Frankreich zu dem hohen Preise von 2 fl. 22 kr. kaufen, gibt es darum noch keine deutschen Geschäftsleute, welche denselben für die Einfuhr nach Deutschland mit 2 fl. 22 kr. bezahlen. Wie könnten auch die süddeutschen Finanzadministrationen einen solchen Absufkurs des Fünffrankenthalers ohne Zerstörung des eigenen gesetzlichen 24 ½ Guldenfußes gestatten! Sie müßten ja nothwendig,

wenn ein solcher Abusivkurs auf dem französischen Gelbe Stand erhalten wollte, dasselbe devalviren; geschähe Solches aber unbegreiflicher Weise nicht, so sähe sich die Ostschweiz in direkte Berührung mit dem Münzfuße Preußens vorgeschoben, das gewiß nicht ermangeln würde, einem solchen Abusivkurs des Fünffrankenthalers ein= für allemal den Kiegel zu stoßen. Kann also nach dem Gesagten der deutsche Getreideverkäufer den Fünffrankenthaler nicht als Geld oder im Abusivkurs zu Hause anbringen, so wird er denselben auch nicht unter den gleichen Bedingungen in der Schweiz als Zahlungsmittel annehmen können. Was wird er thun? Er wird sich wenigstens durch einen höhern Preis seiner Waare für die zu hohe Berechnung des Zahlungsmittels zu entschädigen suchen. Aber man sagt, der Preis des Getreides, wenn die Ankäufe auf schweizerischen Märkten und in der neuen schweizerischen, d. h. französischen Währung sich abschließen, werde sich nur im Verhältniß des Zahlungsmittels vom Gulden zum Franc reduciren, — es würden nur fünf Francs an Korn mit fünf Francs an Silber bezahlt und von Verlust für den schweizerischen Käufer könne keine Rede sein. Graue Theorie, die dem grünen Leben widerspricht! Muß auf dem schweizerischen Kornmarkte der Preis in französischen Francs gestellt werden, und hat der deutsche Kornverkäufer den Kornpreis in diese fremde Valute zu übertragen, so rechnet er nach einem festen Maßstab, sicherlich nicht anders als zu fl. 7 per fr. Fr. 15; was er in deutscher Währung für fl. 14 verkauft hätte, setzt er für 30 fr. Fr. an und läßt sich 6 Fünffrankenthaler dafür bezahlen. Unter zwanzig Fällen wird kaum einer vorkommen, in welchen der Getreideverkäufer den muthmaßlichen Gewinn auf der Münze vom Preise abzöge. Diese 6 Fünffrankenthaler, für welche

man à fl. 2, 22½ fr. Fl. 14, 15 fr. wohl eher noch etwas mehr bezahlen mußte, werden nun mit fl. 14 hingegeben! Es ist fürwahr dem deutschen Kornverkäufer auch nichts anderes zuzumuthen; denn wenn man ihn mit einer andern Münze bezahlt, als derjenigen, die er in seinem Lande überall im Nennwerthe brauchen kann, mit einer Münze die er zuerst auswechseln und für den Auswechsel Provision bezahlen soll, so muß er sich doch nothwendig dafür auf dem höhern Preis der Waare erhalten. Allein dem gegenüber erwidert man nun aber: Der deutsche Getreideverkäufer werde auf den schweizerischen Märkten wirklich den muthmaßlichen Gewinn auf der Münze vom Getriebe abziehen, weil er, wenn er nach Hause komme, deutsche Fuhrleute und Reisende antreffe, die nach der Schweiz gehen, Fünffränkler brauchen und froh sein werden, ihm dieselben mit Provisionsleistung gegen Gulden abnehmen zu können. Nehmen wir einen Augenblick an, der Bedarf dieser nach der Schweiz gehenden Fuhrleute und Reisenden an französischem Gelde wäre nicht von dem unbedeutenden, in Sachen gar nicht entscheidenden Belang, wie er es in Wirklichkeit ist, — glaubt man im Ernste, jener Auswechsel von französischen Franken gegen Gulden zwischen dem Getreideverkäufer einer- und dem Fuhrmann und Reisenden anderseits werde sich unmittelbar und nicht durch Vermittlung der Geldwechsler bewerkstelligen, der Kornbauer werde jedesmal mit seinem Sack Fünffränkler auf einen Fuhrmann oder Reisenden stoßen, und dieser auf ein solches glückliches Zusammentreffen sich verlassen, ohne vorher seine Gulden bei dem Wechsler gegen Fünffränkler ausgetauscht zu haben? Muß sich aber der eine und der andere der Vermittlung des Geldwechslers bedienen, so kostet das Provisionen, weil die Geldwechsler eben von dem Gewinn

auf dem Gelde leben müssen. Dieser Gewinn wird nun der Getreideverkäufer nicht aus seiner Tasche bezahlen, sondern er wird in der Regel vom Kornkäufer getragen werden müssen.

Da man das Schlagende dieses thatsächlichen Verlaufs des, der deutschen Schweiz schädlichen Verkehrs mit französischem Gelde gegenüber von Deutschland, nicht wohl in Abrede sein kann, sucht man sich von der andern Seite mit der Ausflucht zu helfen: Wenn's so nicht geht und wenn die deutschen Schweizer im Verkehr mit Deutschland sich ihrer französischen Francs nicht ohne mittel- oder unmittelbaren Verlust als Zahlungsmittel bedienen können, so können sie ja mit dem deutschen Gelde bezahlen, welches ihnen als Waare gegen die an Deutschland verkauften Schaffhauser- und andere Weine, gegen Käse u. s. w. an Baar in genügender Masse zukommen wird! — Von daher hofft man also für unsere östlichen Brodbesser, für unsere Müller, Bäcker u. s. w. jederzeit genug und wohlfeile Gulden zu erhalten, um damit ohne Verlust den Bedarf an Lebensmitteln an Deutschland bezahlen zu können? Man glaubt, der schweizerische Verkäufer von Wein, Käse, Fellen u. s. w. — dem gegenüber, vorbeigänglich sei es gesagt, der deutsche Käufer gewiß auch leichter günstige Preisconjunctionen abwarten kann, als der schweizerische, für den Bedarf nothwendiger Lebensmittel sorgende, Getreidekäufer dem deutschen Verkäufer gegenüber — werde nicht gerne den Gulden als Gulden, d. h. zu vollen 60 Kreuzern, sondern als Waare im herabgesetzten Preise, nach wie vor annehmen? Eitle Hoffnung, an welche die Hoffenden wohl selbst nicht glauben! Sie fallen darum auch, fürchtend, jener Verkehr gegen Baar dürfte bei dem Umstand, daß die größeren Waarengeschäfte mit Wechseln ausgeglichen werden, am Ende doch nicht Gulden genug nach der deutschen

Schweiz liefern, — auf ein neues Expediens, d. h. an den Rath, den sie der Ostschweiz geben, „direkte Bezüge, an Gulden von den bekannten süddeutschen Wechselplätzen“ kommen zu lassen und so nach Convenienz die mangelnden Zahlungsmittel zu ergänzen. Ist damit dem Uebelstand abgeholfen? Gewiß nicht. Derjenige der die Wechsel nach Deutschland zu verkaufen hat und derjenige, der Gulden braucht, um Getreide zu kaufen, ist nicht ein und dieselbe Person. Der Fabrikant z. B. läßt die Gulden von Augsburg gegen Wechsel kommen, um seine Arbeiter daraus zu bezahlen, der Arbeiter kauft daraus sein Brod, der Bäcker sein Mehl und erst der Müller geht dann damit auf den Getreidemarkt. Wenn nun aber der Fabrikant den Gulden den Arbeitern nicht geben darf, so muß er sie doch wohl beim Banquier gegen Fünffrankenthaler umwechseln und der Müller und Bäcker muß dann dort wieder Gulden gegen seine vom Arbeiter erhaltenen Fünffrankenthaler einwechseln, was für beide mit Kosten und Weitläufigkeiten verbunden ist. Die Gulden verlieren dadurch natürlich an ihrem Werth, zumal man selbe in Folge dieser künstlichen Schranken nicht mehr überall und allenthalben hin brauchen kann. Würden, so fragen wir endlich, unter dieser Stockung des Verkehrs nicht auch die schweizerischen Kornmarktplätze leiden? Ohne Zweifel. Denn da die Getreidepreise in der Schweiz von jenen Deutschlands unbedingt abhängig sind und die Müller und Kornkäufer in Folge künstlicher Erschwerung des Geldverkehrs auf jenseitige vortheilhaftere Märkte zum Einkauf verwiesen werden, so wird die vermehrte Anzahl von Käufern dort einen Aufschlag auf dem Getreidemarkt bewirken, der hinwieder von selbst sich ergebende Aufschläge in der Schweiz nach sich ziehen wird.

Diese Trost- und Auskunftsmittel zur Beruhigung

der deutschen, zumal der östlichen Schweiz, sollen endlich ihren letzten Untergrund in der abenteuerlichen Behauptung finden: Sobald einmal der Fünffränkler nach Einführung des französischen Münzfußes die Ostschweizer nicht höher als fl. 2. 21 $\frac{1}{2}$  fr. zu stehen komme und als gesetzliches Zahlungsmittel im Osten roulire, so werde er von da in solchen Massen nach den süddeutschen Wechselplätzen abfließen, daß ihn die Ostschweiz auf ihrem Geldmarkt in Augsburg u. s. w. wieder billiger finden werde, als sie ihn ausgegeben habe. Der bundesrätliche Experte tröstet die Ostschweiz mit Fünffränklern vom Aufgang her, d. h. von der Levante und den Seehäfen der Adria!

Darauf antworten wir: Entweder oder. Entweder wird die Schweiz, wie man von anderer Seite behauptet, den Fünffrankenthaler wenigstens zu 2 fl. 21 $\frac{1}{2}$  fr. als Zahlungsmittel nach Deutschland verwenden können; in diesem Fall steht der Kurs derselben auf süddeutschen Wechselplätzen hoch und es wird kein Vortheil sein, ihn nach der Ostschweiz kommen zu lassen. Oder der Kurs des Fünffrankenthalers steht in Deutschland niedrig, dann ist keine Rede davon, daß die Ostschweiz in ihrem Verkehr mit Deutschland denselben ohne mittelbaren oder unmittelbaren Verlust wird als Zahlungsmittel gebrauchen können.

Da die Freunde des französischen Münz- und Rechnungssystems selber zu fühlen scheinen, welcher schlechten Trost sie der deutschen, zumal der östlichen Schweiz mit dieser Alternative bieten, so verweisen sie die letztere — sich plötzlich umkehrend und westwärts wendend — nach Basel und, wenn das nicht beliebt, nach Mülhausen, von woher im Nothfall wohlfeile Fünffrankenthaler auf dem Wege des Geldhandels herbei geschafft werden können!

Auf dem Wege des Geldhandels also! Damit muß man



vorerst zugeben, daß der Ostschweiz auf dem Wege der Abgabe schweizerischer Produkte an das, diese Produkte verbietende oder mit großen Zöllen beschwerende, Frankreich, zu wenig Günftfrankenthaler, zu wenig also auf dem natürlichen Kanal des täglichen Verkehrs zufließen. Also bleibt nur der Weg des Geldhandels mittelst Verwerthung von auswärtigen Devisen in der Bank von Basel, oder bei Bankherren in Mülhausen, die mit der dortigen französischen Banksuccursale den Geldverkehr nach Außen vermitteln, übrig, um den Osten der Schweiz mit französischem Gelde zu versehen. Um, wie wir hoffen, schlagend darzuthun, mit welch enormem, täglich wiederkehrendem Nachtheil zum Beispiel von dem Wechselplatz St. Gallen aus, die Verwerthung auswärtiger Wechsel in Basel oder Paris, beziehungsweise Mülhausen — noch vorausgesetzt, daß diese französischen Banken nie zu skontiren aufhören — stattfinden würde, fügen wir gegenwärtigem Kommissionsbericht (als Beilagen D und E) zwei auf die vorhandenen Kurszettel nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung mit großer Sorgfalt gefertigte übersichtliche Tabellen bei, aus welchen man den Geldbedarf und die Wechselplätze klar ersieht, von denen aus die Ostschweiz die Baarschaft, deren sie für ihren naturwüchsigten Verkehr im Innern und mit dem Auslande nothwendig bedarf, am vortheilhaftesten beziehen kann. Diese Tabellen bedürfen keines Kommentars, sie sprechen zu laut die Warnung aus, dem durch die Mauthsysteme der verschiedenen Staaten ohnehin geplagten schweizerischen Verkehr in Bezug der ihm unentbehrlichen Baarschaft ja keine künstlichen, unnatürlichen Schranken zu setzen, sondern es ihm vielmehr möglich zu machen, seine Circulations- und Produktionsmittel von dorthier beziehen zu können, von wo solche am vortheilhaftesten und billigsten zu stehen kommen und ebenso

den schweizerischen Handel, der selten auf feste Preise, sondern in Kommission verkauft, nicht künstlich zu hindern, einen Theil der ihm zugehenden Wechsel vortheilhaft gegen Baar abzusetzen.

Allein nicht nur St. Gallen, Appenzell, Thurgau &c. sondern auch Zürich und Aargau und ein großer Theil von Bern, Solothurn und der innern Schweiz werden bei dem „nicht mit halben Maßregeln, sondern mit Energie durchgeführten“ französischen Münzsystem fortwährenden Verlusten ausgesetzt sein und ihre Wechsel könnten nur mit Verlust in Zürich und Basel verwerthet werden. Die Erfahrungen der Jahre 1847, 1848, 1849 sprechen in dieser Beziehung laut gegen die Freunde des französischen Münzsystems und wir verweisen auch hier wieder auf die Tabelle (Beil. B.) deren wir bereits oben erwähnt haben. Nur weil man in jenen Jahren die Wechsel gegen Gulden umgesetzt hat, boten selbe einen geringen Verlust dar; hätte man Fünffrankenthaler dagegen haben wollen, so würde derselbe bedeutend gewesen sein. Die Tabelle zeigt, daß im März 1847 der Augsburger Kurs in Basel auf 172  $\frac{1}{2}$  stand, man demnach für 1000 Gulden Kurrent, 1725 Schw. Fr. Wechselgeld oder 511  $\frac{11}{100}$  Fünffrankenthaler oder 442  $\frac{38}{100}$  Brabanterthaler erhielt, da diese 1  $\frac{5}{16}$  Agio galten. Im Dezember 1849 stand dieser Kurs auf 170, man erhielt also Schw. Fr. 1700 Wechselgeld oder 503  $\frac{70}{100}$  Fünffrankenthaler oder 441  $\frac{55}{100}$  Brabanterthaler, indem diese kein Agio galten. In Fünffrankenthalern erhielt man demnach weniger 7  $\frac{11}{100}$ , in Brabantern aber nur 0,  $\frac{83}{100}$  Stück. Hieraus geht klar hervor, daß bei Fünffrankenthalern ein weit größerer Verlust als bei Brabanterthalern stattgefunden hätte, wenn man auf erstere beschränkt gewesen wäre. Im Innern sowohl, als hauptsächlich nach

Deutschland, waren aber die Fünffrankenthaler verhältnißmäßig zu den Brabantern nicht höher anzubringen. Nicht zu übersehen ist, daß hier der Wechselplatz Basel, der unvortheilhafteste Markt für deutsches Papier, angenommen erscheint. An den meisten andern Plätzen wäre der Unterschied noch weit beträchtlicher gewesen. Von Augsburg hätte z. B. St. Gallen damals für 1000 Gulden Current 444  $\frac{44}{100}$  Brabanterthaler erhalten.

Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Gegner des, von uns vorgeschlagenen, auf die Kölnische Mark basirten und den Fünffrankenthaler tarificirenden, Schweizerfrankensystems, nachdem sie sich, auch ohne es förmlich einzugestehen, überzeugt haben, daß die tiefsten, hochwichtigsten Interessen der deutschen, namentlich der östlichen Schweiz in Bezug auf Geldwesen und was damit zusammenhängt, mit all den bisher von ihnen angerathenen Heil- und Auskunftsmitteln, die angeblich inner dem Bereich des französischen Münzfußes und seiner fast wunderbaren Entwicklungskräfte liegen sollen, auf die Dauer sich nicht gewahrt finden, — selbst gezwungen sehen, zu ihrem Sicherheitsklappensystem d. h. eben zu der amtlichen Tarification des deutschen Guldens ihre Zuflucht zu nehmen. Sie sind mit andern Worten gezwungen, sich an das, von uns angetragene Schweizerfrankensystem anzuschließen. Da wir die Natur dieses Sicherheitsklappensystems bereits oben charakterisirt haben, so kommen wir hier mit keinem Worte mehr darauf zurück.

Wie ganz anders verhält es sich dagegen in der Westschweiz bei Einführung des Schweizerfrankensystems! Der verhältnißmäßig unbedeutende Grenz- und Baarverkehr erhält und alimentirt sich hier ohne Verlust mit französischem Gelde. Insoweit der schweizerische Westen

an Frankreich zu bezahlen hat, findet er — ohne das französische Geld, das ihm durch fremde Reisende zukömmt, auch nur in Anschlag zu bringen, — genug Pariser und Lyoner Papier, um dafür Fünffrankenthaler kommen zu lassen. Hier sind es auch in der Regel die nämlichen Personen, die französisches Papier haben und französisches Geld brauchen, so daß keine lästigen Zwischenorgane und Provisionen nothwendig werden. Der gegenwärtige Stand der Pariserkurse war früher nicht so hoch und wird auch wieder auf Pari zurücksinken und darunter, wie das vor dem Jahrzehnte lang der Fall war; dann wird sich auch der Fünffrankenthaler von selbst um 35 Bazen in der Schweiz wieder einstellen. Wir fragen, war die Beschaffung desselben früher während Jahrzehnten je eine wesentliche Ursache, warum man in der Westschweiz eine Münzreform wünschte? Lehrt eine vieljährige Vergangenheit nicht, daß der Geldtausch im Westen, der wie bemerkt, fast ausschließlich größere Baarbezüge und mit Nichten einen bedeutenden Grenz- und Baarverkehr, wie zwischen der Ostschweiz und Deutschland, beschlägt, jedesmal ganz unmerklich stattfindet, und daß die Geldcirculation in dem Maße, als französische Münze sich damit vermischt, gerade so vom Westen her um ein Prozent silberreicher wird, wie solche durch den Zufluß des Zwanzigers von Osten her um zwei Prozente sich verbessert? Wie kann hier überall von bedeutendem, zumal bleibendem Schaden die Rede sein?

---

### §. VIII.

**Die Abusivkurse und die Geldmäclerei im Gefolge der Einführung des französischen Münzfußes.**

Den schlagenden Nachweisen im VII. Abschnitt des Minoritätsgutachtens der ständeräthlichen Kommission,

daß der wesentliche Zweck einer Münzreform — die Verhinderung von Abusivkursen — weit sicherer bei einem Schweizerfranken, als mittelst Einführung des Centimfrancs erzielt werde, führt der andersseitige Kommissionsbericht entgegengesetzte Vermuthungen und Berechnungen auf, welche angeblich sich auf „mechanische (!) und arithmetische Gesetze“ fußen, in der That aber mit der Erfahrung, wie mit jeder gesunden Theorie im „unversöhnlichen Widerspruche“ liegen. Die ganze dießfällige Replik wird auf die von uns als falsch nachgewiesene Behauptung gestützt, unser Münzsystem basire sich lediglich auf eine bloße begriffliche Einheit, eine fantastische Tarifrung, statt auf eine Verkörperung des Werthmaßes in bestimmter einheitlicher Münze, der Schweizerfranken sei kein so festes Werthmaß als der Centimfranc — und eine solche Grundsatz- und Systemlosigkeit sei eben von jeher die fruchtbarste Gebährmutter von Abusivkursen gewesen.

Wir hingegen behaupten und gewiß mit besserem Recht, weil an der Hand der Erfahrung wie der ächten Theorie, daß der Mangel an Uebereinstimmung zwischen einer auf den allgemeinen Verkehr begründeten und daher nicht mehr ausrottbaren, landesüblichen Rechnungs- und Münzeinheit und einer neuen, ungewohnten, aufgedrungenen, das wahre, unversieglische Quell der Abusivkurse sei. Es ist auch sehr begreiflich. Münzen sind nichts anderes als das Aequivalent der Consumtibilien und müssen daher zu den Gegenständen der Produktion in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Jene gestalten sich nach diesen, nicht umgekehrt, und prägen sich also von solcher Größe oder Kleinheit aus, daß man dafür einzeln genommen, im täglichen Handel und Wandel eine

bestimmte Quantität kaufen kann. Da aber die Kosten der Produktion und darum auch die Preise für die selben Waaren in den verschiedenen Ländern und unter verschiedenen Umständen und Verhältnissen verschieden sind, so braucht man nur einem Volke, das an alte münzliche Äquivalente seiner Verbrauchsgegenstände gewohnt ist, neue Münzen aufzubringen, die mit den Gegenständen der Produktion nicht mehr in dem bekannten Verhältnisse stehen, — und man kann als sicher annehmen, daß dasselbe die alten Münzen im Abusivkurse fortbrauchen werde, ja fortbrauchen müsse. Und welche neue Münzen! die Franceinheit mit ihren hundert kleinen atomistischen Centimes, in welcher das natürliche Verhältniß zwischen den einzelnen Arten von Verbrauchsgegenständen und dem Maßstab ihres Werthes am wenigsten beobachtet und eingehalten erscheint. Der Centime, für den man nichts hat und nichts gibt, während man doch für einen Rappen, einen Kreuzer noch eine Unze Salz, ein Döschen voll Tabak, ein Bröblein kaufen kann! Ja, sagt man, das glauben wir auch, aber eben darum schreiben wir vor, daß man die alten Münzen, diese gefährlichen unabtreibbaren Äquivalente der Verbrauchsgegenstände, wie ihr sagt, dem Volke sammt und sonders entreiße und in das Feuer werfe. Wenn die alten beliebten, fünfhundertjährigen Bagen fort sind, bemerkt man, und der neue Centimfranc nicht mehr mit demselben, wie der Gulden gemessen und mit sieben solcher Bagen ein neuer Franc hergestellt werden kann, während deren fünfzehn einen Gulden geben, so wird die Gefahr des Anwachsens eines Abusivkurses vom Boden der Scheidemünze aus von selber verschwinden. Daraus wird dann geschlossen: von einem Abusivkurs des Guldens zu 15 Bagen oder 60 Kr. oder gar zu  $21\frac{1}{2}$  Neubagen oder 2 fr. Fr. 15 Cent.,

während er nur 2 fr. Fr. 12 Cent. werth sei, könne also keine Rede sein. Wir müßten fürwahr über die Gutmüthigkeit, mit welcher dergleichen Vermuthungen vorgebracht werden, lächeln, würde uns nicht der Ernst und die Folgen der Sache, um die es sich hier handelt, davon abhalten. Wir fragen: angenommen selbst, ihr könnet alle alten Bazen dem Tiegel übergeben und es werde das Verschwinden derselben, die von euch präsumirte Wirkung hervorbringen, — wird der Begriff des alten Bazens sich nicht an den deutschen Anderthalb-Bazen, — die Sechskreuzerstücke — und an den Dreiviertelsbazen — die Dreikreuzerstücke — anklammern, die dann nach Einschmelzung unserer eigenen alten Bazen nur um so mehr zu uns herüber dringen werden? Auch darauf hat man eine Antwort bereit, sie geht dahin: unsere Ein- und Zwei-Neubazenstücke werden, da sie etwas leichter seien, die schwereren deutschen Anderthalb- und Dreiviertelsbazenstücke schon wieder vertreiben. Neue Täuschung!

Oder meint man im Ernst, das Volk werde, so lange es in Folge des natürlichen Grenzverkehrs Münzen hat und haben kann, die mit dem herkömmlichen Preis der Verbrauchsgegenstände harmonieren und darum allein auch mit den Werthansätzen, der Währung und Schätzung, die es in seinem Kopf und in der Angewöhnung hat, vollkommen im Einklang stehen, diese Münzen gegen andere leichtere vertauschen, mit welchen es für das gleiche Quantum von Verbrauchsgegenständen mehr bezahlen muß? Meint man, der gemeine Mann werde z. B. den Verbrauchsgegenstand X, der bisher  $2\frac{1}{2}$  Rappen oder 1 Kreuzer kostete, nicht mit einem deutschen Kreuzer bezahlen, wenn er weiß, daß der Verkäufer, weil  $3\frac{1}{7}$  Cent. ungerade sind und nicht bezahlt werden können, gerade 4 Centimes, oder unter Umständen ein Fünf-Neurappenstück

fordert? Es wird also das ist außer Zweifel, mit Einführung des französischen Münzsystems das deutsche Geld im Abusivkurs fortzirkuliren. Gesezt aber, die Ein- und Zwei-Neubagenstücke werden die deutschen Sechs- und Dreikreuzerstücke verdrängen, entsteht nicht gerade dadurch ein Abusivkurs, der über 5% beträgt?

Was wir hier aus der Natur und dem Wesen der Sache erörtert, wird durch die Geschichte und die Erfahrung vielfach unterstützt. Da wir diesfalls auf anderwärts einlässlicher Angeführtes verweisen können, so werden wir trachten, möglichst kurz zu sein. In der Lombardei ist die verkörperte Münzeinheit das Zwanzigkreuzerstück, die österreichische Lire (*lira austriaca*), — in dem an Frankreich angrenzenden und mit demselben in vielfachem Verkehr stehenden Piemont der Centimfranc. Nun weiß man aber, daß das Volk in der Lombardei eben so wenig nach österreichischen Liren, als z. B. im Novaresischen nach französischen Francs rechnet, sondern daß in dem einen und andern Lande bei einem sehr intelligenten und des Kopfrechnens nicht unkundigen Volke die Mailänder Lire (*lira milanese*) fort und fort im Abusivkurs zirkuliert. Wer kennt nicht die Nachtheile, denen hier der gemeine Mann in Folge der aufgedrungenen *lire italiane* und *lire austriache* ausgesetzt ist. Der Verkäufer fordert von ihm den Preis einer Waare nach mailändischen Liren und Soldi und wenn er dann mit den ihm aufgedrungenen *lire italiane* oder *lire austriache* bezahlen will, so nimmt er dem Käufer bald die eine, bald die andere Sorte für den gleichen Werth, wie die Mailänder Liren ab, obgleich die erstern 32%, die zweiten 15% mehr werth sind. In Genua herrscht derselbe Uebelstand rücksichtlich der abusivumlaufenden *lire fuori banco* und den Piemonteser Liren. Im Abusivkurs



zirkuliren bis zur Stunde noch die bündnerschen Bluzger in Chiavenna und Veltlin. Im belgischen Antwerpen selbst werden noch viele Waarengeschäfte in holländischen Gulden abgeschlossen und der Betrag der Fakturen hernach in französische Francs reduziert, und doch hat das in Sprache, Sitten und Gesinnung französische Belgien während der zwanzigjährigen förmlichen und einer abermal zwanzigjährigen faktischen Inkorporation mit Frankreich eine ziemlich lange Vorschule zu Einlernung aller Eigenschaften des neuen französischen Werthmessers machen können. Welche Fortschritte das Walliser Volk, fast allenthalben umgeben vom Kilogrammfranc — in Erlernung der französischen Münzsprache, während seiner Einverleibung in die große französische Republik gemacht, und wie es damals dort mit dem alten und neuen Geld gestanden hat, liegt noch in unverwischter Erinnerung. Noch in neuester Zeit hat der bajonetreiche Nadežki in der Lombardei am Vollzug des neuesten k. k. Dekrets vom 4. August 1849, welchem gemäß dem Handelsstand vorgeschrieben ist, jeden Verkehr in gesetzlicher Währung zu führen, vollständig gescheitert. Bis zur Stunde hat sich die Vorschrift auf die öffentlichen Kassen beschränkt.

Und solche Erfahrungen glaubt man mit der einfachen Gegenbemerkung beseitigen zu können, der deutsche Gulden, der — so wenig als andere deutsche Münzen — vermöge ganz anderer statistischer, politischer und kommerzieller Verhältnisse, — niemals in dem benachbarten großen französischen Handelsstaat, wie bei uns in der Schweiz, einheimische, legale Münze war (man vergleiche S. VI), zirkuliere seit langem längs der französischen Rheingrenze und habe dessenungeachtet in Frankreich niemals 2 fr. Fr. 15 Cent. abusive, sondern bloß 2 fr. Fr. 10 Cent. gegolten! Welche Vergleichung, welche Folgerung! Verkehrt

nicht die kleine Schweiz mit Deutschland jährlich für circa  $268\frac{3}{4}$  Millionen fr. Fr., während Frankreichs Handel mit dem ganzen deutschen Zollverein bloß  $127\frac{1}{4}$  Million fr. Fr. beträgt? Welch ganz andere limitrophe Verhältnisse bestehen zwischen der Schweiz und Deutschland, als zwischen Frankreich und Deutschland? Bezieht Frankreich auch jährlich für 200 Millionen Francs Getreide aus Deutschland, wie es beziehen müßte, um sich Deutschland gegenüber in den nämlichen Verhältnissen zu befinden, wie die Schweiz? Schlägt die Schweiz auch eigene grobe Münzsorten, wie Frankreich?

Nun ergreift man aber Repressalien gegen unsere bisherige Behauptung und Beweisführung, und spricht umgekehrt von einem Abusivkurs des Fünffrankenthalers, der im Gefolge des Schweizerfrankensystems vom Westen sich erhebend, gleich einem Racheengel, — um für den mehrjährigen Abusivkurs des Guldens Revanche zu nehmen — nach dem Osten fahren und den Keim des Todes, d. h. einer neuen Verschlechterung von  $\frac{4}{7}$  Proz. in das kölnische Mark-Geld sammt Münzkonforten schleudern werde. Von diesem harten Schicksale würde dann natürlich der, jener Mark nachgebildete, neue Schweizerfranken ebenfalls betroffen. Dieser Abusivkurs wird auf  $35\frac{1}{2}$  Bagen angegeben und würde daher den Werth des Fünffränklers um  $\frac{3}{7}$  Prozent übersteigen. Nehmen wir nun einen Augenblick an, diese schreckliche Prophezeiung gehe an dem Gulden in Erfüllung, so wird man doch gestehen müssen, daß dann der Augenblick, wo dieß alles erfüllt sein wird, für Einführung des Kilogrammfrancs weit günstiger wäre, als jetzt, wo jener noch frisch und gesund mit beiläufig sieben und siebenzig Millionen seiner Brüder und Verwandten in der Eidgenossenschaft weilt, als jetzt, wo der Wechselkurs auf 95, also das Pari zu 94, 266

fl. = 200 fr. Fr. angenommen, um  $\frac{3}{4}$  über dem gesetzlichen Silberpari steht, jetzt, wo beim Ankauf des französischen Geldes also nicht nur die Differenz zwischen der bisherigen Valvirung des deutschen und französischen Geldes im Betrag von 1%, sondern auch jene  $\frac{3}{4}$  % getragen und in die Verlustrechnung gebracht werden mußten. Aber gerade weil die Freunde des Centimfrancs, trotz „des einfachen arithmetischen Verhältnisses,“ aus welchem das Entstehen eines solchen Abusivkurses zu erklären versucht wird, mit Einführung desselben bis zu dem von ihnen vorausgesagten Absterben und Verschwinden des Guldens nicht zuwarten wollen, ist anzunehmen, daß sie bei näherer Erdaurung kaum länger an die Möglichkeit eines solchen Abusivkurses glauben werden. Die ganze Vermuthung gründet sich auch wirklich nur auf den gegenwärtigen, vorübergänglichen Pariserkurs und auf eine unrichtige Anschauung und Beurtheilung des Verkehrs, wie derselbe bei, auch nur einigermaßen wichtigen Geschäften, zwischen Frankreich und seinen nächsten schweizerischen Nachbarn bewerkstelligt wird.

Was den gegenwärtigen Stand des Pariserkurses betrifft, so steht derselbe, wie schon oft wiederholt wurde, gegenwärtig allerdings so, daß der Fünffrankenthaler in der westlichen Schweiz mit  $35\frac{1}{2}$  Bazen bezahlt wird. Sinken die Pariser Papiere im Kurse wieder auf Pari oder darunter, wie das vordem Jahrzehnte lang der Fall war, so wird er dort wieder auf  $35\frac{1}{4}$  und 35 neben dem Brabanter zu  $40\frac{1}{2}$  Bazen so gut als in Deutschland zurückfallen. Er kann also niemals einem Abusivkurs, sondern höchstens nur in außerordentlicher Zeit einem Agio unterliegen, das wieder verschwindet. Zwischen einem solchen Abusivkurs (Werthung über den gesetzlichen Kurs) und einem Agio, besteht aber der wesentliche Unterschied, daß der Debitor

(Käufer) sich den Abusivkurs sehr oft gefallen lassen muß, während beim Agio keine Art von Zwang stattfinden kann, und am wenigsten von denjenigen als eigentliches Agio angesehen werden sollte, die nach ihrer Silbergehaltstheorie darin nur die Mehrbezahlung des Silberwerths einer unterwertheten Münze über den Legalwerth erblicken können. Diese, durch die Verkehrsverhältnisse unseres Landes bedingte, unausweichliche Nothwendigkeit der zeitweisen Bezahlung eines Agio wird von der andern Seite ein Balancier-spiel genannt, das auf Kosten eines Theils des Volkes gespielt werde. Wir fragen wie oben, war dieser seit Jahrzehnten, zumal die Westschweiz berührende, Geldtausch die wesentliche Ursache, warum das dortige Volk eine Münzreform herbei wünschte? Wir glauben es nicht. Wenn ihr aber das zeitweilige Eintreten dieses Agio auf dem einzigen Fünffrankenthaler, — denn auf die Unterabtheilungen desselben, die überdieß in unserem Lande seltener sind, erstreckt sich dieses nicht, — ein auf Kosten des Volkes gespieltes Balancierspiel nennt, welchen Namen verdient denn die in euerm System liegende an die mittlere, östliche und nördliche Schweiz gemachte Zumuthung, fortan je nach Umständen auf allen im Lande kursirenden deutschen Münzsorten, gemäß einer vorhandenen achtjährigen Erfahrung, ein Agio von 1—1½ Prozent zu bezahlen, während nach der gleichen Erfahrung das Agio auf dem alleinigen Fünffrankenthaler sich in außerordentlichen Zeiten höchstens auf  $\frac{3}{8}$  Prozent belaufen kann?

Am Schlusse dieses Abschnittes haben wir noch mit zwei Worten die früher und bisher nie gehörte Behauptung, als herrsche in der Ostschweiz, namentlich im Kanton St. Gallen, sogar im Kleinverkehr ein Abusivkurs, nach welchem 4 Brabanterthaler oder 10 fl. 48 fr., die Louisdor à 11 fl. an beliebiger Scheidemünze für 11 Gul-

den gegeben und genommen werden, — als unrichtig und ungegründet entschieden in Abrede zu stellen. Niemand weiß dort zu Lande etwas von einem solchen Aufwandskurs und die Regierung von St. Gallen hat die volle Wahrheit berichtet, wenn sie erklärte, das deutsche Geld sei daselbst ein fester Maßstab jedes Werthgegenstandes, das sich in Einnahmen und Ausgaben gleich bleibe. Der beste Beweis liege darin, daß man dort das unproduktive Gewerbe einer gehässigen Geldmädlerei, wie man sie im Westen findet, kaum dem Namen nach kenne. Wenn dagegen vielleicht im großen Handel in Folge der gegenwärtig in der Schweiz waltenden verschiedenen Tarifrungen der groben Sorten stipulationsweise in einzeln wohl seltenen Fällen vier Brabanterthaler für eine Louisdor genommen werden, so hat dieses mit der gesetzlichen Werthung des Brabanterthalers als Kapitalgeld im Geringsten nichts gemein, sondern es ist lediglich eine Folge des allgemein gültigen Grundsatzes, daß das Geld im Handel als freies Tauschmittel zu betrachten sei. So wird z. B. auf dem Laufer Viehmarkt nach Kreuzdublonen zu 4 Brabanterthaler gerechnet. Ebenso wurden in einem großen Theile Frankreichs, so lange noch die Sechslivretaler neben den Fünffrankenstücken zirkulirten, diese Sechslivers anstatt nach ihrem gesetzlichen Tarif von 5 Fr. 80 C. zu sechs vollen Francs, also  $3\frac{1}{2}\%$  über ihrem Kurs, an Zahlung gegeben und genommen. Es bleibt also unanfechtbar: Die Ostschweiz, so wie sie den Unterschied zwischen Kapital- und Kurrentgeld nicht kennt und nie gekannt hat, weiß auch nichts von Aufwandskursen und von der damit unzertrennlichen, das Volk, zumal den gemeinen Mann schädigenden Agiotage und Geldmädlerei im täglichen Geldverkehr. Der bundesrätliche Münzexperte selbst hat in seiner Manier diesen Zustand ein „Münzparadies“

genannt, welches nur darum bestanden habe und bestehe, weil es auf der Münzeinheit des 24  $\frac{1}{2}$  Guldenfußes beruhe.

---

## §. IX.

### Die Kosten der Münzreform.

Wir gehen nun über auf den Kostenpunkt. Nachdem die rekonstituirte Eidgenossenschaft mit alten Schulden in den neuen Haushalt hinüber getreten ist, diese bei dessen Beginn mit neuen Anleihen vermehren mußte und überhaupt noch keine Erfahrungen über die wirklichen Erträgnisse der eidgenössischen Regalverwaltungen vorliegen, — ist es, auch bei den zweckmäßigsten eidgenössischen Unternehmungen, die mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbunden sind, durchaus nothwendig, die finanzielle Seite derselben wohl in's Auge zu fassen. Bei Reformprojekten aber, bei welchen, wie bei der Einführung des französischen Münz- und Rechnungssystems, der beabsichtigte Zweck radikaler Beseitigung unserer Münzwirren vergeblich angestrebt und in vorgeschlagener Weise niemals erreicht wird, liegt die strengste Prüfung der Kostenvoranschläge solcher Projekte doppelt in der Pflicht der vorberatenden Behörden. Es ist daher zu bedauern, daß der Bundesrath sich nicht früher einlässlicher mit dem Kostenpunkt befaßte und erst in diesem Augenblick beschäftigt ist, sich über das Aktivergebniß der Einschmelzung der alten Münzen möglichst sichere Grundlagen zu verschaffen. So viel geht indessen aus den unvollständig vorliegenden Daten hervor, daß die Million, welche der anderseitige Commissionärsbericht für die Ein- und Durchführung des französischen Münz- und Rechnungssystems nach Abzug von einer

Million sogenannten Schlagschlaggewinns auswirft, nach allen Erfahrungen, welche andere Länder bei solchen durchgreifenden Münzreformen gemacht haben, — dazu bei Weitem nicht hinreicht. Mag auch die Angabe des von der Minorität der ständeräthlichen Kommission berathenen, gewiegten Experten, der erklärte, daß die Vornahme der ganzen Reform circa 4 bis 5 Millionen kosten dürfte, „in's Reich der Poesie verwiesen werden“, es bleibt nichts desto weniger gewiß, daß alle dießfälligen Berechnungen über den Verlust bei Einschmelzung der alten Münzen und die Größe der Prägungskosten, welche der Bundesrath bisher vorlegen ließ, bloße Probabilitätsberechnungen sind und auf keineswegs soliderer Grundlage beruhen, als die Berechnungen des eben erwähnten Sachkundigen. Schrieb doch, was das Quantum und die Qualität der vorhandenen Münzen — einer der Hauptfactoren dieser Berechnungen — betrifft, der bundesräthliche Experte in sein Gutachten, wörtlich was folgt: „Hier treten . . die „nachtheiligsten Mängel und Lücken hervor. Aus der „Zeit vor 1796 fehlen fast alle Daten, obgleich die Zahl „der zirkulirenden Münzen keine geringe ist. In Betreff „dieser Sorten blieb nichts übrig als auf ungefähre „Beobachtungen Annahmen zu begründen. Von ma- „teriell bedeutend größerer Wichtigkeit wären „aber Angaben aller seit 1800 geprägten Münzen, nebst „Nachweisungen über die stattgefundenen Einschmelzungen. „Allein auch hier begegnet man wesentlichen Män- „geln.“ Die Gehaltangaben fehlen. „Ob die An- „gaben über die Masse der in den verschiedenen Kantonen „seit 1800 ausgeprägten Sorten vollständig sei, bleibt „ungewiß. . . Für die Epoche vor 1800 mußten, wie „erwähnt, meistens Hypothesen aufgestellt, „oder Analogien benutzt werden. . Die Vollständig-

„Zeit der Angaben über die stattgefundenen „Einschmelzungen scheint noch zweifelhafter „zu sein, als es bei den Prägungen der Fall „ist. Schon die vielfach vorgekommene Verwechslung der „Fragen über „Einschmelzung“ und über „Umprägung“, „vermindert die Gewähr für Genauigkeit der geschehenen „Nachforschungen. Auch hier mußte sich also mit „Muthmaßungen beholfen werden.“ „Den Faden „durch dieses Labyrinth zu finden, einen Ueberblick zu ge- „winnen bei solcher Lückenhaftigkeit und solchem Mangel „an allem Zusammenhang, war eine Aufgabe, welche an- „nähernd gelöst zu haben, wohl eine zu kühne Voraus- „setzung ist.“

Und an Berechnungen, die auf solchen „Hypothesen“ und Lückenhaftigkeiten beruhen, will man „um so eher festhalten, als noch ein anderer im schweizerischen Münz- wesen wohlbewandeter Mann sich ebenfalls damit einver- standen erklärt hat.“ Welch' größern oder kleinern Verlust die in den Tigel geworfenen Münzen bringen werden, das weiß man noch gar nicht, — weil der Bun- desrath darüber sich erst noch selbst zu erbauen und ganz genaue Vorlagen zu machen hat. Bis zur Stunde liegen wesentlich von einander abweichende Angaben von den Männern der Kunst vor. Noch ist unbekannt, wer Recht behalten wird. Bei solcher Sachembewandniß hat man gewiß unrecht, es ein „eigenes Kunststück“ zu nennen, wenn man die vorberechnete Summe des Verlustes auf der Einschmelzung für bedeutend zu niedrig hält und wenn man, um dieses darzuthun, die Erfahrungen eines schweizerischen Kantons zu Hilfe ruft, der dieselbe Einschmelzung und Umprägung, wie sie jetzt für sämtliche Kantone in's Werk ge- setzt werden will, vor nicht Langem bei sich vorgenommen hat, und wenn man dann, in Ermangelung von bessern Daten,



analoge Berechnungen auf diese Erfahrungen stützt. Hat übrigens nicht auch der im schweizerischen Münzwesen wohlbewanderte Freund des französischen Münzsystems, auf den man sich selbst als Gewährsmann beruft, schriftlich erklärt: Das Schrot der alten Münzen sei von dem bundesrätlichen Experten zu günstig beurtheilt. „Wir halten, schreibt derselbe, die . . . Angabe (daß der Totalverlust auf der Einschmelzung nur 1,967,937 Fr. 81 Rp. betrage) für zu gering und theilen daher die Ansicht des Herrn Experten nicht, daß die Ziffer des wirklichen Verlustes unter dem Voranschlag bleiben werde.“ „Der Mehrwerth oder Nutzen an Gold ic., schreibt der gleiche, auf dieser Tabelle (II). mit rothen Zahlen angegeben, für 38,175 Fr. 28 Rp. und am Ende von dem Verlust abgezogen, dürfte auch wohl etwas problematisch sein, da wir nicht einsehen, wer sein Geld zur Einwechslung bringen dürfte, wenn er vorsieht, dasselbe irgendwo bei Goldschmieden, Uhrenmachern, Banquiers anbringen zu können.“ Dieser Herr gieng somit mit dem Fachmann der Minorität der ständerätlichen Kommission über das Problematische dieser Verlustangabe im Wesentlichen einig. Gerade die in Genf gemachte Erfahrung, auf die man sich nicht soll berufen dürfen, beweist nun aber, daß die Einbuße von 27 Prozent, welche der bundesrätliche Münzexperte auf sämmtlichen einzuschmelzenden, schweizerischen Münzen annimmt, aller Wahrscheinlichkeit nach zu niedrig ist. Genf hat nämlich nicht, wie der anderseitige Commissionsbericht anzugeben beliebt, 24 %, sondern 28 % Einbuße auf seinen Münzen erlitten.

|                                        |                 |
|----------------------------------------|-----------------|
| Der Verlust auf fr. Fr. 613,394 betrug | fr. Fr. 169,276 |
| Einschmelzungs- und andere Kosten      | „ 1,500         |
| Summe                                  | fr. Fr. 170,776 |

Demnach circa 28 %.

Daß aber die Genfermünzen zu den schlechtesten gehörten, ist eben so unrichtig. Der alten Genferregierung war sehr an einem guten Münzfuß gelegen. Sie hielt zu diesem Zweck ein ganz eigenthümliches Kapital- und Wechselgeld von spanischen Piastern, die man oft nicht ohne Opfer vom Ausland kommen ließ, und das man erst 1816 in Folge der damaligen Geldconjunkturen verlor. Wenn aber die alten Genferthaler (Genévoises zu 12 fl. 9 Sous = 40 Bagen), die nach amtlichen Proben circa 3 % besser waren, als z. B. die Zürcher- und Luzernerthaler, bei der Einschmelzung einen Verlust von  $1\frac{7}{8}$  % ergaben, so dürfte wohl auch die Vermuthung des bundesrätlichen Münzexperten, daß auf der Einschmelzung der groben Silberforten, — anstatt des, von dem Sachmann der ständerätlichen Kommissionsminorität zu 6 % angegebenen Verlusts, — ein Gewinn von  $2\frac{1}{2}$  bis 4 % sich herausstellen werde, nicht auf den sichersten Grundlagen beruhen. Bedenkt man endlich, daß Genf nicht wegen belästigendem Uebermaß an Scheidemünzen, weswegen in vielen Kantonen gegenwärtig die Münzreform vorzugsweise gewünscht zu werden scheint, sondern wegen seiner verwirrungsvollen und komplizirten, im Verkehr mit seinen Nachbarn unbrauchbaren Rechnungsmünze jene kostspielige Münzreform unternommen, die auf den Kopf seiner Bewohner  $25\frac{1}{2}$  Bagen gekostet hat, — so wird es wohl erlaubt sein, zu wiederholen, daß die Einführung des französischen Münzfußes in der ganzen Schweiz in analoger Vergleichung mit den Kosten derselben Operation in Genf, wohl auf mehr als zwei Millionen Schw. Fr. sich belaufen werde. Wenn man für Ausgleichung allfälliger Mißrechnung Trost in der Erklärung eines Brüsseler Experten findet, nach welcher durch einen raffinirteren Scheideproceß  $17\frac{1}{2}$  fr. Fr. per Mille Goldgehalt aus

unsern Silbermünzen gezogen werden könne, so wünschen wir im Interesse der eidgenössischen Finanzen nur, daß recht viel Gold in diesen Münzen gefunden werde, denn es wird sicher eines ordentlichen Quantum bedürfen, um den Ausfall des hypothetischen Münzbudgets zu decken, welches hier in Frage liegt.

Ueber die Prägung selbst weniger Worte. Fünffrankenthaler, die französische Hauptmünze, welche man im Westen der Schweiz vorzugsweise wünscht, sollen nur so viel geprägt werden, daß sie als Muster- und Kabinetstücke gelten können. Von reinen Silbermünzen — den Theilstücken des Thalers — deren Bedarf der bundesrätliche Münzexperte selbst auf 14 Millionen anschlägt, sollen bloß 5 Millionen geschlagen werden, — vermuthlich damit dann einerseits die abgeschliffenen, unterwerthigen französischen Ein- und Zweifrankenstücke ihren Weg um so leichter in die Schweiz finden und anderseits um 700,000 Fr. zu ersparen, da jene 14 Millionen nicht bloß mit  $2\frac{1}{2}\%$ , sondern mit  $5\%$  Verlust ausgeprägt werden müßten. Will man das Experiment der Einführung des französischen Münzfußes machen, so ist freilich auch vom Standpunkt der Ausprägung guter Rath theuer. Führen wir das französische Münzsystem ganz, also nicht nur den Fünffrankenthaler, sondern auch dessen Theilstücke ein, so müssen wir letztere entweder selber prägen, oder solche auch aus Frankreich gewärtigen. Prägen wir sie selbst vorschriftsgemäß, so können sie nach Frankreich oder in den Schmelztigel unserer Uhrenfabrikation wandern; unterlassen wir die erforderliche Anzahl zu prägen, so werden wir im glücklichsten Fall mit den abgeschliffenen französischen 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{5}$  Francstücken überschwemmt, vor welchen man das Land schützen und bewahren sollte. Ob es uns auch gelingen werde, das französische Kupfer-

geld, das in mehreren Theilen des Ursprungslandes nur mit 2 bis 3 % Agio gegen Silbergeld ausgetauscht werden kann, von der Schweiz abzuhalten, ist eine Frage, deren Erörterung uns hier zu weit führen würde.

Was die Prägungskosten anbetrifft, so hat der Bundesrath auch hierüber Näheres noch nicht ausgemittelt. Die vorhandenen Ansätze verschiedener Experten über die Prägekosten der Silber-, Billon- und Kupfermünzen weichen ebenfalls, zum Theil beträchtlich von einander ab. So setzt ein Experte, — um hier nur beispielsweise die Prägekostenansätze für die Kupfermünzen herauszuheben, — die diesfälligen Kosten auf 6 Fr. 50 Cent., während der bundesräthliche Experte selbe nur zu 4 Fr., und ein Sachkundiger in Brüssel, der anlässlich aus allen Kräften vor allem und jedem Ausprägen von Billonmünzen warnt, gar nur zu 3 Fr. 50 Cent. per Kilogramm berechnet. Da indessen klar zu sein scheint, daß bei den letzten beiden Ansätzen Urstempel, Prägmaschinen u. s. w. kaum hinzugerechnet sind, in der Voraussetzung, daß der Staat liefere dieses wie in Paris und in Brüssel dem Münzmeister, so müssen die daherigen Kosten zu diesen Ansätzen hinzugerechnet werden. Dann wären in Bezug auf den Brüsseler Ansatz natürlich noch die Kosten der Anschaffung nach dort, sei es in Fünffrankenthalern, sei es in Wechseln und die Transportspesen der Kupfermünze, die nicht unbedeutend sind, ferner Zinsenverluste, Verpackungsauslagen und Verschiedenes in Anschlag zu bringen, um eine sichere Berechnung zu haben. Kurz bevor nicht spezielle Offerten Seitens des Brüsseler Münzamts vorliegen, können und dürfen aus solchen Anträgen keine Folgerungen gezogen werden.

Wenn die Unterzeichneten daher, gestützt auf das Angeführte, gestützt auf den untrüglichen Erfahrungss-

satz, daß die Kosten eines vollendeten Großbaues in der Regel den genauesten Voranschlag überschreiten, gestützt auf allgemeine Erfahrungen, welche andere Länder bei durchgreifenden Münzreformen, ähnlich denjenigen, wie man sie von der andern Seite beantragt, gemacht haben, die entschiedene Ueberzeugung aussprechen, daß die Eidgenossenschaft für eine Million Schw. Fr. das französische Münz- und Rechnungssystem nicht ein- und gehörig durchführen werde, so glauben sie dieselbe satzsam begründet zu haben.

Wie anders gestaltet sich der Kostenpunkt bei Einführung des Schweizerfrankensystems! Neue Prägungen sind zumal in der ersten Zeit nicht nothwendig.

Die Ausgaben hingegen, welche für Einschmelzung der vom deutschen und französischen System abweichenden schweizerischen Scheidemünzen und anderer schlechter Münze dieser Art aufgewendet werden, sind wohl verwendet, und können in keinem Fall vermieden werden. Die Bundesversammlung wird beschließen, wann und wie viel dieser alten Scheidemünze in den Umlauf wandern soll; sie wird verfügen, ob und in wie weit der Bund den Kantonen im Verhältniß der Summe, für die jeder Kanton Scheidemünze ausgeprägt hat, die Tilgung einer öffentlichen Schuld auferlegen wolle, welche die Kantone durch Ausprägung der einzuschmelzenden Scheidemünzen kontrahirt haben.

---

### §. X.

**Die Schwierigkeiten des Uebergangs vom schweizerischen zum französischen Münz- und Rechnungssystem.**

Wir sind endlich mit unserer Duplik bei jener Einrede gegen die Einführung des französischen Münz-

und Rechnungssystems angelangt, die, wenn alle für den Schweizerfranken bisher vorgebrachten Gründe weniger beweiskräftig wären, als sie es sind, allein schon den Prozeß zu Gunsten des letztern entscheiden müßte, — einer peremptorischen Einrede, welche, wir behaupten es zuversichtlich, durch keine weitere gegründete Widerrede, keine stichhaltige Antithese unserer Gegner geschwächt, geschweige aufgehoben werden kann. Wer es wagen will dem Schweizervolk den Rappen und Schweizerfranken und seine einfache, dezimale Rechnungseinheit zu rauben, ihm dagegen nicht etwa bloß den Fünffränkler, den der Bauer so gerne ruliren sieht, als legale Münze zu empfehlen, sondern das ganze französische Münz- und Rechnungssystem aufzudringen, der möge sich zweimal besinnen, ehe er Hand an einen derartigen Abbruch und Neubau legt. Mit Phrasen und Gemeinplätzen: Der Uebergang in das neue französische System sei ein peinlicher aber vorübergehender; es werde zwar Jahre brauchen, bis es ins Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sei; der Sinn des Volkes sei jedoch kerngesund und das Uebrige werde die Bildungskraft der Schulen und die Presse schon machen; das Prinzip der Einheit und Festigkeit im schweizerischen Münzwesen erheische aber das Opfer der Gewohnheit, Bequemlichkeit, Trägheit und Anhänglichkeit des Volks an hergebrachte Uebungen und alte Verbindungen, um Anderes als um dieses handle es sich im Grunde gar nicht; es wäre schade für den Kanonendonner und die Freudenfeuer bei Anlaß der Annahme der neuen Bundesverfassung, wenn dieses Opfer nicht der Einigung und Einheit in solchen materiellen Fragen gerne gebracht werden sollte“, — mit diesen und ähnlichen Phrasen und Gemeinplätzen, sagen wir, werden entgegenstehende, unüberwindliche Schwierigkeiten nicht ge-

hoben. Hier gilt nichts als die Alternative: Entweder wollen unsere Gegner das französische Münz- sammt dem Rechnungssystem ganz und gehörig durchführen, dann quälen und schädigen sie fortwährend drei Vierteltheile des schweizerischen Volkes, — oder sie wollen dieses nicht, dann haben wir zu der bereits bestehenden Verwirrung und Unordnung im schweizerischen Münzwesen, noch eine neue weit ärgere als die bisherige war. Man wähle! Zwischen diesen Zweien allein ist die Wahl! Faßt man aber die von der andern Seite vorgeschlagenen Gesetze näher ins Auge, so kann es keinem Zweifel unterliegen, man wagt und will das Erstere, man will die ganze konsequente Ein- und Durchführung des französischen Münz- und Rechnungssystems in der Schweiz. Man will das ganze neue System für alle eidgenössischen Kassen, Akten und Verhandlungen im Posttaren- und Zollwesen, im Budget- und Rechnungswesen, man will es im ganzen öffentlichen Leben der Kantone, ihrer Gemeinden und öffentlichen Korporationen, man will es bei allen Liegenschaftshandänderungen, beim Hypothekar-, und Steuerwesen, im Vormundschafswesen u. s. w. Kein anderes Geld soll gesetzlich zirkuliren, als das französische; alles andere wird als Waare erklärt, und damit faktisch unterwerthet und ausgeschlossen. Niemand ist gesetzlich gehalten, anderes Geld als französisches an Zahlungsstatt anzunehmen, ja es wird sogar verboten, Lohnverträge, weß Namens immer, unter anderer als französischer Währung abzuschließen, — nur mit Franc- und Centimmünzen dürfen fürder Fabrikarbeiter, Knechte und Mägde, Tagelöhner u. s. w. bezahlt werden.

In diesen, den vorliegenden Gesetzesentwürfen entworfenen Sähen liegt es nun klar, was man von der andern Seite will. Es ist die ganze, nackte Durchführung

des französischen Münz- und Rechnungssystems mit radikaler Ausrottung nicht nur der deutschen Münzen, sondern auch des bisherigen bequemen, decimalen Rechnungssystems in der Schweiz.

Einem solchen Beginnen tritt nun aber entschieden ein Axiom entgegen, das von jeher noch bei allen Münzreformen als einer der Fundamentalsätze angesehen und gewürdigt wurde. Es lautet:

„Da jede Veränderung im Münzsystem ein besonderes Hinderniß in der dadurch nothwendigen Angewöhnung der Bevölkerung an neue Werthbegriffe findet, so muß von dieser Rücksicht aus derjenigen Reform der Vorzug gegeben werden, welche der geringsten Anzahl von Menschen den Zwang, sich aus den gewohnten Werthbegriffen in neue einzudenken und einzuleben, auferlegt.“

Wir fragen, hat man sich's nun auch klar und ganz vorgestellt, was es heiße, dem Schweizer nicht nur in den Städten Basel, Solothurn, Zürich, Aarau, St. Gallen, u. s. w., nicht etwa nur dem Banquier, dem Kaufmann und Fabrikanten, die, wenns nöthig ist auch französisch sprechen nicht nur zählen lernen, — sondern allen Schweizern zu Berg und Thal, dem schlichten Bauers wie dem Handwerksmann, dem Senn, dem Arbeiter, kurz allen, — „vom Reichsten bis zum Armsten, vom Höchsten bis zum Geringsten, von denen jeder täglich zur Operation genöthigt wird, seine alten Werthbegriffe in die neue Währung zu übertragen“ — an die Stelle dieser seiner alten Werthbegriffe neue, ungewohnte Werthbegriffe zu setzen? Hat man sich's ganz vorgestellt, was es heiße, bei einem, an eingelebten, alten Gewohnheiten wie kein anderes klebendem Volke, an die Stelle einer



ächten, decimalen Rechnungseinheit, welche das Praktische des Duodecimalsystems und den darauf gebauten Münzfuß zudem nicht ausschließt, an die Stelle der alten, geläufigen, liebgewonnenen Bagenrechnung, ein ganz davon abweichendes, neues auf das Kilogramm gestütztes Münz- und Rechnungssystem zu setzen?

Die Zumuthung an das Schweizervolk, es solle sein Dezimalbagen- und Rechnungssystem an das französische Rechnungssystem und an den Centimefranc vertauschen, hat mit der Zumuthung viel Aehnliches, es soll eine neue Sprache lernen. Das Volk wird sich schwer an die Formel gewöhnen: ein Neufranken ist  $= 6$  und so und so viel Millionstel Bagen oder ein Bagen ist  $= 0$ , und so und so viel Millionstel Centime oder Neurappen. Und mit solchen Faktoren umgestaltet man in Wahrheit alle Werthe, alle Titel, alle Gelder und Gülten bei einem einfachen Volk, das an seinem Bagen seinen ganzen Werthsprachschatz besitzt, das seine Suchart Boden, sein Stück Vieh, seinen Käse, seinen Taglohn, seine Schulden, seine Guthaben u. s. w. nach Bagen, Franken, Gulden zu rechnen weiß. Machen man sich hierüber keine Täuschungen über die Kapazität des Volkes, und die „Bildungskraft“ der Schulen und der Presse! Die Werthkenntniffe sind beim gemeinen Volke sehr klein und sie werden es, trotz der Reduktionstabellen, mit welchen ihr seine Stube wie ein kaufmännisches Comptoir, umhängen, trotz den „Faullenzern“ mit denen ihr seine Tasche ausstopfen wollt, zu allen Zeiten und so lange bleiben, als es im Schweiße seines Angesichts sein Brod verdienen und zentrale, kantonale und kommunale Steuern bezahlen muß. Diese Werthkenntniffe sind beim Volke auf zwei oder drei Hauptbegriffe und Namen beschränkt; nach diesen ist Alles, was es kauft und verkauft, alles Geld, das es einnimmt und ausgibt, ge-

werthet, das heißt klar und deutlich begriffen, welchen Tauschwerth diese Dinge haben. Ein Jahrhundert, wir sagen nicht zu viel und das französische Volk, dessen Rechnungssystem man dem Schweizervolk aufzwingen will, ist unser beste Zeuge, — reichte nicht hin, eine solche Umwandlung bei unserem Volke zu bewirken. Und man spricht von eilichen Uebergangsjahren, die es brauche, um den Schweizerfranken und Gulden nicht nur aus allen öffentlichen Akten und Urkunden, aus den Post-, Zoll-, Steuer- und andern Tabellen, aus den Schul- und Rechnungsbüchern, sondern auch aus allen K ö p f e n zu vertreiben? Beklagenswerthe Täuschung der man sich hingibt! Oder ist es den Freunden des französischen Systems ernst, wenn sie um den Beweis des Gegentheils anzutreten, uns auf die Genfer hinweisen, die jahrelang mit dem französischen Kaiserreich verbunden waren, so zu sagen ausschließlich mit dem Gebiet des Kilogrammfrancs verkehren und auch deswegen das französische Münz- und Rechnungswesen bei sich eingeführt haben? Ist die Erfahrung, welche zwölf Kantone seit der Einführung des neuen schweizerischen Maßes und Gewichtes gemacht haben, — auch angenommen, aber nicht zugegeben, es könne die Aenderung von Maß und Gewicht durchgreifenden Veränderungen im Geld — im allgemeinen Werthmesser — gleichgestellt werden, — wirklich so beruhigend, daß man sich ferner auch auf diese Erfahrung berufen dürfte, um damit die leichte und schnelle Ein- und Durchführung einer neuen Geld- und Rechnungseinheit mit solcher Zuversicht voraussagen zu können? Weiß man nicht, daß in den meisten jener zwölf Kantone, und zwar in solchen, in denen man es an guter polizeilicher Aufsicht nicht fehlen läßt, das alte Maß und Gewicht neben dem neuen florirt, daß man auf dem Lande die alten, selten ein neues

Viertel findet, daß Heu, Stroh, Schlachtvieh u. s. w. noch immer beim alten Centner; Obst, Kartoffeln u. s. w. beim alten Viertel; Wein, Most u. s. w. beim alten Eimer gekauft und verkauft werden. Und doch wacht und kann hier die Polizei in Fällen wachen, wo beim Geldverkehr das Auge und der Arm derselben nicht mehr hingelangen kann.

Allein man will von der andern Seite mit den Citaten von Genf und dem neuen Maß- und Gewichtssystem sich nicht begnügen, sondern „dem Feind tiefer ins Auge blicken“, den Untersuch über unsere peremptorische Einrede gründlich führen und sich fragen, wie sich der Uebergang vom Schweizerfranken zum französischen Centime- und Rechnungssystem im Handel, im Hypothekarwesen, im Tarif- und Besoldungswesen und endlich im täglichen Verkehr machen werde.

Wir weichen diesem scharfen Prüferblicke keineswegs aus, und wollen, so ungerne wir weilläufig sind, über die angelegten Punkte den genauesten Untersuch bestehen. Es sei uns erlaubt, mit dem täglichen Verkehr zu beginnen, weil dieser die Masse des Volkes, den gemeinen Mann, den Arbeiter, die zahlreichste Klasse der Gewerbtreibenden, der Landleute, Handwerker und Krämer vorzugsweise berührt. Und hier müssen wir vor Allem wieder die im S. VIII über den Abusivkurs näher entwickelte Wahrheit, daß eine Aenderung des Münz- und Rechnungssystems jedesmal auch eine Verwirrung in den Preisen und materielle Nachtheile zumal für den gemeinen Mann mit sich führe, in Erinnerung bringen. Die neuen Münzen passen nicht zu den landesherkommlichen, — nur in Zeiten der Theurung und bei ganz außerordentlichen Angeboten und Nachfragen auf kurze Zeit abweichenden — Preisen aller

Verbrauchsgegenstände der Masse des Volkes. Für den Kleinverkehr ist der Kreuzer im Werth von  $\frac{1}{4}$  Bagen oder 40 Kreuzer per Schweizerfranken eine unentbehrliche überall als  $2\frac{1}{2}$  Rappenstücke bekannte Münze, eben so der Bagen als 4 Kreuzer. Befinden sich doch unter den gegenwärtig zirkulirenden Schweizermünzen im angegebenen Betrag von 8,822,000 fr. Fr. — für 8,075,000 Schw. Fr. vor, die nach dem bekannten Bagensystem ausgeprägt erscheinen! Weil diese Münzen das Äquivalent unserer Consumtibilien sind und zu den Gegenständen der Produktion im bestimmten Verhältniß stehen, so lassen sie sich nicht von Heute auf Morgen durch andere so ersetzen, daß dadurch der Preis der Gegenstände sofort auch ein anderer, dem Werth der neuen Münzen angemessener wird. Wir müssen auch hier wieder mit zwei Worten das Verhältniß der Münze zu Maaß und Gewicht berühren. Wenn etwas von wissenschaftlichem Standpunkte aus dem metrischen System einen hohen Werth verleiht, so ist es die tiefe Idee des natürlichen Ueberganges vom Längenmaaß auf das Schwermaaß und von diesem auf das Werthmaaß. Wurde dieses System in Frankreich, wenn auch unpraktisch bis zu dem auf das Kilogramm gebauten Centimfranc durchgeführt, so läßt sich solches doch begreifen. Wie man aber in der Schweiz, nachdem man durch antizipirte Einführung eines neuen Maaß- und Gewichtsystems das Werthmaaß von den übrigen Maaßen abgetrennt, anstatt Meter, — Fuß, Stab und Elle, anstatt Gramm, Hectogramm &c. Lothe, halbe, Viertels-Lothe &c. eingeführt hat, wie man jetzt das metrische System im Münzwesen unbedingt durchführen will, läßt sich weder wissenschaftlich noch praktisch rechtfertigen.

Man hat um Solches klar zu machen, Beispiele aus dem praktischen Leben angeführt, die der anderseitige Kommissionsbericht „Spitzfindigkeiten“ zu nennen beliebt. Das soll uns aber nur doppelt mahnen, eiliger der anderwärts angeführten praktischen Beispiele hier ebenfalls zu erwähnen, weil gerade diese am besten uns einen Blick aus den Höhen der theoretischen Prinzipien und der großen, nur mit den Decimalen von Hunderttausenden rechnenden Bank- und Handelswelt, in den Brod-, Mehl- und Krämerladen, in die Wirthsstube, in den täglichen Kleinkauf- und Verkauf, — werfen lassen.

Mit der Einführung des französischen Münz- und Rechnungssystems verlieren wir gerade da die Harmonie und Uebereinstimmung, zwischen Münz-, Maaß- und Gewicht, wo wir solche jetzt besitzen. So viel Bazen die Elle Baumwollentuch, so viel Kreuzer kostet der Vierling, so viel Bazen das Pfund Zucker, so viel Kreuzer der Vierling, so viel Bazen die Maaß Wein, so viel Kreuzer der Schoppen u. s. w. Dem gegenüber kann die Bemerkung, es gehen gerade 20 Fünffrankenthaler auf ein Schweizerpfund, so lange nicht in Erwägung fallen, als man sich bei uns der Fünffrankenthaler nicht als Gewichtsteine bedient und man in der Schweiz bisher meist mit der Zählung des Geldes sich beholfen hat, ohne der ungeheuren Massen wegen zur Wägung genöthigt gewesen zu sein.

Eine Maaß Wein im jetzigen Werth von 6 Bazen sollte nach dem französischen System genau  $85\frac{5}{7}$  Neurappen (Centime) kosten, der Wirth wird aber begreiflich 9 Neubazen fordern, weil man  $85\frac{5}{7}$  effective nicht bezahlen kann. Der Schoppen wird auf  $22\frac{1}{2}$  Neurappen zu stehen kommen und da man keine halbe Rappen prägt, so muß man 25 Neurappen bezahlen, was die Maaß auf 10 Neubazen stellt. Das Pfund Brod oder

die Maaß Milch, jezt 1 Bazen, würde künftig  $14\frac{3}{7}$  Neurappen, das Pfund Fleisch, das jezt 2 Bazen, künftig  $28\frac{4}{7}$  Neurappen kosten. Wird sich hier der Preis nicht nach dem gleichen Verkehrsgesetze ausbilden? Dasselbe ist der Fall mit den Tagelöhnen: 4 Bazen werden  $57\frac{1}{7}$ , 5 Bazen  $71\frac{3}{7}$ , 6 Bazen  $85\frac{5}{7}$ , 8 Bazen  $114\frac{2}{7}$ , 9 Bazen  $128\frac{4}{7}$ , 10 Bazen  $142\frac{6}{7}$  Neurappen sein; auch hier muß man überall etwas mehr oder weniger geben, um die Bezahlung leisten zu können. Ueberhaupt, was bisher 1 Kreuzer kostete, wird man wegen der Ausröndung nicht mit  $3\frac{1}{7}$  Neurappen, sondern mit geraden 4 Neurappen, also mit  $\frac{3}{7}$  Cent. mehr, vielleicht mit einem Sou bezahlen müssen. Man hat berechnet, daß wenn eine Haushaltung täglich nur 1 Kreuzer ausgibt, jährlich auf 400,000 schweizerische Haushaltungen 12 % oder 627,800 Franc mehr ausgegeben werden müssen, als bisher. Ist in andern Fällen der Nachtheil auf Seite des Produzenten, so verliert er im gleichen Verhältniß  $\frac{1}{7}$  Neurappen. Man hat dagegen erwidert: das sei nicht richtig, der Preis der Verbrauchsgegenstände werde sich lediglich nach Angebot und Nachfrage richten, der Münzfuß komme dabei nicht mehr in Frage, als dieses bei Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes der Fall gewesen sei. Wie wenig kennt man oder will man kennen den Zusammenhang zwischen Arbeit, Produktion und Werthmaaß! Zwanzig Jahre sind nun bald seit Einführung des neuen Maaß- und Gewichtssystems verflossen und noch haben sich die alten Preise von hundert und hundert Verbrauchsgegenständen, die gerade zu den Bedürfnissen des gemeinen Mannes gehören, mit dem neuen Maß und Gewicht nicht ins wahre, im Verhältniß mit den Produktionskosten stehende, rechte Gleichgewicht gesetzt. „Usus est tyrannus“ sagten die Alten, und ja freilich, die Gewohnheit

ist stärker als der Gang eines Verkehrs, wie man sich denselben einzubilden beliebt. So viel bleibt jedenfalls unwidersprechlich, daß das Volk sich keine richtige Vorstellung vom Preise einer Sache machen kann, bevor es diesen Preis in die alten Münzen übertragen hat. Um dieser Schwierigkeit auszuweichen, bleibt man lieber bei den alten Preisen und paßt die Münze der Rechnungseinheit an.

Fügen wir noch ein Wort über die Schwierigkeit hinzu, welche in der Form der Reduktion liegt. Die Veränderung der Münzeinheit von 10 auf 7 Bazzen gibt auch mit Bezug auf die westlichen Kantone, wo das Volk noch nach Pfund und Kronen ( $7\frac{1}{2}$  und 25 Bz.) rechnet, für die Unterabtheilungen so ganz von den bisher bestandenen, abweichende Zahlwerthe, daß keine der alten Münzen mehr als Maßstab dienen kann und bei den kleinsten Käufen neu gerechnet werden muß. So würde der jetzige Schweizerfranken 14 Neubazzen und  $2\frac{6}{7}$  Neurappen ausmachen. Die Reduktion würde schwieriger, je nach Verschiedenheit der Tarifrung der groben Münzsorten. Wie schwierig würde diese Reduktion z. B. für das Volk des Kantons Zürich.

Wir gehen nun zu den Schwierigkeiten über, welche sich beim Hypothekarwesen ergeben. Die Wesentlichste erblicken wir in der Unmöglichkeit nach Einführung des französischen Münzsystems eine für Pfandgläubiger und Pfandschuldner gleichgerechte Reduktion vorzunehmen. Ist der Fünffrankenthaler als solcher auch bei uns eingebürgert, so wird er dessen ungeachtet neben der Cirkulation des nicht zu verbannenden deutschen Geldes nach wie vor je nach dem Stand des Pariserkurses im Werthe sinken oder steigen. Empfängt der Debitor das Anleihen in Gulden zu einer Zeit, wo der Fünffrankenthaler im Verhältniß zum

deutschen Gelde 2 fl. 22 kr. gilt und muß er es nach zwei Jahren, wo derselbe nur noch 2 fl. 20 kr. werth ist, im Werthe von 2 fl. 22 kr. zurückbezahlen, so ist der Debitor offenbar benachtheiligt. Umgekehrt ist hingegen der Kreditor im Schaden, wenn er ein Kapital, das er auslehnte, den Fünffrankenthaler zu 2 fl. 20 kr. gerechnet, und es zu einer Zeit zurückempfängt, wenn derselbe auf 2 fl. 22 kr. steht. Und zu welchen Uebelständen werden die amtlichen Reduktionen führen, da, wo die in den Schuldverträgen bedungenen Geldsorten eingesmolzen oder überhaupt die, der darin enthaltenen Währung entsprechenden, Zahlungsmittel nicht vorhanden sind! Wie werden sich dann auf der einen Seite die Zinsrödel, auf der andern die Kapitalschulden gestalten? Die Anleihen in geraden Summen zu 100, 200, 300, 400, 1000 Schw. Franken werden beispielsweise sein: 142 Francs 85 Neurappen, 285. 71, 428. 56, 571. 42, 1528 Fr. 75 Neurappen; oder in Kapitalgeld: 100 Schw. Fr. = 147 Fr. 6 Neurappen, 200 = 294. 12, 300 = 441. 17, 400 = 588. 23, 1000 = 1470 Fr. 58 Neurappen. Wie schwierig wird hier bei den reduzirten ungeraden Zahlen das Ausrechnen der Zinse! Will man auch von der Vorschrift einer allgemeinen Umschreibung aller Schuldtitel, wie sie der bundesrätliche Münzexperte für nothwendig hielt, damit sich nicht bei jeder Abbezahlung ein Streit zwischen Schuldner und Gläubiger über die richtige Anwendung der gesetzlichen Reduktion und dergleichen erneuere, zu Ersparung von Kosten und Weitläufigkeiten abstrahiren und sich mit bloßen Reduktionstabellen behelfen, so sind der Schwierigkeiten im Moment weniger, dieselben scheinen aber in der That mehr nur aufgeschoben als aufgehoben.

Mühen, Kosten und Schwierigkeiten werden auch bei den Reduktionen der Steuerkapitalien und Steuer-



rödel, in den Büchern der öffentlichen Feuerassuranz und ähnlichen Anstalten bei Einführung des französischen Münzfußes sich herausstellen.

Wir berühren mit ein paar Worten auch die Veränderung des Tarifs im Post- und Zollwesen. Beiderseits sind die Tarife durch neue Gesetze kaum geregelt, in tausend und tausend Formularien, Büchern u. vervielfältigt. Nun soll all das wieder anders werden. Wir wollen von den daherigen neuen Kosten und Mühen schweigen, aber fragen wollen wir, ob man die Veränderung in diesen Tarifen bewerkstelligen kann, ohne daß entweder das Publikum oder die eidgenössischen Kassen benachtheiligt werden. Für die Tarification der Briefe, wobei indessen 100 Cent. gegen 100 Rappen, nicht gegen 28 fr. zustellen sind!, würde namentlich eine Unbequemlichkeit in der Auszahlung der Taxe entstehen, es wäre denn, daß man statt des alten Halbbakens den neuen Baken als Einheit für die Taration des einfachen Briefes zu Grunde legen wollte. Die Taration des einfachen Briefes ist gegenwärtig 2 Kreuzer auf die erste Distanz. Wie will man die im französischen System berechnen? 7 Neurappen sind 2 % zu wenig, 8 Neurappen 12 % zu viel, dennoch wird man 8 Neurappen nehmen müssen, um den doppelten Brief bezahlen zu können, der die anderthalbfache Taxe kostet. Hierzu braucht es, statt eines Halbbakens ein Fünf-Neurappen-, ein Zwei-Neurappen- und Ein-Neurappenstück; wenn man nicht, wie gesagt, den Neubaken der Taration des einfachen Briefes zu Grund legen will.

Auch im Zollwesen meint man sei der Uebergang in das französische System gar nicht schwierig und man schlägt sogar, um Solches begreiflicher zu machen, ein ganz neues Klassensystem für die verzollbaren Gegenstände vor, ein System, nach welchem der eidgenössischen Kasse

anstatt, wie bisher angenommen wurde, eine Zolleinnahme von fr. Fr. 4,500,831, in Zukunft eine solche von fr. Fr. 4,731,787, also eine Mehreinnahme von fr. Fr. 170,956 zugesichert und überdieß dem Kanton St. Gallen ein Geschenk von etwas mehr als fr. Fr. 16,000 als Verminderung des Zolles auf seinen Kornbedarf gemacht werden soll. Es kann hier nicht der Ort sein, das vorgeschlagene Klassensystem mit seiner neuen unregelmäßigen Progression von  $7\frac{1}{2}$ , 15, 25, 30 statt der bisherigen regelmäßigen von 5, 10, 15, 20 näher zu prüfen, oder zu untersuchen, was die Kornproducirenden Kantone zu einer Herabsetzung des Kornzolles sagen, — wir wissen auch nicht ob der Kanton St. Gallen für das Geschenk, mit welchem man ihn wegen seiner in Folge Einführung des französischen Münzsystems eintretenden Verluste schadlos halten will, sehr dankbar sein werde; das nur müssen wir erklären, daß eine derartige Erhöhung der ohnehin Belästigungen verursachenden Grenzzölle sehr böses Blut im Volke verursachen werde, obwohl wir nicht läugnen, daß die Centralkasse etwelche Mehreinnahmen wohl brauchen könnte, wäre es auch nur um den Ausfall zu decken, welchen die Einführung des französischen Münzsystems mehr als die muthmaßliche Million Franken kosten wird.

Auch die Schwierigkeiten, welche sich bei der Reduktion der Amtsgelalte und Diäten, bei der Besoldung der Truppen u. s. w. ergeben, sind keineswegs unwichtig und werden wohl zu noch größerer Belastung des Budgets, statt zum Gegentheile führen. So ist z. B. der Jahresgehalt eines Bundesraths Schw. Fr. 5000 = 7352 Franc 94 Neurappen. Das Taggeld eines Mitgliedes des Nationalraths 8 Schw. Fr. = 11 Francs 76 Neurappen; wird man dort auf 7000 hinunter oder auf 7500 hinauf, und hier auf 11 Francs hinunter oder

auf 12 Francs hinauf gehen? Auf gleiche Weise verhält sich's mit dem Sold der Truppen. Dem Infanterist kann man nicht  $44\frac{1}{3}$  Neurappen, statt der bisherigen 3 Bazen verabreichen, man wird auf 45 Neurappen gehen müssen. Dieser Ausrundungs-Unterschied wird die Eidgenossenschaft Tag für Tag 6 Fr. 20 Neurappen mehr Sold auf jedes Bataillon kosten und überdieß im Decompte- und Ordinairegeld Störungen durch alle Grade und Waffenarten veranlassen.

Und endlich der Handelsstand! dem werde der Uebergang zum französischen Münzsystem gar keine Nothe verursachen, der „könne reduciren und werde reduciren!“ D daran zweifeln wir nicht, daß der Banquier, der Engrossist, der Großfabrikant, die Handelsleute alle leichter und besser reduciren werden, als der Land- und Handwerksmann, der Senn auf den Alpen, die schlichte Hausfrau u. s. w., aber reduciren — wenn der Handelsstand je reduciren wird — ist immerhin eine Operation, die sich nicht ohne Zeitverlust und jedenfalls um so unlieber und unnützer macht, je leichter und zweckmäßiger dieselbe vermieden werden kann.

Allein, man hofft von der andern Seite unserer Einrede, die sich auf die bisher nur beispielsweise und unvollständig angedeuteten Schwierigkeiten der Einführung des französischen Münzfußes basirt, die peremptorische Natur durch die Widerrede zu benehmen: „Dieselben Schwierigkeiten seien auch bei der Einführung des von uns vorgeschlagenen Schweizerfrankensystemes vorhanden, weil das Volk ja auch die schwierigen Reduktionen vom alten schweren zum neuen leichten Schweizerfranken vornehmen müsse.“ Welche Vergleichung und Gleichstellung! Sagen die Freunde des französischen Münzfußes nicht selbst, das deutsche Geld habe bei uns den schweren Schweizerfran-

ten so herabgewerthet, beziehungsweise vertrieben, daß er nur noch in verhältnismäßig wenigen Gültbriefen einiger westlichen Kantone als Kapitalgeld, nirgends dagegen mehr im Kurrentverkehr und im Kopfe des Volkes zum Vorschein komme? Und in der That ist es so. Jeder Schweizer, gehöre er dem 22 Guldenfuß, oder dem 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfuß, oder dem Gebiet des schweren Frankens an, kennt den Bagen, er weiß, daß zehn Bagen, seien sie nach leichtem oder angeblich schwerem Fuße ausgeprägt, den Schweizer beziehungsweise den Vierzigkreuzerfranken bilden. Ihm ist der 35ste Theil des Fünffrankenthalers ein Schweizerbagen, das Zehnfache eines solchen Bagens der Schweizerfranken und der zehnte Theil des Bagens ein Rappen. Jeder Kauf- und Gewerbsmann, der mit sämtlichen Kantonen der Schweiz im Verkehr steht, stellt seine Facturen in diesem leichten Frankenfuße aus, und alle kleinern Geldumsätze des Handwerkers, des Detailhändlers, Arbeiters, werden mit geringen Ausnahmen in diesem d. h. dem von uns vorgeschlagenem Münzfuße verrechnet. Der von uns vorgeschlagene Schweizerfranken zu 36 $\frac{3}{4}$  auf die Köllnische Mark ist also gar kein anderer, als derjenige der bereits faktisch und praktisch im Kopf und im Kurrentwerthe des Schweizervolkes lebt. Und hier will man dieselben Schwierigkeiten des Uebergangs finden, wie bei der Einführung des französischen Münz- und Rechnungssystems. Es kann mit dieser Behauptung nicht ernstlich gemeint sein. Bei Annahme des von uns vorgeschlagenen Schweizerfrankens ist auch in Bezug auf die Hypothekartitel keine allgemeine Reduktion, geschweige eine Umschreibung derselben nothwendig. Auch in den Kantonen des sogenannten schweren Schweizerfrankens sind in den letzten zwanzig Jahren die meisten Kapitalien in sogenanntem Currentgeld angelegt worden. Bei den

ältern gilt die ziemlich allgemeine Uebung, daß man auch von denjenigen Kapitalien, die in schwerer Valuta angelehnt wurden, den Zins in Currentwährung abnimmt und es dürfte nur theilweise eine Reduktion, vielleicht da nothwendig werden, wo der Unterschied wie z. B. bei den in Baslerwechselgeld angelegten Kapitalien, zu beträchtlich wäre.

Unebenheiten gibt's immer und wird es überall geben, wenn man aus einer alten Unordnung heraus will, also auch bei Durchführung unseres Systems im Hypothekarwesen, aber sie sind mit den erwähnten in keinen Vergleich zu stellen, weil es dabei nur eines Gesetzes bedarf, wie der Kanton Aargau seit 1832 eines über die Geldwerthung bei Kapitalzahlung besitzt. Dieses Gesetz hat sich seither erprobt. Freilich begünstigt es in der Anwendung etwas mehr den Schuldner, als den Gläubiger; aber noch keine Gläubiger haben sich deshalb beklagt, weil sie in der Regel zufrieden sind, wenn ihre Schuldner nur ordentlich zinsen, erhalten sie diesen Zins in etwas schwererm oder leichterm Gelde, obgleich das Gesetz gestattet, den Zins gleich der Rückzahlung alter Kapitalien in schwerem Geld zu verlangen. Ein altes Kapital von 1000 Schw. Franken bliebe demnach in seinem Nennwerthe unverändert, jedoch durch das Gesetz in seinem bisherigen Werthe geschützt. Muß der Debitor aber wirklich ein Kapital von z. B. 1600 alte Schweizerfranken mit 1650 neuen zurückbezahlen, so geschieht ihm kein Unrecht, da er aber so viel zurückgibt, als er empfangen hat und er dann auch für seine Produkte, für Früchte, Getreide, Holz u. s. w. allmählig mehr leichte Franken einnehmen wird, als er früher schwere empfangen hat. Muß nicht auch bei Einführung des französischen Münzfußes, der Schuldner dem Kapitalisten, der ihm früher den Fünffranken-

thaler zu  $33\frac{3}{4}$  und 34 Bazen angelehnt hat, die Differenz vergüten? Oder soll dieses nicht der Fall sein und meint man der Debitor werde es weniger merken, wenn man in Zukunft einfach mit französischem Gelde rechnet, ihm einerseits den Schaden auf der Anschaffung des französischen Geldes beläßt, anderseits aber den Vortheil nimmt, den er bisher in der Bezahlung des Zinses mit leichter Valute gehabt hat? Im anderseitigen Kommissionsbericht ist das Reduktionsverhältniß für einen Zürchergulden auf 1 neuen Schweizerfranc  $68\frac{7}{16}$  Rappen und für 1 Schweizerfranc im Fuße zu 34 Bazen, der Fünffranken, thaler = 1.  $2\frac{15}{17}$  Neu-Schweizerfranc unglücklich gewählt. Abgesehen davon, daß diese Reduktion unrichtig ist, so wird im Kanton Zürich der einzig gerechte und höchst einfache Maßstab des Uebergangs sein: 1 Zürchergulden = 1 Fr. 65 Rappen. Denn dort bestand das Kapitalgeld bis 1848 zum Theil in Brabanterthalern zu 2 fl. 27 fr., zum Theil in Fünffrankenthälern zu  $2\frac{1}{8}$  fl. Dieser Tarif, zu 11 fl. pr. 10 gerechnet, war jenes  $\frac{1}{5}$  % unter, dieses  $\frac{1}{5}$  % über dem Reichsfuß. Hier ist also die gerechte Mitte (d. h. 10 pr. 11 Reichsgulden = 165 Schw. Bazen) 1 Zürchergulden = 1 Neu-Schweizerfranc 65 Neurappen.

Daß wir Schwierigkeiten und Umstände mit den eidgenössischen Beamten und Angestellten haben werden, wenn wir ihnen nach Einführung des neuen Schweizerfrankens bei Ausbezahlung ihrer Gehalte und Besoldungen die Fünffranken- und Brabanterthaler in demjenigen Zahlwerthe verabreichen, in welchem sie der gemeine Mann bisher im täglichen Verkehr genommen hat und fortwährend nehmen muß, befürchten wir ebensowenig, als daß wir glauben, daß dann eine verhältnißmäßige Erhöhung aller Amtsgehälter und Besoldungen nothwendig werde.

Es wird für die eidgenössischen Beamten und Angestellten lediglich das Agio wegfallen, welches sie bisher, in Folge des dem Volke ohnehin anstößigen Unterschieds zwischen dem Kassawerth der groben Münzen und dem Kurrentwerth, für welchen sie der steuerpflichtige Bürger im täglichen Verkehr annehmen mußte, — bezogen haben. Civilrechtliche Klagen sind darum gewiß keine zu fürchten.

## §. XI.

### Die Entscheidungsmomente.

Wir haben nun Schritt für Schritt die Einreden, welche die Replikschrift der anderen Abtheilung Ihrer Kommission gegen das Minderheitsgutachten der ständerräthlichen Kommission, einläßlichst erheben zu müssen glaubte, bekämpft und, wie wir hoffen, auch nachgewiesen, daß denselben diejenige entscheidende Kraft nicht inwohne, die man ihnen beilegen will, um das von uns vorgeschlagene Schweizerfrankensystem als in Prinzip und Anwendung verwerflich zu bezeichnen und dagegen die ausschließliche Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz als das einzige unfehlbare zu gewünschter Einheit und Sicherheit im eidgenössischen Münzwesen führende, Mittel zu rechtfertigen. Es bleibt uns nun bloß noch übrig, aus den gewechselten amtlichen Streitschriften für und wider das eine und andere der vorgeschlagenen Münzsysteme, die gewonnenen Haupt- und Endergebnisse übersichtlich nebeneinander zu stellen, und daraus unsere Schlussfolgerung zu ziehen.





## Die Momente für das französische Münzsystem.

Der Bericht des bundesrätlichen Münzexperten, so wie der Kommissionsbericht der andern Abtheilung der Münzkommission des Nationalraths empfehlen die ausschließliche Einführung des französischen Münzfußes, unter Bekämpfung des vorgeschlagenen Schweizerfrankensystems, wesentlich aus folgenden Betrachtungen:

**1.** Nur die unbedingte Einführung des französischen Münzfußes, unter Ausschluß aller und jeder Tarifrung fremder Münzen — Nothfälle ausgenommen, wo die Tarifrung der deutschen Münzen durch den Bundesrath, so lange der Geldmangel dauert, Platz greifen soll — geben der Schweiz die nöthige Einheit und Sicherheit im Münzwesen, während im vorgeschlagenen, auf keiner verkörpert Münzeinheit, sondern nur auf einem hohlen einheitlichen Begriff ruhenden Schweizerfrankensystem, der Keim zu neuen Schwankungen und neuer Unsicherheit in Geldsachen liege.

**2.** Die von den Anhängern des Schweizerfrankens gehegte Befürchtung, das französische Geld werde unter gegebenen Kursverhältnissen der Pariser Papiere der Schweiz öfters mangeln oder theuer anzuschaffen sein, sei darum unbegründet, weil vor allem der Silbergehalt über den jeweiligen Werth einer Münze entscheide und der Fünffrankenthaler bisher nur vor dem überwertheten Gulden aus der Schweiz verschwunden sei. Sollte man sich aber unerwarteter Weise hierin täuschen, und in Zukunft

## Die Momente für das Schweizerfrankensystem.

Den anderseitigen Betrachtungen setzen der Minderheitsbericht der ständerätlichen Münzkommission, und der gegenwärtige Kommissionsbericht der Unterzeichneten, nachfolgend präcisirte Einreden und Gründe für Verwerfung des französischen und für Annahme des vorgeschlagenen Schweizerfrankensystems entgegen:

**Zu 1.** Der vorgeschlagene Schweizerfranken beruht auf der kölnischen Mark und zunächst auf dem nach derselben im 24  $\frac{1}{2}$  Guldenfuß ausgeprägten deutschen Gelde, also nicht auf einer bloßen begrifflichen Einheit. Er gewährt demnach dem schweizerischen Münzwesen gerade so viel Einheit und Sicherheit, als der französische Kilogrammfranc, aber noch den großen Vortheil dazu, daß er die Zirkulation des Fünffrankenthalers mittelst einer angemessenen Tarifrung möglich macht, und zwar so, daß nur in Nothfällen, wenn die Pariserkurse hoch stehen, ein ausnahmsweises Agio auf demselben zu entrichten ist. Da übrigens das französische System die Tarifrung der deutschen Münzen in so heißen „außerordentlichen Zeiten“ auch nicht ausweichen kann, so hat es in Bezug auf die angebliche Kraft, neue Schwankungen in Geldsachen zu verhindern, um so weniger etwas vor dem Schweizerfrankensystem zum Voraus, als mit Bestimmtheit vorausgesagt werden kann, daß die Tarifrung des deutschen Geldes gleich nach Einführung des französischen Münzfußes in der Schweiz zur unabwiesbaren Nothwendigkeit werden wird.

**Zu 2.** Nicht der Silbergehalt allein entscheidet über den Werth einer Münze, sondern auch die Kursverhältnisse; darum ist der Fünffrankenthaler in Folge socialpolitisch aufgeregter und kreditlähmender Zustände in Frankreich aus der Schweiz größtentheils verschwunden und zum wahren Glück für die Arbeit und die Consumption, das deutsche Geld auch in der Westschweiz theilweise an dessen Stelle getreten. Allein nicht nur Finanz-, sondern auch bloße Handelskrisen bewirken

dennoch Mangel an Fünffrankenthalern entstehen, so biete für diesen schlimmen Fall das Gesetz die nöthigen Garantien im konzedirten Sicherheitsklappensystem, vermöge welchem das deutsche Geld jeden Augenblick tarificirt werden und als Suppleant des unaufhaltsam weggefloffenen Fünffrankenthalers dienen könne.

**3.** Die auffallende Erfahrung, daß das dem französischen Münzsystem einverleibte Belgien 1848 auf der eigenen Landesmünze, dem Fünffrankenthaler, Agio habe bezahlen, und daß daselbst die englischen Sovereings'vor und holländischen Guldenstücke haben plötzlich tarificirt werden müssen, beruhe lediglich auf den damals zwischen Frankreich und Belgien gestörten Creditverhältnissen und hänge mit dem zwischen beiden Ländern bestehenden gemeinsamen Münzfuß gar nicht in Verbindung. Es sei daher diese belgische Erfahrung nur ein Popanz, mit welchem man der Schweiz die gleiche Einverleibung in die französische Frankenfamilie verleiden möchte.

**4.** Die Annahme des französischen Münzfußes bringe uns keine Abhängigkeit von Frankreich; ein Münzfuß sei eine bloße Form und nicht die Form, sondern nur die

das Steigen der Pariskurse und dadurch Mangel und Vertheuerung des französischen Geldes in der Schweiz. Da aber in diesem Fall zu häufig von dem vorgeschlagenen, in der Vollziehung ohnehin sehr gefährlichen, und der Bundesverfassung widersprechenden Sicherheitsklappensysteme Gebrauch gemacht werden muß, so ist das Schweizerfrankensystem vorzuziehen, das neben einer größern Einheit und Sicherheit im Geldwesen, als solches der französische Münzfuß zu geben bloß verspricht, fortwährend die Circulation des Fünffrankenthalers zu einem Werthe sichert, den derselbe neben dem deutschen Gelde vor der französischen Februarrevolution im Jahre 1848 Jahrzehente hindurch gehabt hat.

**Zu 3.** Die traurige Erfahrung, die Belgien im Jahre 1848 gemacht hat, ist kein Popanz, sondern eine ernste Warnung für die Schweiz, dem französischen Fünffrankenthaler zwar legalen Kurs zu geben, aber das deutsche Geld ebenfalls zu behalten und sich ja nicht ausschließlich in die französische Frankenfamilie einverleiben zu lassen, damit es ihr nicht auch geht, wie den Familiengliedern des Centimfrances, wenn Finanz- und Handelskrisen, Hallimente u. s. w. ausbrechen. Die Thatsache, daß in Belgien die eigene Landesmünze zur Waare wurde, für welche man  $\frac{1}{2}\%$  Agio bezahlen, also den Fünffrankenthaler mit 5 fr. Fr.  $2\frac{1}{2}$  Cent. kaufen mußte, und zwar gegen gleichsilberwerthige  $2\frac{1}{2}$  Frankenstücke, die man, um die Geldnoth zu verhüten, außerordentlicher Weise zu prägen gezwungen war, die Thatsache der Nothwendigkeit einer plötzlichen Werthung und der eben so plötzlichen, nachtheiligen Entwerthung des englischen und holländischen Geldes, beweist unwiderleglich, welchen sichern Werthmesser, welchen Vorrath an wohlfeilen, französischen Münzen die Schweiz zur Abwechslung hätte, wenn sie sich unbedingt dem französischen Münzfuße unterwerfen würde. Die deutsche Schweiz hat für ihren innern Verkehr auf der deutschen Münze noch niemals ein Agio bezahlen müssen.

**Zu 4.** Das deutsche Volksprüchwort „Geld regiert die Welt“ hat schon die große Bedeutung des Geldes als Verkehrsmedium, Werthmesser und Waare tiefer aufge-

Natur der Verhältnisse und das Wesen der gegenseitigen Beziehungen könne eine solche Abhängigkeit begründen.

**5.** Der französische Münzfuß besitze die Hauptbedingungen eines guten Münzfußes, Zuverlässigkeit und schöne Prägung der Geldsorten, in weit höherm Grade als das mit ihm konkurirende Münzsystem des 24½ Guldenfußes.

**6.** Der französische Münzfuß biete mehr Gewähr für längeren Bestand, als der 24½ Guldenfuß.

gefaßt, als es hier geschieht. Mit einem Lande, wie Frankreich, den Münzfuß und die Münzen ausschließlich theilen, heißt von seinem Banksystem, seiner Börse, seinen Staatspapieren, seinen Wechsel- und Geldkursen u., und da diese ihrerseits von den politischen Zuständen bedingt sind, auch von den letztern, — die eigene schweizerische Produktion und Consumption, den schweizerischen Handel und Verkehr, und da letztere ihrerseits wieder die politischen Zustände bedingen, auch die schweizerische Politik abhängig machen. Es ist nicht zu wünschen, daß der schweizerische Handel und die schweizerische Industrie in Zukunft beim leisesten revolutionären oder reaktionären Aufhauch aus Paris zusammenzucken müsse, — nicht zu wünschen, daß die Nachwehen der Wahl eines reaktionären oder socialistischen Deputirten in Paris oder einer stürmischen Sitzung der Pariser Nationalversammlung möglicher Weise den Preis unserer einzigen Landesmünze, des Fünffrankenthalers, steigern könnte.

**Zu 5.** Für das Gegentheil dieser Behauptung liegen mehr und bessere Gründe vor. Einmal wird die Münzprägung in Frankreich in verschiedenen Münzstätten vorgenommen und ist Sache der Privatunternehmung und nicht des Staates, wie in Deutschland. Eben so wenig besteht eine Vorschrift über Umschmelzung der abgeschliffenen leichten Münzen, während eine solche in Deutschland besteht und gehandhabt wird. Die Ausprägung der deutschen Münzen nennt der bundesrätliche Münzexperte selbst „eine gelungnere, schönere,“ als die französischen und über die Verwerflichkeit und Schädlichkeit des französischen Kupfermünzensystems, das dem gemeinen Mann, wenn er Kupfermünzen gegen Silbermünzen auswechseln muß, ein schweres Agio kostet, waltet nur eine Stimme. Der offizielle Bericht einer französischen Expertenkommission hat erklärt, daß die französische Münze zu den am schlechtesten geprägten von Europa gehöre.

**Zu 6.** Abgesehen von den politisch-socialen Zuständen Frankreichs, die jedenfalls so gut der Consolidirung fähig und bedürftig sind, als die deutschen, trägt der deutsche Münzfuß dadurch, daß er durch die kölnische Mark mit den preussischen und österreichischen verwandt und vereinbar und von allen ihn umgebenden Münzfüßen der

**7.** Der französische Münzfuß erscheine in einer größern Münzmasse verkörpert, und habe ein weit größeres Umlaufgebiet.

**8.** Der Geld- und Waarenverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich stehe in erster, der Geld- und Waarenverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland nur in zweiter Linie. (S. 41 und 42 des Münz-Expertenberichts.)

leichteste ist, die beste Gewähr für längeren Bestand in sich. Der Piaster wieh dem Fünffrankenthaler, der sächsische Thaler dem preussischen, der Zwanzigguldenfuß wird eher dem  $24\frac{1}{2}$  oder  $20\frac{5}{12}$  weichen, als dem Kilogrammfranc. Die Behauptung, Oesterreich werde sich an den französischen Münzfuß anschließen, hat nur die Autorität von Projektmachern oder Zeitungsschreibern für sich.

**Zu 7.** Der deutsche Münzfuß hat mit seinen ausgeprägten Münzsorten der Schweiz in Zeiten der Noth und der Finanzkrisen, wo die Fünffrankenthaler verschwanden, den besten Beweis geleistet, daß er hinlängliche Cirkulationsmittel besitzt, um nicht nur den Osten, sondern auch den Westen derselben mit guten Münzen zu versehen. Daß überdies der österreichische Münzfuß mit seinen, 1% mehr Silberwerth als die Fünffrankenthaler enthaltenden österreichischen Zwanzigern der geldbedürftigen Schweiz zu Hülfe kommen konnte, verdankt man dem gleichen deutschen Münzfuß. Die angebliche, weltmünzliche Eigenschaft des Fünffrankenthalers ist mit Rücksicht auf den innern Geldbedarf in der Schweiz mehr schädlich als nützlich, weil sie uns die sogenannte Weltmünze vertheuert. Hier kommt es nicht auf das größere Umlaufgebiet, sondern darauf an, daß sich das cirkulierende Geld dahin erstreckt, wohin die Schweiz am meisten verkehrt und zu bezahlen hat.

**Zu 8.** An der Hand der Statistik, so weit diese immer aus amtlichen Quellen geschöpft werden konnte, und den Eingaben der verschiedenen Kantonsregierungen ist mit Ziffern der Beweis geleistet, daß gerade das Gegentheil hiervon wahr ist, daß also vielmehr der Geld- und Waaren-, zumal der Grenz- und Baarverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland in erster, derjenige zwischen der Schweiz und Frankreich aber nur in zweiter Linie stehe. An der Stelle der Laubthaler-Abundanz ist das französische Prohibitivsystem getreten, das die Einfuhr der wesentlichsten Artikel der schweizerischen Industrie nach Frankreich verbietet oder wegen enormen Zöllen unmöglich macht. Früher hat man statistische Daten über Geldein- und Ausfuhr von den Kantonalbehörden amtlich eingefordert, und nun sie da und die gegen Einfuhrung des französischen Münzfußes sprechenden Ergebnisse derselben bekannt sind,

**9.** Das bequemere Rechnungssystem müsse den französischen Münzfuß ebenfalls empfehlen.

**10.** Die Ein- und Durchführung des französischen Münzfußes in der Schweiz werde dem Schädlichen der Abusivkurse und der damit verbundenen Agiotage ein für allemal ein Ende machen.

**11.** Durch die Annahme des schweizerischen  $36\frac{3}{4}$  Frankenfußes werde der Werth des jetzigen Schweizerfrankens neuerdings verringert und der Abusivkurs, den der Fünffrankenthaler dann vom Westen aus nach dem Osten sich aneigne, werde denselben noch mehr herabwürdigen.

erklärt man einfach, sie seien von keiner Bedeutung für den Entscheid der Münzfrage — jedenfalls nicht ganz vollständig!

**Zu 9.** Umgekehrt. Wenn in der Schweiz der französische Münzfuß als solcher, d. h. der Fünffrankenthaler als Fünffrankenthaler auch gerne Eingang findet, so wird das französische Rechnungssystem daselbst nie und nimmer Eingang finden, weil die schweizerische decimale Rechnungseinheit mit ihren Franken, Batzen, Rappen weit zweckmäßiger und weit populärer ist, also vor dem fremden und ungewohnten französischen entschieden den Vorzug verdient.

**Zu 10.** Weit entfernt, daß die Ein- und Durchführung des französischen Münz- und Rechnungssystems den Abusivkursen und der Agiotage im Westen der Schweiz ein Ende macht, werden beide Uebelstände dort zeit- und theilweise dennoch fortwalten und sich überdies für bleibend in die östlichen Landestheile der Schweiz verpflanzen, wo diese Landplagen bisher unbekannt gewesen sind. Der unleugbare Thatbestand, daß in den östlichen Kantonen, die nach dem deutschen Münzfuße rechnen, kein Unterschied zwischen Kapital- und Kassageld, zwischen schwerer Währung und Kurrentwährung besteht, noch je bestand, und daß dort Abusivkurse und Agiotage im täglichen Verkehr fremd sind, bietet die sicherste Gewähr, daß die Annahme eines, auf den deutschen Münzfuß basirten, Schweizerfrankens das Vaterland von dem Krebsübel der Abusivkurse und der Geldmäderei befreien, während die Annahme des französischen Münz- und Rechnungssystems uns unausweichlich neue Abusivkurse schaffen wird.

**Zu 11.** Der sogenannte schwere Schweizerfranken ist bereits durch den unerbittlichen Kurrentverkehr dem leichten gleichgemacht. Die neue durchgängige Werthung desselben legalisirt nur, was faktisch und praktisch schon besteht und nicht geändert werden kann. Für einen Louisdor à 11 fl. wird man in Zukunft einfach, statt 16 Schw. Franken, 16  $\frac{1}{2}$  Schw. Franken erhalten. Deprimirt wird derselbe auch nicht; denn ist er ausnahmsweise nicht abgeschliffen und gehaltärmer, als der neue Bierzigkreuzerfranken, so kann er ohne Nachtheil eingeschmolzen werden;

**12.** Die Befürchtungen, als werden durch Ein- und Durchführung des französischen Münzfußes wichtige materielle Interessen der östlichen Schweiz verletzt, seien grundlos, indem es sich dabei nur um das Aufgeben bisheriger, „festgewurzelter Gewohnheiten“ handle. Dagegen werde die Legalwerthung des Fünffrankenthalers für 35 Bagen der Westschweiz wesentliche Nachteile verursachen.

**13.** Das vorgeschlagene Schweizerfrankensystem lasse die bisherige Unordnung im schweizerischen Scheidemünzwesen bestehen, während in Folge Einführung des französischen Münzfußes mit dem ganzen Bagen-, Schilling-, Rappen-, Kreuzer-, Angster- u. Geld sammt und sonders abgefahren werde.

hat er nur gleichviel oder weniger Werth, was meistens der Fall sein dürfte, so ist diese sogenannte Deprimierung vollkommen am Platz und gar nichts anderes, als die Annäherung seines Nennwerths an den wirklichen Metallwerth und darum vollkommen in der Ordnung.

**Zu 12.** Diese Befürchtungen sind leider nur zu gegründet und können durch bloße Vermuthungen, wie sich die „Verkehrsbewegungen“ im Osten der Schweiz nach Durchführung des französischen Münzfußes gestalten dürften, nicht beschwichtigt werden. Die östliche und mittlere Schweiz wird in ihrem Verkehr mit Deutschland auf dem neuen Zahlungsmittel, welches sie sich zudem bei hohem Stand der Kurse noch theurer aus dem Westen kommen lassen muß, im Baar- und Grenzverkehr, bei Absetzung der ihr zukommenden Wechsel gegen Baar u. s. w. fortwährende Verluste erleiden, die jährlich in die Hunderttausende gehen. Wenn die eröffnete Aussicht, die Ostschweiz werde dann den nöthigen Bedarf an Fünffrankenthalern von den süddeutschen Wechselplätzen beziehen können, in das Gebiet der Phantasie gehört, so ist hinwieder auch das für sie erfundene Sicherheitsklappensystem ein sehr gefährliches Geschenk, welches der Ostschweiz in Folge plötzlicher Werthung und Entwerthung des deutschen Geldes weit mehr Schaden als Nutzen bringen wird. Die Westschweiz, welcher der neue Schweizerfuß in ihrem bisherigen klaglosen Verhältniß zum Fünffrankenthaler keine Veränderung bringt, kann gar nicht wesentlich verlieren, weil für den geringen Grenzverkehr genug französische Münzen im Umlauf sind und weil bei bedeutendern Leistungen hier in der Regel der Gleiche, der Zahlungen nach Frankreich zu machen hat, auch Inhaber von Wechseln ist, deren er sich statt des Baargeldes bedienen kann. Ein Agio auf dem Fünffrankenthaler wird nur in außerordentlichen Zeitläufen eintreten.

**Zu 13.** Das ist durchaus unrichtig. Im Gegentheil, wird die Annahme des Schweizerfrankensystems ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß alle alten schweizerischen Scheidemünzen, welche nicht mit den deutschen oder französischen Münzsorten im Einklang stehen, so wie auch andere abgeschliffene schlechte Scheidemünzen sammt und

**14.** Die Kosten und pekuniären Opfer seien nicht so groß, wie man von der andern Seite angenommen habe und stünden nicht im Widerspruche mit dem Zweck und dem Erfolge der Reform.

**15.** Der Uebergang von dem bisherigen schweizerischen Münz- und Rechnungssystem zu dem französischen fordere nur das Opfer von alten Angewohnungen und Gewohnheiten; Schwierigkeiten, die in der nothwendigen Reduktion der alten schweizerischen in die neue französische Währung für den amtlichen und Privatgebrauch, liegen, würden zum Theil auch bei dem Uebergang aus dem alten in das neue Schweizerfrankensystem eintreten.

sonders eingelöst und eingeschmolzen werden sollen. Warum soll man hingegen die gute brauchbare Scheidemünze jetzt mit Verlust einschmelzen, während weniger ein wirkliches Uebermaß, als die ungleiche Vertheilung der vorhandenen in den verschiedenen Kantonen, durch die bisherige Verschiedenheit in der Tarification der groben Geldsorten herbeigeführt, da und dort Anlaß zu Klagen gegeben hat.

**Zu 14.** Ueber die Größe und den Umfang der Kosten behufs Ein- und Durchführung des französischen Münz- und Rechnungssystems sind die Experten uneinig. Die einen setzen dieselben auf 2 Millionen, die anderen auf 4 bis 5 Millionen fest; für genaue Berechnungen hat der Bundesrath das Material erst zu liefern. Wenn nun auch hier die Wahrheit vielleicht in der Mitte liegen mag, so sind doch diese Millionen jedenfalls verworfenes Geld, weil sie den Zweck der Münzreform gar nicht erreichen. Die Einführung des Schweizerfrankensystems erheischt hingegen vor der Hand keine andern Ausgaben, als diejenigen, welche durch Einschmelzung der vom Franken-, Basen- und Rappensystem abweichenden Münzsorten oder anderer schlechter Scheidemünzen veranlaßt werden, Münzen, deren Einziehung und Einschmelzung jedenfalls stattfinden muß.

**Zu 15.** Die Schwierigkeiten des Uebergangs von dem schweizerischen Münz- und Rechnungssystem zum französischen sind unübersteiglich und für sich allein schon ein entscheidender Grund gegen die Einführung des französischen Münz- und Rechnungssystems. Die vielen Opfer, welche das Volk in Folge von Vertheuerung der Verbrauchsgegenstände, von Prellereien wegen Unkenntniß des neuen Werthmaßes und der neuen Werthbegriffe, in Folge Erkennung einer neuen Werthsprache, bei Aufbrechung und Abbezahlung von Kapitalgeldern, im Hypothekar-, Steuer- und Vormundschafswesen u. s. w. zu bringen hat, sind gar nicht zu ermessen. Größer, als man sich vorstellt, werden auch die Schwierigkeiten sein, welche die Veränderung der Tarife im Zoll- und Postwesen, die Leistung der Gebühren an der Grenze und an den öffentlichen Kasen u. s. w. nach sich ziehen. Das ganze Gewicht dieser

Schwierigkeiten hat der bundesrätliche Experte in seiner Schrift: „Die schweizerische Münzreform“ vollständig anerkannt. Dagegen ergeben sich bei Einführung des neuen Schweizerfrankensystems gar keine erheblichen Schwierigkeiten. Die alte Rechnungseinheit, das alte Rechnungssystem bleibt; der neue Schweizerfranken zu  $36\frac{3}{4}$  auf die kölnische Mark ist kein anderer, als derjenige, des bereits faktisch und praktisch im Kopf, wie im Kurrentverkehr des Schweizervolkes lebt. Für einige westliche Kantone wird in Bezug auf Gülden, die nach dem schweren Schweizerfuß angelegt sind, ein Gesetz, wie das aargauische von 1832, vollkommen ausreichen.

---



## §. XII.

## Die Schlussfolgerung.

Aus diesen hier übersichtlich zusammengestellten Entscheidungsmomenten empfehlen wir Ihnen, Tit., aus vollster Ueberzeugung die Annahme des Schweizerfrankens von  $36\frac{3}{4}$  auf die Költnische Mark und unterstützen diese Empfehlung mit folgender Schlussbetrachtung.

Bei Vornahme und Durchführung wichtiger Reformen im Staatsleben muß man vor Allem der, bisanhin zu Beseitigung waltender Uebelstände allfällig versuchten aber erfolglos angewendeten, Abhülfsmittel sich erinnern, sonst läuft man Gefahr, durch neue Mißgriffe in der Wahl neuer Reformmittel, nothwendige, mit dem redlichsten Willen angestrebte Verbesserungen, nicht nur um den Preis unverhältnißmäßig großer Opfer zu erkaufen, sondern sogar an die Stelle schlimmer aber eingewohnter Zustände, noch weit schlimmere, ungewohnte zu setzen. Das Gesagte findet hauptsächlich seine Anwendung, wenn es sich um Reformen im Münzwesen handelt.

Woran haben die bisherigen Münzreformbestrebungen in der Eidgenossenschaft gescheitert?

Sie scheiterten vor allem an dem Mangel einer Befugniß des Bundes, das schweizerische Münzwesen auf dem Wege der Centralisation ordnen zu können. Diese Befugniß hat endlich die Eidgenossenschaft glücklicher Weise errungen; sie ist im Art. 36 der neuen Bundesverfassung in den Worten enthalten:

„Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.“

„Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.“

„ Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münz-  
 „ fuß festzusetzen, die verschiedenen Münzsorten  
 „ zu tarifiren, und die nähern Bestimmungen zu tref-  
 „ fen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von  
 „ den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder um-  
 „ prägen zu lassen.“

Dieser dritte Satz enthält die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Kantone der Bundesgesetzgebung die Ordnung und Regulirung des schweizerischen Münzwesens überlassen haben. Unmittelbar an den Satz, der von der Festsetzung des Münzfußes redet, wird ausdrücklich die Tarifirung der vorhandenen Münzsorten und die Erlassung von Bestimmungen gefordert, nach welchen die Kantone „ von den“ von ihnen geprägten Münzen sollen einschmelzen oder umprägen lassen (*de refondre ou de refrapper une partie des monnaies qu'ils ont émises* besagt der französische Text). Hierin liegt die klare Bestimmung, daß eine Nichttarifirung, beziehungsweise Vertreibung vorhandener Münzsorten und eine die ganze Masse der geprägten kantonalen Münzen umfassende Einschmelzung dem Sinn und Wortlaut dieses Artikels der Bundesverfassung gleich entfernt liegt. Diese wollte und will den schweizerischen Münzfuß durch ein Verfassungsgesetz so bestimmt wissen, daß damit eine Tarifirung der im Umlauf befindlichen Hauptmünzen und der Erhaltung eines Theiles der Kantonalen Münzen nicht ausgeschlossen, sondern verträglich erscheine.

Daß von uns vorgeschlagene System eines Schweizerfrankens steht aber allein mit diesem Sinn und Wortlaut des angeführten Artikels der Bundesverfassung im Einklang.

Die bisherigen Reformunternehmungen im Münzwesen scheiterten ferner an dem wiederholt versuchten und wieder-

holt verunglückten Bestreben, einen ganz eigenthümlichen schweizerischen Münzfuß so zu schaffen und in Grob- und Kleinmünzen auszuprägen, daß die in der Schweiz von jeher konkurirenden Münzen des deutschen und französischen Münzfußes in demselben ihre Synthese und Ausgleichung finden. Dieses unglückliche und verunglückte Bestreben gab sich kund:

durch das helvetische Gesetz vom 19. März 1799 mittelst Schaffung eines Schweizerfrankens von  $124 \frac{5}{100}$  französischen Grans feinen Silbers, —

durch den Beschluß der Tagsatzung vom 11. August 1803, mittelst Schaffung eines Schweizerfrankens von  $127 \frac{1}{2}$  französischen Grans feinen Silbers, —

durch das Dekret der Tagsatzung vom 14. Juli 1819, mittelst Schaffung eines Schweizerfrankens von  $125,5^{14}$  französischen Grans feinen Silbers, —

durch den von der Tagsatzung am 15. Mai 1833 angenommenen Artikel 21 einer revidirten, von den Kantonen jedoch verworfenen Bundesurkunde, mittelst Schaffung eines Schweizerfrankens zu 121 französischen Grans feinen Silbers, —

und endlich später noch theilweise in den Münzkonferenzen, welche im November 1836 (zu Bern), im August 1837 (zu Luzern) und im Februar 1839 (in Zürich) abgehalten worden sind.

Von diesem fruchtlosen Bestreben, einen eigenthümlichen, den deutschen und französischen Münzfuß vermittelnden, schweizerischen Münzfuß zu schaffen, ist man allgemein zurückgekommen. Und in der That muß man dasselbe als unpraktisch, ja als unausführbar bezeichnen, weil der je weilen vorgeschlagene Maßstab kein richtiger und brauchbarer war, und die richtige Mitte zwischen den bei uns konkurirenden Münzsorten des deutschen und französischen

Münzsystems weder in sich trug, noch in sich tragen konnte.

Der von uns vorgeschlagene Schweizerfranken von  $36\frac{3}{4}$  auf die Kölntische Mark recipirt die französischen Münzen in der Eidgenossenschaft neben und mit den deutschen, die auf gleicher Grundlage ruhen, ohne an dem bezeichneten Hauptgebrechen der bisher kreirten verschiedenen Schweizerfranken zu leiden.

Die bisherigen Reformbestrebungen scheiterten, weil die verschiedenen Kantone die fremden Grobmünzen verschieden tarifierten, und zwischen ihnen nie ein verbindliches Einverständnis über gleichmäßige Tarification derselben zu Stande kommen konnte. Diese Verschiedenheit in der Tarification begründete den heillosen Unterschied zwischen Kapital- und Kurrentgeld, und hatte zur weitem nothwendigen Folge, daß die Scheidemünze sich fortwährend von denjenigen Kantonen entfernte, die den höchsten Tarif der groben Münzsorten besaßen, und hinwieder jene Kantone überschwemmte, welche sie am tiefsten tarifiert hatten.

Nach dem von uns vorgeschlagenen Schweizerfrankensystem wird in Zukunft durch die ganze Schweiz eine und dieselbe Tarification der fremden Geldsorten bestehen, und damit eine wesentliche Quelle von Gefährde und Unordnung im schweizerischen Münzwesen verstopft sein.

Die bisherigen Reformbestrebungen im Münzwesen scheiterten endlich, weil dem Bund die Befugniß mangelte, das Ausprägen einer Masse ungleichartiger, zum Theil schlechter Scheidemünze in den Kantonen zu hindern, und da wo solche Prägungen stattgefunden, deren Einsmelzung zu befehlen. Der Beschluß der Tagsatzung von 1803, nach welchem behufs Verhinderung eines Uebermaßes

schlechter Scheidemünzen, die Summen der auszuprägenden Kleinmünzen festgesetzt und nach dem Verhältniß der scala-  
mäßigen Beiträge unter die Kantone vertheilt worden sind,  
wurde nicht eingehalten, weil in der That die Kompetenz  
zu einer solchen Verfügung nicht in der Mediationsver-  
fassung lag, die den Kantonen die ganze Münzhoheit  
wieder anheimstellte, und in Bezug auf das Münzwesen  
lediglich festsetzte: „daß die in der Schweiz verfertigten  
„Münzen einen gleichen Gehalt haben sollen, der von  
„der Tagsatzung zu bestimmen sei.“

Die Kompetenz, von den vorhandenen Scheidemün-  
zen alle diejenigen einzuschmelzen und zu beseitigen, welche  
mit einer guten, möglichst einheitlichen Münzordnung un-  
verträglich sind, liegt nun aber nicht nur klar und unzwei-  
deutig in der neuen Bundesverfassung, sondern wir stellen  
Ihnen, Tit., ausdrücklich den Antrag, zu beschließen, daß  
mit Einführung des neuen Schweizerfrankensystems die  
Einschmelzung aller schlechten und solchen Scheidemünzen,  
die weder mit den deutschen noch französischen Münzen har-  
monieren, dem Siegel übergeben und beseitigt werden.

Und wenn nun auf diese Weise durch unsern Vorschlag  
alle diejenigen Reformen im Münzwesen, die man bisher  
vergeblich anstrebte, ohne einen Aufwand von Millionen,  
mit Gewißheit erreicht werden,

wenn damit in einer schweren Zeit des Uebergangs und  
der Krisis — in einer Zeit, wo es rings um uns gährt, und  
Niemand weiß, was der morgige Tag bringen wird — die  
finanziellen Kräfte der Eidgenossenschaft geschont und Mil-  
lionen, die man für unerreichbare Zwecke verwenden will,  
für andere zweckmäßige, erreichbare und dringende Unter-  
nehmungen aufgespart werden können, —

wenn, da im benachbarten Deutschland eben jetzt wich-  
tige Veränderungen im Münzwesen bevorstehen, und auch

Frankreich früher oder später wieder auf die so dringende Münzreform zurückkommen muß, welche im Jahr 1838 angebahnt, seither aber nie ausgeführt wurde, — der gegenwärtige Augenblick gewiß schlimm gewählt erscheint, um im schweizerischen Münzwesen eine Radikalreform, wie die von der andern Seite angetragene, vorzunehmen und durchzuführen, —

wenn durch unsern Vorschlag jedenfalls, gesetzt derselbe führe gegen unsern Erwarten auch nicht die von uns beabsichtigte und in Aussicht gestellte wünschbare und beruhigende Ordnung in dem schweizerischen Münzwesen herbei, einer zukünftigen, weitergehenden Radikalreform in keiner Weise hinderlich vorgegriffen, eine solche vielmehr in Folge der angetragenen Einschmelzung der schlechten Scheidemünzen, angemessen vorbereitet wird, —

wenn man es endlich dem Schweizervolke, gesetzt, aber nicht zugegeben, unser Vorschlag erweise sich in der Folge als ungenügend, — eh' und bevor man ihm die ungeheuern Opfer abverlangt, welche der Uebergang von einem alten zu einem neuen Münzsystem fordert, — jedenfalls schuldig ist, vorerst ein Reformmittel zu versuchen, das bisher noch nie versucht worden ist und das ihm jene Lasten nicht auferlegt, —

so wird Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, nach Würdigung der im gegenwärtigen Kommissionsbericht entwickelten und am Schlusse desselben zusammengestellten Gründe, — die Wahl zwischen unserm Vorschlag und demjenigen, die Schweiz durch unbedingte Annahme des französischen Münzfußes dem französischen Münz- und Rechnungssysteme einzuverleiben, — sicherlich nicht schwer fallen.

Glauben Sie es, Tit., mit schönen Worten von Einheit und Einigung nationaler Interessen allein, ja mit den be-

sten Absichten, diese Einigung und Einheit zu erzielen, wenn falsche Mittel gewählt werden, wird im schweizerischen Münzwesen nichts Gedeihliches, nichts Gutes erzielt. Wenn in irgend einer Frage, so thut hier eine Versöhnung des Ostens mit dem Westen, thut eine gerechte und billige Vermittlung verschiedener durch Lage und Geschichte gegebener, nicht zu ändernder Verhältnisse und Interessen Noth. Wir haben einen sichern praktischen Weg, wie diese erzielt und der Zweck der, von uns Allen gleich warm und gleich redlich gewünschten, Reform im schweizerischen Münzwesen gleichzeitig erreicht werden kann, vorgeschlagen.

Mögen Sie, Eit., diesen Weg der Versöhnung und der ächten Vermittlung einschlagen, und wir sind es gewiß, daß Sie auf diesem einfachen, naheliegenden, schon gebahnten Wege sicherer den Dank des Schweizervolks und seiner zukünftigen Generationen erndten, als wenn sie nach der von der andern Seite beabsichtigten Einheit im schweizerischen Münzwesen streben, die allerdings unter waltenden gegebenen Verhältnissen nur „ein schöner Traum“ ist.

Indem die Unterzeichneten ihre Schlußanträge, die aus warmem Gefühl für des Vaterlandes Wohlfahrt und die ächte mögliche Einigung seiner materiellen Verhältnisse, so wie aus wahrer Besorgniß für die Interessen aller Landestheile hervorgegangen sind, wohlwollender Aufnahme und ernster Würdigung empfehlen, ergreifen sie zugleich den Anlaß, Sie, Eit., der ausgezeichnetesten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. April 1850.

**Escher,**  
**Bavier,**  
**Bruggisser,**  
**Sungerbühler, Bericht-**  
**erstatter.**





(Beilage A.)

# Basel, Cours der Brabanterthaler à 38 $\frac{1}{2}$ Bazen und Procent Agio:

| Monate.    | 1839.               | 1840.            | 1841.                           | 1842.           | 1843.            | 1844.            | 1845.            | 1846.            | 1847.            | 1848.         | 1849.          | 1850.          |
|------------|---------------------|------------------|---------------------------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|---------------|----------------|----------------|
| Januar.    | 1 à 1 $\frac{1}{8}$ | 1 $\frac{1}{8}$  | 1 $\frac{1}{4}$                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{3}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | $\frac{5}{8}$ | $\frac{1}{4}$  | —              |
| Februar.   | 1                   | 1 $\frac{1}{8}$  | 1 $\frac{1}{4}$                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{3}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{16}$ | —              |
| März.      | $\frac{7}{8}$       | 1 $\frac{1}{8}$  |                                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | $\frac{5}{8}$ | —              | $\frac{1}{8}$  |
| April.     |                     | 1 $\frac{1}{8}$  | 1 $\frac{1}{4}$                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{3}{16}$ | $\frac{5}{8}$ | —              | $\frac{1}{16}$ |
| Mai.       | $\frac{7}{8}$       |                  |                                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{8}$  | $\frac{1}{2}$ | —              |                |
| Juni.      | $\frac{7}{8}$       | 1 $\frac{1}{8}$  | 1 $\frac{5}{16}$                | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{3}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{8}$  | $\frac{3}{4}$ | —              |                |
| Juli.      | 1                   | 1                | 1 $\frac{5}{16}$                | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{3}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1                | $\frac{5}{8}$ | —              |                |
| August.    | 1 $\frac{1}{8}$     | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$                | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{3}{16}$ | 1 $\frac{3}{8}$  | $\frac{7}{8}$    | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{8}$  |                |
| September. |                     | 1 $\frac{1}{8}$  | 1 $\frac{1}{4}$                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{5}{16}$ | 1                | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{8}$  |                |
| October.   |                     | 1 $\frac{1}{8}$  | 1 $\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{8}$ | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{5}{16}$ | $\frac{3}{4}$    | $\frac{3}{8}$ | $\frac{1}{16}$ |                |
| November.  | 1 $\frac{1}{4}$     | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | $\frac{3}{4}$    | $\frac{3}{8}$ | $\frac{1}{16}$ |                |
| December.  | 1 $\frac{1}{8}$     | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{1}{4}$                 | 1 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | 1 $\frac{5}{16}$ | 1 $\frac{1}{4}$  | $\frac{3}{4}$    | $\frac{1}{4}$ | —              |                |

Der Tarif des Brabanterthalers in Basel von 38  $\frac{1}{2}$  Bazen in Vergleich mit jenem der Fünffrankenthaler von 33  $\frac{3}{4}$  Bazen ist nur  $\frac{1}{5}$  % unter dessen Silberwerth, dennoch bezahlte man daselbst den Brabanterthaler bis 1  $\frac{3}{8}$  % Agio, was wohl den klarsten Beweis leistet, daß selbst Basel fortwährendes großes Bedürfnis nach deutschem Geld hat.

## Basel, Course von Augsburg k. S.

| Monate.    | 1839.             | 1840.             | 1841.             | 1842.             | 1843.             | 1844.             | 1845.             | 1846.             | 1847.             | 1848.             | 1849.             | 1850.             |
|------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Januar.    | 171 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{3}{4}$ | 173 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 171               | 170 $\frac{1}{2}$ | 170 $\frac{1}{8}$ |
| Februar.   | 172               | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{5}{8}$ | 173 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{5}{8}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 171               | 170 $\frac{1}{2}$ | 170 $\frac{1}{4}$ |
| März.      | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ |                   | 173 $\frac{1}{4}$ | 173               | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 171 $\frac{1}{4}$ | 169 $\frac{3}{4}$ | 170 $\frac{1}{4}$ |
| April      |                   | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{5}{8}$ | 173 $\frac{5}{8}$ | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 171 $\frac{1}{8}$ | 169 $\frac{3}{4}$ | 170 $\frac{1}{4}$ |
| Mai.       |                   |                   |                   | 173 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{8}$ | 170 $\frac{1}{2}$ | 169 $\frac{3}{4}$ |                   |
| Juni.      | 172               | 172 $\frac{1}{4}$ | 173               | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{8}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 171 $\frac{1}{4}$ | 169 $\frac{1}{2}$ |                   |
| Juli       | 171 $\frac{3}{4}$ | 172               | 173               | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 171 $\frac{1}{8}$ | 170               |                   |
| August.    | 171 $\frac{3}{4}$ | 172               |                   | 172 $\frac{3}{4}$ | 172               | 172 $\frac{3}{8}$ | 171 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172               | 171 $\frac{1}{8}$ | 170               |                   |
| September. |                   | 171 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{7}{8}$ | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 171 $\frac{1}{2}$ | 170 $\frac{3}{8}$ | 170 $\frac{1}{2}$ |                   |
| October.   |                   | 171 $\frac{7}{8}$ | 173               | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 171 $\frac{1}{8}$ | 170 $\frac{3}{4}$ | 170 $\frac{1}{8}$ |                   |
| November.  | 172 $\frac{1}{8}$ | 172 $\frac{1}{8}$ | 173 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{3}{4}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 171               | 170 $\frac{1}{2}$ | 170               |                   |
| December.  | 172 $\frac{1}{8}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 173 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{7}{8}$ | 172 $\frac{1}{4}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 172 $\frac{1}{2}$ | 172 $\frac{3}{8}$ | 171 $\frac{1}{4}$ | 170 $\frac{1}{2}$ | 170 $\frac{1}{4}$ |                   |

Das Pari des Tarifs des Brabanterthalers in Basel de 38 $\frac{1}{2}$  Bazen gegen den Cours in Augsburg de C. 2 $\frac{1}{4}$  = 2 fl. 42 fr. stellt in Basel den Cours auf Augsburg auf L. 171, 11 p. C. 100. Allein, wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, stand der Cours daselbst gewöhnlich weit höher, selbst bei 173 $\frac{3}{8}$ , also bei 1 $\frac{1}{3}$  % über Pari, mit Ausnahme der letzten 2 Jahre, wo der Mangel an französischem Geld den Zufluß von deutschem Geld nach der Schweiz bewirkte, und in Folge dessen gleich dem Agio des deutschen Gelds auch die deutschen Course in Basel drückte.

Das große Bedürfnis Basels nach deutschem Geld und dessen Unentbehrlichkeit selbst für Basel geht aus dieser Tabelle klar hervor.

## Zürich, Cours auf Paris k. S.

| Monate.    | 1839.           | 1840.           | 1841.             | 1842.             | 1843.             | 1844.             | 1845.             | 1846.           | 1847.           | 1848.             | 1849.             | 1850. |
|------------|-----------------|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-------------------|-------------------|-------|
| Januar.    | 102             | 102             | 101 $\frac{1}{2}$ | 101 $\frac{1}{4}$ | 101 $\frac{5}{8}$ | 101 $\frac{3}{4}$ | 101 $\frac{7}{8}$ | 102             | 102             | 102 $\frac{1}{4}$ | 102 $\frac{7}{8}$ | 103   |
| Februar.   | 2               | 2 $\frac{1}{2}$ | 101 $\frac{1}{2}$ | 1 $\frac{5}{8}$   | 2                 | 1 $\frac{7}{8}$   | 2                 | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{3}{8}$   | 3 $\frac{1}{4}$   | 3     |
| März.      | 2 $\frac{1}{4}$ | 2 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{2}$   | 1 $\frac{1}{2}$   | 2 $\frac{1}{8}$   | 2 $\frac{1}{8}$   | 2                 | 2               | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{5}{8}$   | 3 $\frac{3}{8}$   | 3     |
| April.     | 2               | 2 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{2}$   | 1 $\frac{5}{8}$   | 2                 | 2                 | 2                 | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{1}{8}$ | 2                 | 3 $\frac{3}{8}$   |       |
| Mai.       | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$   | 1 $\frac{5}{8}$   | 2 $\frac{1}{8}$   | 2                 | 2                 | 2               | 2               | 2 $\frac{1}{2}$   | 3                 |       |
| Juni.      | 2 $\frac{1}{8}$ | 2               | 1 $\frac{3}{4}$   | 1 $\frac{3}{4}$   | 2 $\frac{1}{8}$   | 2                 | 2                 | 2               | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{1}{2}$   | 3 $\frac{1}{4}$   |       |
| Juli.      | 2               | 2               | 1 $\frac{5}{8}$   | 1 $\frac{7}{8}$   | 2                 | 1 $\frac{7}{8}$   | 2                 | 2               | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{3}{8}$   | 3                 |       |
| August.    | 2               | 1 $\frac{3}{4}$ | 1 $\frac{1}{4}$   | 1 $\frac{5}{8}$   | 1 $\frac{7}{8}$   | 1 $\frac{3}{4}$   | 2                 | 1 $\frac{7}{8}$ | 2 $\frac{1}{8}$ | 2 $\frac{5}{8}$   | 3                 |       |
| September. | 2 $\frac{1}{4}$ | 1 $\frac{5}{8}$ | 1 $\frac{1}{4}$   | 1 $\frac{1}{2}$   | 2                 | 1 $\frac{3}{4}$   | 2                 | 2               | 2 $\frac{3}{8}$ | 3                 | 3                 |       |
| October.   | 1 $\frac{7}{8}$ | 1 $\frac{5}{8}$ | 1 $\frac{1}{4}$   | 1 $\frac{3}{8}$   | 1 $\frac{7}{8}$   | 1 $\frac{3}{4}$   | 1 $\frac{7}{8}$   | 1 $\frac{3}{4}$ | 2 $\frac{1}{4}$ | 3                 | 3 $\frac{1}{4}$   |       |
| November.  | 1 $\frac{3}{4}$ | 1 $\frac{1}{2}$ | 1 $\frac{1}{4}$   | 1 $\frac{1}{2}$   | 1 $\frac{7}{8}$   | 1 $\frac{3}{4}$   | 1 $\frac{7}{8}$   | 1 $\frac{3}{4}$ | 2 $\frac{3}{8}$ | 3                 | 3 $\frac{1}{8}$   |       |
| December.  | 2               | 1 $\frac{1}{2}$ | 1 $\frac{1}{4}$   | 1 $\frac{1}{2}$   | 1 $\frac{3}{4}$   | 1 $\frac{3}{4}$   | 2                 | 1 $\frac{7}{8}$ | 2 $\frac{3}{8}$ | 2 $\frac{7}{8}$   | 3 $\frac{1}{8}$   |       |

## Cours der Fünffrankenthaler zu 34 Bagen.

Agio p. %  $\frac{1}{8}$  à  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$  | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |  $\frac{1}{8}$  à  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  à  $\frac{3}{4}$   $\frac{7}{8}$

Cours der Brabanterthaler zu 39 $\frac{1}{5}$  Bagen.

Agio p. % | 0 | 0 |  $\frac{1}{4}$  |  $\frac{1}{4}$  |  $\frac{1}{8}$  à  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$  à  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$  à  $\frac{1}{4}$  | 0 | 0 | 0 | 0 | 0

Anmerkung. Der Tarif des Fünffrankenthalers zu 34 Bagen \*) ist in Vergleich mit jenem der Brabanterthaler von 39 $\frac{1}{5}$  Bagen  $\frac{86}{100}$  % unter seinem Silberwerth; dennoch zahlte man einzig seit 1849 das hohe Agio von  $\frac{3}{4}$  à  $\frac{7}{8}$ . Während 5 Jahren galt der Brabanter  $\frac{1}{4}$  % Agio, folglich  $\frac{1}{8}$  % über seinen Silberwerth, was Zürichs Bedürfnis an deutschem Geld klar beweist.

\*) Der Tarif des Fünffrankenthalers zu 34 Bagen besteht in Zürich seit 1. October 1829.

Berechnung des Bedarfs auswärtiger Valuten auf folgenden Plätzen, um von denselben fl. 10,000 zu erhalten, und Resultat dieser Berechnung abzüglich der Geldporti in St. Gallen:

| Jahrgang.                   | Wechsel.     | Plätze.         | Auswärtige Valuten. |         | Durchschnittlicher Cours.       | Arbitrage.                                | Brutto-Produkt.                       | Fracht.  |         | Netto-Produkt. |           |    |
|-----------------------------|--------------|-----------------|---------------------|---------|---------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|----------|---------|----------------|-----------|----|
| 1840<br>bis u. mit<br>1849. | London in    | Augsburg.       | L. st.              | 836.    | 3, 3.                           | £.fl. 9. 57,97                            | pr. 1 L. st. und 5 pr. 6.             | fl 10/m. | fl. 14. | 24             | fl. 9985. | 36 |
|                             |              | Frankfurt a. M. | "                   | 833.    | 15, —                           | fl. 119, 94.                              | pr. 10 L. st.                         | "        | " 43.   | 12             | " 9956.   | 48 |
|                             |              | Paris.          | "                   | 846.    | 15, 11.                         | frcs. 25, 44 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | pr. 1 L. st. 80 pr. 81 und 24 pr. 11. | "        | " 41.   | 6              | " 9958.   | 54 |
|                             |              | Basel.          | "                   | 842.    | 4, 9.                           | L.s. 17, 27.                              | pr. 1 L. st. und 16 pr. 11.           | "        | " 16.   | 6              | " 9983.   | 54 |
|                             | Paris in     | Augsburg.       | frcs.               | 21,338. | 80.                             | £.fl. 117, 15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | pr. frcs. 300 und 5 pr. 6.            | "        | " 14.   | 24             | " 9985.   | 36 |
|                             |              | Frankfurt a. M. | "                   | 21,290. | 19.                             | fl. 93, 94.                               | pr. frcs. 200.                        | "        | " 43.   | 12             | " 9956.   | 48 |
|                             |              | Paris.          | "                   | 21,548. | 82.                             | pari.                                     | 80 pr. 81 und 24 pr. 11.              | "        | " 41.   | 6              | " 9958.   | 54 |
|                             |              | Basel.          | "                   | 21,572. | 56.                             | fl. 99, 89.                               | 40 pr. 27 und 16 pr. 11.              | "        | " 16.   | 6              | " 9983.   | 54 |
|                             | Frankfurt in | Augsburg.       | fl.                 | 10,026. | 2 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>  | fl. 99, 73 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>    | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 14.   | 24             | " 9985.   | 36 |
|                             |              | Frankfurt a. M. | "                   | 10,000. | —                               | pari.                                     | —                                     | "        | " 43.   | 12             | " 9956.   | 48 |
|                             |              | Paris.          | "                   | 10,155. | 19.                             | fl. 212, 19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 41.   | 6              | " 9958.   | 54 |
|                             |              | Basel.          | "                   | 10,131. | 7 <sup>1</sup> / <sub>00</sub>  | 98, 70.                                   | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 16.   | 6              | " 9983.   | 54 |
|                             | Augsburg in  | Augsburg.       | £.fl.               | 8333.   | 3 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>  | pari.                                     | £.fl. 5 pr. 6 fl.                     | "        | " 14.   | 24             | " 9985.   | 36 |
|                             |              | Frankfurt a. M. | "                   | 8345.   | 15.                             | 119, 83.                                  | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 43.   | 12             | " 9956.   | 48 |
|                             |              | Paris.          | "                   | 8447.   | 37.                             | Fr. 255, 09 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 41.   | 6              | " 9958.   | 54 |
|                             |              | Basel.          | "                   | 8463.   | 55.                             | £. 171, 86.                               | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 16.   | 6              | " 9983.   | 54 |
|                             | Wien in      | Augsburg        | £.fl.               | 8450.   | 57 <sup>0</sup> / <sub>00</sub> | £.fl. 98, 61 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | pr. £.fl. 100.                        | "        | " 14.   | 24             | " 9985.   | 36 |
|                             |              | Frankfurt a. M. | "                   | 8439.   | 53.                             | fl. 118, 49.                              | £.fl. 100.                            | "        | " 43.   | 12             | " 9956.   | 48 |
|                             |              | Paris.          | "                   | 8513.   | 28.                             | frcs. 253, 12.                            | 80 pr. 81 und 24 pr. 11.              | "        | " 41.   | 6              | " 9958.   | 54 |
|                             |              | Basel.          | "                   | 8510.   | 59.                             | L.s. 170, 91.                             | £.fl. 100.                            | "        | " 16.   | 6              | " 9983.   | 54 |

Anmerkung. Die vierte Kolonne zeigt, wie viel mehr Livres Sterling in Wechseln auf London oder francs auf Paris, oder Reichsgulden auf Frankfurt, oder Currentgulden auf Augsburg oder Wien — in Paris und Basel gegeben werden müssen, als in Augsburg oder Frankfurt, um das nämliche Quantum in Baarschaft zu erhalten.

# E r t r a g

(Beilage E.)

auswärtiger Wechsel zum 10jährigen durchschnittlichen Cours in Augsburg, Frankfurt a. M.,  
Paris, Basel verkauft und das Geld in St. Gallen geliefert.

| Jahrgang.                  | Betrag.          | Wechsel.     | Plätze.         | Durchschnittl. Cours.                                           | Brutto-Product.          | Fracht.    | Netto-Product.              |
|----------------------------|------------------|--------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|------------|-----------------------------|
| 1840<br>bis u. mit<br>1849 | L. st. 100,000   | London in    | Augsburg        | £. fl. 9, 57, 97                                                | fl <sup>11</sup> 1195940 | fl. 1722 9 | fl <sup>11</sup> 1194217 51 |
|                            |                  |              | Frankfurt a. M. | fl. 119, 54                                                     | " 1199400                | " 5181 24  | " 1194218 36                |
|                            |                  |              | Paris           | fres. 25, 44 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                        | " 1180923 2              | " 4853 35  | " 1176069 27                |
|                            |                  |              | Basel           | L. s. 17, 27                                                    | " 1187312 30             | " 1911 34  | " 1185400 56                |
|                            | fres. 2,500,000  | Paris in     | Augsburg        | fl. 117, 13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>                         | " 1171575                | " 1687 4   | " 1169887 56                |
|                            |                  |              | Frankfurt a. M. | " 93, 94                                                        | " 1174250                | " 5072 46  | " 1169177 14                |
|                            |                  |              | Paris           | in VF. à fl. 2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>                      | " 1166666 40             | " 4795 —   | " 1161871 40                |
|                            |                  |              | Basel           | 99. 89 id.                                                      | " 1165383 20             | " 1876 16  | " 1163507 4                 |
|                            | £. fl. 1,000,000 | Augsburg in  | Augsburg        | 5 / 6                                                           | " 1200000                | " 1728 —   | " 1198272 —                 |
|                            |                  |              | Frankfurt a. M. | 119, 83                                                         | " 1198300                | " 5176 39  | " 1193123 21                |
|                            |                  |              | Paris           | 255, 09 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                             | " 1183800 14             | " 4865 25  | " 1178934 49                |
|                            |                  |              | Basel           | 171, 86                                                         | " 1181537 30             | " 1902 16  | " 1179635 14                |
|                            | fl. 1,200,000    | Frankfurt in | Augsburg        | 99, 73 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>                              | " 1196865                | " 1723 29  | " 1195141 31                |
|                            |                  |              | Frankfurt a. M. | pari                                                            | " 1200000                | " 5184 —   | " 1194816 —                 |
|                            |                  |              | Paris           | 212, 19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>                             | " 1181660 54             | " 4856 36  | " 1176804 18                |
|                            |                  |              | Basel           | 98, 70                                                          | " 1184400                | " 1906 53  | " 1182493 7                 |
| A n m e r k u n g.         |                  |              |                 |                                                                 |                          |            |                             |
|                            | fres. 2,500,000  | Paris in     | Basel           | <div><div>99,89</div><div>40/27</div><div>16 pr. 11</div></div> | " 1158880 4              | " 1865 47  | " 1157014 17                |

## Inserate.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1850             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 20               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 30.04.1850       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 367-367          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 320       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.